



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

29. März 2017

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
(EG StPO); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	5
2. Umsetzung	5
3. Rechtsgrundlagen.....	5
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	6
4.1 Flexiblere Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft	6
4.2 Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft	8
4.3 Präzisierung der Kompetenzen der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	12
4.4 Funktion und Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	13
4.4.1 Ausgangslage.....	13
4.4.2 Handlungsbedarf	13
4.4.3 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	14
4.4.4 Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	15
4.5 Präzisierung der Kompetenzen der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte	15
4.6 Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren.....	17
4.7 Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile.....	18
4.8 Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren	19
4.8.1 Ausgangslage.....	19
4.8.2 Ausgestaltung von § 24 EG StPO	20
4.9 Mitteilung an den Arbeitgeber betreffend Strafverfahren gegen Angestellte von Kanton und Gemeinden	22
4.10 Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft.....	23
4.11 Mitteilung an die Kantonspolizei.....	25
4.12 Zuständige Behörde nach Art. 234 Abs. 2 StPO	25
4.13 Melde- und Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden	26
4.13.1 Geltende Regelung.....	26
4.13.2 Konkretisierung und Einschränkung der Meldepflicht	26
4.13.3 Bereinigung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts	31
4.14 Nachträgliche Entscheide und Sicherheitshaft	32
4.14.1 Vertretung vor Gericht bei nachträglichen Entscheiden	32
4.14.2 Zuständigkeit zur Anordnung und zum Antrag auf Sicherheitshaft bei Rückversetzung und Ausdehnung der Anordnung von Sicherheitshaft auf andere nachträgliche Entscheide ...	33
4.15 Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen	36
4.16 Rechtsmittel	37
4.16.1 Legitimation der Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht.....	37
4.16.2 Zustellung des Urteilsdispositivs an die Vollzugsbehörde	38
4.16.3 Legitimation der Vollzugsbehörde	39
4.16.4 Umfang bestehender Parteirechte und Einräumung von Parteirechten	39
4.17 Kosten.....	41
4.17.1 Anordnung der Nachzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und die der Privatklägerschaft gewährten unentgeltlichen Rechtspflege	41
4.17.2 Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass bezüglich Entscheide der Staatsanwaltschaft	42
4.18 Vernichtung eingezogener Gegenstände	42
4.19 Medizinische Behandlungen	43
4.19.1 Zwangsmedikation bei Massnahmen nach Art. 61 und 63 Abs. 3 StGB.....	43
4.19.2 Verzicht auf Mitteilungspflicht an die Kantonärztin/den Kantonsarzt bei medizinischen Zwangsmassnahmen	44

4.20 Angehörige der inhaftierten Person.....	44
4.21 Einführung einer Auskunftspflicht anderer Behörden zu den persönlichen Verhältnissen.....	45
4.22 Ermöglichung der zentralisierten Eintragung von Urteilen	45
4.23 Ermöglichung der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden.....	47
4.23.1 Ausgangslage.....	47
4.23.2 Bundesrechtliche Vorschriften	48
4.23.3 Kantonale Vorschriften	48
4.23.4 Regelungsbedarf	49
5. Weitere geringfügige Anpassungen des EG StPO	50
5.1 Informationsrecht des Opfers und weiterer Personen.....	50
5.2 Begnadigungsgesuche	51
5.3 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige.....	51
5.4 Anpassung aufgrund der totalrevidierten Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion	52
5.5 Wegfall der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion.....	52
5.6 Verzicht auf den Begriff der Vormünder	53
5.7 Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information	53
5.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	54
6. Fremdänderungen.....	54
6.1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100).....	54
6.2 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.711).....	54
6.3 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100).....	55
6.4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200).....	55
6.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.300)	56
6.5.1 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige.....	56
6.5.2 Information an die Kantonspolizei	57
6.5.3 Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug.....	58
6.5.4 Ermöglichung der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden.....	59
6.6 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100).....	59
6.7 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100).....	59
7. Verordnungsanpassungen	61
7.1 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007	61
7.2 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013.....	61
7.3 Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000.....	61
7.4 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003.....	61
7.5 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004.....	63
8. Verhältnis zu laufenden Projekten	63
9. Auswirkungen	63
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	63
9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt.....	64

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	64
9.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	64
9.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	64
10. Weiteres Vorgehen	64
11. Geplanter Antrag an den Grossen Rat	64

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2011 trat das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 in Kraft. Seither wurde in verschiedener Hinsicht Revisionsbedarf festgestellt, weshalb das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine umfassende Erhebung des allfälligen weiteren Revisionsbedarfs bei den betroffenen Behörden vornahm.

Die Einführungsgesetzgebung hat sich in der Praxis zwar grundsätzlich bewährt. Trotzdem besteht aufgrund der eingetroffenen Rückmeldungen diverser Stellen punktueller Optimierungsbedarf. Dieser soll mit der vorliegenden Revision umgesetzt werden.

Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Punkte:

- Ermöglichen einer flexibleren Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft
- Präzisierung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft sowie der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren
- Neugestaltung der Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren in den §§ 24, 24a, 24b und 24c EG StPO
- Präzisierung und Einschränkung der Meldepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden in § 34 EG StPO
- Zuständigkeitswechsel von der Staatsanwaltschaft zur Vollzugsbehörde bei der Vertretung vor Gericht in Bezug auf selbstständige nachträgliche Entscheide sowie bei der Anordnung und dem Antrag auf Sicherheitshaft bei Rückversetzung, zudem Ausdehnung der Anordnung von Sicherheitshaft auf andere nachträgliche Entscheide
- Ausdehnung von Parteirechten
- Ermöglichen der Zentralisierung der Eintragung der Gerichtsurteile
- Ermöglichen der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsmittelwegs im Bereich des Jugendstrafvollzugs

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Am 1. Januar 2011 traten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 sowie das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 in Kraft. Seither wurde festgestellt, dass punktuell Revisionsbedarf besteht. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) nahm dies zum Anlass, um nach mehreren Jahren praktischer Erfahrungen mit dem EG StPO bei der kantonalen Verwaltung, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, den Gerichten sowie diversen Gemeindeverbänden den allfälligen weiteren Revisionsbedarf umfassend zu erheben. Die entsprechenden Rückmeldungen sind in den vorliegenden Anhörungsbericht eingeflossen.

Derzeit befindet sich die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 in Revision. Das Vernehmlassungsverfahren ist im Herbst 2017 geplant. Die Beratung in den eidgenössischen Räten ist im Sommer respektive Winter 2019 vorgesehen, die Differenzbereinigung im Jahr 2020. Mit einer Inkraftsetzung ist frühestens am 1. Januar 2021 zu rechnen. Die geplanten Änderungen sind noch nicht im Detail bekannt. Themen der Änderung bilden etwa die Teilnahmerechte, die Revision des Strafbefehlsverfahrens (Reduktion der Strafbefehlskompetenz bei der Geldstrafe von 180 Tagessätzen auf 90 Tagessätze, Einvernahmepflicht durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Strafbefehlsverfahren, etc.), der Ausbau der Opferrechte oder das Vorsehen einer Sicherheitsleistung bei Antragsdelikten (so wie früher im Privatstrafverfahren). Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich daraus Revisionsbedarf auf kantonomer Ebene ergibt, namentlich nicht im Bereich der Bestimmungen, die Gegenstand der vorliegenden Revision des EG StPO bilden. Selbst wenn sich Revisionsbedarf ergeben sollte, rechtfertigt sich nicht, aufgrund der Revision der StPO mit der vorliegenden Revision des EG StPO zuzuwarten. Aufgrund des vorgesehenen Zeitplans des Bundes ist nicht auszuschliessen, dass dieser als zu optimistisch eingeschätzt wurde und es noch zu Verzögerungen kommen wird, was die Revision des EG StPO um Jahre zurückwerfen würde. Falls es wider Erwarten dennoch Änderungsbedarf geben sollte, werden die entsprechenden Anpassungen in einer separaten Revisionsvorlage vorgenommen.

2. Umsetzung

Das EG StPO hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Obwohl es sich beim EG StPO um einen vergleichsweise "jungen" Erlass handelt, haben die eingetroffenen Rückmeldungen diverser Stellen doch gezeigt, dass in verschiedener Hinsicht punktueller Optimierungsbedarf besteht. Die Einführung der StPO und der Erlass des EG StPO haben zu grundlegenden Änderungen geführt. Insbesondere wurde die Staatsanwaltschaft neu organisiert. Daraus haben sich neue Erkenntnisse ergeben. Dieser festgestellte Anpassungsbedarf soll mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt werden.

3. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts befugt. Gemäss Absatz 2 der vorgenannten Verfassungsbestimmung sind die Kantone für die Regelung der Gerichtsorganisation, der Rechtsprechung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Bund hat von seiner Kompetenz im Bereich des Strafprozessrechts mit Erlass der StPO Gebrauch gemacht. Die StPO ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Gemäss Art. 445 StPO erlassen die Kantone die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie dafür zuständig sind. Diesem Auftrag ist der Kanton Aargau mit Erlass des EG StPO nachgekommen.

Zuständig für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Grosse Rat unter Vorbehalt des Referendums (vgl. § 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 f. der Verfassung des Kantons Aargau [KV] vom 25. Juni 1980).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

4.1 Flexiblere Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft

§ 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und [...] den regionalen Staatsanwaltschaften [...] wahrgenommen. Der Regierungsrat kann zusätzlich zur kantonalen Staatsanwaltschaft weitere kantonsweit zuständige, spezialisierte Staatsanwaltschaften schaffen.

² [...] Der Grosse Rat bestimmt die [...] Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften. Der Regierungsrat legt die örtliche Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaften fest.

a)–f) *Aufgehoben.*

³ Die regionalen Staatsanwaltschaften [...] führen unter dem Vorbehalt von [...] Absatz 3^{bis} alle Strafverfahren in [...] ihrem örtlichen [...] Zuständigkeitsbereich.

^{3bis} Die kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten. Der Regierungsrat legt die sachliche Zuständigkeit weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften fest.

^{3ter} Die Oberstaatsanwaltschaft kann Strafverfahren abweichend von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft zur Behandlung zuweisen.

⁴ Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 4 Oberstaatsanwaltschaft

⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die [...] Staatsanwaltschaften [...] . Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften.

§ 5 *Aufgehoben.*

§ 6 Leitung der Staatsanwaltschaften

¹ Den Staatsanwaltschaften [...] stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Der Regierungsrat kann für zwei [...] regionale Staatsanwaltschaften eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.

² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte. Gewählt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei regionale Staatsanwaltschaften [...] eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung. Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat und stimmberechtigt ist.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften [...] an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen [...] hat [...] und stimmberechtigt ist.

§ 3 Abs. 1–3^{ter}:

§ 3 EG StPO regelt Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Absatz 1 der Bestimmung legt fest, dass die Aufgaben der Staatsanwaltschaft von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft sowie den sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke wahrgenommen werden. In Absatz 2 wird normiert, welche Staatsanwaltschaft für welchen Bezirk zuständig ist. Absatz 3 bestimmt, dass die Staatsanwaltschaften für die Bezirke alle Strafverfahren in ihren Bezirken führen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Staatsanwaltschaft fallen.

Die festgelegte Organisationsstruktur in § 3 EG StPO verunmöglicht eine Anpassung der Anzahl der Staatsanwaltschaften, eine systematische Veränderung der örtlichen Zuständigkeit und die Bildung weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften zusätzlich zur kantonalen Staatsanwaltschaft (z.B. für die

Massen- beziehungsweise Strafbefehlsverfahren oder für bestimmte Deliktsarten wie Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht). Angesichts dieser organisatorischen Vorgaben kann die Staatsanwaltschaft auf veränderte Rahmenbedingungen (Veränderungen der Geschäftszahlen in den verschiedenen Bezirken des Kantons, Gesetzesänderungen, Anpassung der verfügbaren Ressourcen) nur innerhalb dieser Eckpunkte reagieren. Der organisatorische Handlungsspielraum ist daher zu stark eingeschränkt.

Die bestehende Organisation der Staatsanwaltschaft wurde im Wesentlichen auf den 1. Januar 2011 geschaffen (Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung). In den nächsten Jahren soll unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderungen der Rahmenbedingungen und der weiterhin knappen Ressourcenausstattung überprüft werden, welche Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Im Hinblick auf notwendige Anpassungen, die sich aus den Erkenntnissen der Organisationsüberprüfung ergeben, soll mit der vorliegenden Revision die gesetzliche Vorsteuerung der Organisation gelockert werden.

§ 3 EG StPO soll deshalb derart umgestaltet werden, dass künftig mehr organisatorische Flexibilität besteht. Dies soll folgendermassen erreicht werden:

- Absatz 1: Die Anzahl der Staatsanwaltschaften für die Bezirke wird aus der Bestimmung entfernt und neu die Bezeichnung "regionale Staatsanwaltschaften" verwendet. Zudem wird festgehalten, dass der Regierungsrat bei Bedarf zusätzlich zur kantonalen Staatsanwaltschaft weitere spezialisierte Staatsanwaltschaften schaffen kann.
- Absatz 2: Die Bestimmung wird derart angepasst, dass die Zuordnung der bezirksweisen beziehungsweise neu regionalen Staatsanwaltschaften zu den einzelnen Bezirken entfällt. Die örtliche Zuständigkeit wird damit nicht mehr im Gesetz festgelegt. Stattdessen wird gesetzlich statuiert, dass der Grosse Rat die Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften bestimmt. Dadurch wird die Koordination mit der Wahlkompetenz des Grossen Rats, welcher die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der regionalen Staatsanwaltschaften wählt (§ 6 Abs. 2 EG StPO), sichergestellt. Die Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften wird dabei nicht rechtssatzmässig festgelegt, sondern durch Beschluss des Grossen Rats, wie dies beispielsweise auch bei den Grundbuchämtern der Fall ist (vgl. etwa § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985 sowie Beschluss des Grossen Rats [GR.14.140] vom 16. September 2014). Die örtliche Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaften soll neu der Regierungsrat bestimmen. Dies lässt eine flexiblere Handhabung der Organisation der regionalen Staatsanwaltschaften zu (z.B. bei wesentlichen Veränderungen der Verfahrenszahlen in den verschiedenen Regionen des Kantons). Auch die örtliche Zuständigkeit soll nicht in einem Rechtserlass festgehalten werden, sondern der Regierungsrat wird sie im Rahmen der Organisationshoheit mittels Beschluss regeln.
- Absatz 3: In Satz 1 wird der Vorbehalt betreffend die Einschränkung der grundsätzlich umfassenden sachlichen Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaften über die kantonale Staatsanwaltschaft auf allfällige weitere spezialisierte Staatsanwaltschaften ausgeweitet. Die Regelung gemäss dem bisherigen Satz 2 wird in den neuen Absatz 3^{ter} verschoben.
- Absatz 3^{bis}: Satz 1 übernimmt insofern den Inhalt der bisherigen Regelung von § 5 Abs. 1 EG StPO betreffend die sachliche Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft als festgehalten wird, dass diese in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten führt. Spezialfälle können der kantonalen Staatsanwaltschaft weiterhin zugewiesen werden, dies gestützt auf die Regelung in Absatz 3^{ter}. Einer Nennung der Spezialfälle bedarf es daher nicht mehr. Die systematische Einordnung in § 3 EG StPO ist konsequent, nachdem die sachliche Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaften in Absatz 3 geregelt ist. Satz 2 überträgt dem Regierungsrat die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit allfälliger weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften, nachdem dieser gemäss Absatz 1 über die Schaffung weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften entscheidet. Auch hier wird der Regierungsrat im Rahmen der Organisationshoheit mittels Beschluss die sachliche Zuständigkeit weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften festlegen und nicht mittels Verordnung.

- Absatz 3^{ter}: Nach dieser Regelung kann die Oberstaatsanwaltschaft künftig Strafverfahren nicht nur abweichend von der örtlichen (bisher Absatz 3 Satz 2), sondern auch von der sachlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen.

§ 4 Abs. 4:

Aufgrund der Änderungen in § 3 EG StPO betreffend die Organisation der Staatsanwaltschaft wird § 4 Abs. 4 Satz 1 EG StPO dahingehend redaktionell angepasst, dass anstelle der Begriffe "kantonale Staatsanwaltschaft" und "Staatsanwaltschaften für die Bezirke" der Oberbegriff "Staatsanwaltschaften" verwendet wird.

§ 5, § 6 Überschrift, § 6 Abs. 1 bis 4:

Die §§ 5 und 6 EG StPO sind bis auf die Regelung in § 5 Abs. 1 EG StPO betreffend die sachliche Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft von der Konzeption her im Wesentlichen deckungsgleich. Nachdem der wesentliche Inhalt der Regelung von § 5 Abs. 1 EG StPO aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 3^{bis} EG StPO verschoben wird, sollen die beiden Bestimmungen in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst werden. § 6 EG StPO trägt neu die Überschrift "Leitung der Staatsanwaltschaften". Die Bestimmung gilt für sämtliche Staatsanwaltschaften. § 5 EG StPO kann dementsprechend aufgehoben werden.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 EG StPO werden die Begrifflichkeiten an § 3 Abs. 1 EG StPO angepasst; die Staatsanwaltschaften werden nur noch in allgemeiner Form erwähnt. In § 6 Abs. 1 Satz 2 EG StPO (gemeinsame Leitung) werden die "Staatsanwaltschaften für die Bezirke" durch die "regionalen Staatsanwaltschaften" ersetzt. Letzteres gilt auch für § 6 Abs. 3 Satz 2 EG StPO.

Was die Änderungen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 sowie die Aufhebung von § 6 Abs. 4 EG StPO betrifft, werden diese unter Ziffer 4.4.4 nachfolgend kommentiert.

§ 7 Abs. 1:

Auch § 7 Abs. 1 EG StPO wird aufgrund der Änderungen in § 3 EG StPO dahingehend redaktionell angepasst, dass anstelle der Begriffe "kantonale Staatsanwaltschaft" und "Staatsanwaltschaften für die Bezirke" der Oberbegriff "Staatsanwaltschaften" verwendet wird (vgl. dazu oben das zu § 4 Abs. 4 Satz 1 EG StPO Gesagte). Was den Wegfall des Anwaltpatents als Anstellungsvoraussetzung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betrifft, sei dazu auf die Ausführungen zu Ziffer 4.4 nachfolgend verwiesen.

4.2 Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft

§ 4 Oberstaatsanwaltschaft

⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann [...] vorbehältlich der Strafbefehlskompetenz konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen. Zudem ist sie befugt, jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich zu ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft [...] zuzuteilen.

⁷ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens bestellt die Oberstaatsanwaltschaft die notwendige und die amtliche Verteidigung. Sie kann diese Kompetenz an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte delegieren. Die Behörde, welche die notwendige oder die amtliche Verteidigung im Einzelfall angeordnet hat, ist auch für deren Widerruf zuständig.

§ 4 Abs. 5:

Art. 14 StPO regelt die Bezeichnung und die Organisation der Strafbehörden. Bei der Organisation insbesondere der Staatsanwaltschaft geniessen die Kantone erheblichen Gestaltungsspielraum (vgl. FELIX BOMMER, Zur Vereinheitlichung der Behördenorganisation in der Schweizerischen Strafprozessordnung, ZBJV 2014 S. 250). Gemäss Art. 14 Abs. 3 StPO können die Kantone Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften vorsehen. In der Praxis haben sich zwei organisatorische Grundmodelle heraus-

gebildet, die jedoch fast beliebig weiter aufgefächert werden können, nämlich ein eingliedriges mit einer eingliedrigen hierarchisch organisierten Behörde, welcher ein in der Linie führender erster Staatsanwalt vorsteht, oder aber ein zweigliedriges mit einer funktionell und organisatorisch getrennten Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft, deren Kompetenzen sich auf die Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Staatsanwaltschaft mit einer allgemeinen Weisungsbefugnis beschränkt (vgl. FELIX BOMMER, a.a.O., S. 248 ff.). Das Bundesrecht schreibt den Kantonen jedoch nicht vor, dass konsequent das eine oder das andere Modell zur Anwendung gelangen müsste. Vielmehr sind auch weitere Modelle und Zwischenformen denkbar und zulässig.

Der Kanton Aargau hat sich bei der Einführung der StPO für eine hierarchisch gegliederte Staatsanwaltschaft mit einer Oberstaatsanwaltschaft als Führungsorgan mit umfangreichen und auch aufsichtsrechtlichen Befugnissen gegenüber den Staatsanwaltschaften entschieden. Aus dieser Stellung kommt der Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den dezentralen Staatsanwaltschaften und der kantonalen Staatsanwaltschaft sowohl eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion als auch eine allgemeine Weisungsfunktion für die Arbeit der Staatsanwaltschaften zu. Die Oberstaatsanwaltschaft übernimmt die Aufsicht über den Geschäftsgang und prüft die Verfügungen der Staatsanwaltschaften und das Ergreifen eines allfälligen Rechtsmittels (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009 [09.258] zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, 1. Beratung [nachfolgend: Botschaft EG StPO 1. Beratung], S. 20).

Aufgrund der hierarchisch übergeordneten Funktion der Oberstaatsanwaltschaft verfügt diese auch über ein Weisungsrecht im Einzelfall. Die Aufgabe, für eine einheitliche Gesetzesanwendung zu sorgen (§ 4 Abs. 4 EG StPO), kann und muss die Oberstaatsanwaltschaft einerseits mittels generellen Weisungen und andererseits mittels Einzelanweisungen erfüllen. Dass die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht völlig unabhängig wie Richterinnen und Richter sind, sondern die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und ihrer direkten Vorgesetzten (Leitungen) verbindlich zu beachten haben, ergibt sich insbesondere aus § 7 Abs. 2 EG StPO (vgl. auch Beilage 3 zur Botschaft 09.258 des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009 zum EG StPO [nachfolgend: Erläuterungen zur Botschaft EG StPO], 1. Beratung, S. 7). Es entspricht somit dem klaren Willen des Gesetzgebers, dass die Oberstaatsanwaltschaft auch in konkreten Einzelfällen ihre Kontrolle ausüben und konkrete Einzelfallanweisungen erteilen kann, was denn auch mit der Formulierung von § 4 Abs. 5 EG StPO Eingang ins Gesetz gefunden hat. Danach stehen der Oberstaatsanwaltschaft im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen (§ 4 Abs. 5 EG StPO). Vom System her muss die Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den Staatsanwaltschaften über ein Weisungsrecht verfügen. Dazu gehört auch die Kompetenz, im Einzelfall gegenüber den fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Anweisungen zu erteilen.

Das Bestehen einer Einzelweisungskompetenz der Oberstaatsanwaltschaft wurde von der Gerichtspraxis in Frage gestellt (vgl. Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, [SBK.2015.255] vom 29. Oktober 2015). In § 4 Abs. 5 EG StPO wird sie offenbar zu wenig deutlich zum Ausdruck gebracht. Deshalb soll die Einzelweisungskompetenz der Oberstaatsanwaltschaft in § 4 Abs. 5 EG StPO mittels Präzisierung klargestellt werden. Wie die Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den Staatsanwaltschaften, müssen auch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber ihren Mitarbeitenden über ein Weisungsrecht verfügen. Die Einzelweisungskompetenz gilt demnach auch für die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 4.3, wo dieses bereits bestehende Weisungsrecht präzisiert wird). An der Rechtslage wird mit dieser Präzisierung nichts geändert; sie entspricht dem geltenden System.

Die Sanktionierung im Strafbefehlsverfahren soll von dieser Einzelweisungskompetenz ausgenommen werden, weil die Oberstaatsanwaltschaft diesbezüglich mittels Einsprache gegen einen Strafbefehl

tätig werden kann (Art. 358 StPO, § 36 Abs. 3 EG StPO). Deshalb wird ein entsprechender Vorbehalt angebracht.

§ 4 Abs. 7:

Gemäss Bundesrecht fallen die Anordnung und der Widerruf der notwendigen und amtlichen Verteidigung in die Zuständigkeit der Verfahrensleitung (vgl. Art. 131 Abs. 1, Art. 132 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1, Art. 134 Abs. 1 StPO). Der Kanton Aargau hatte sich bei der Umsetzung der StPO dafür entschieden, dass die Oberstaatsanwaltschaft während des Vorverfahrens die notwendige und die amtliche Verteidigung der beschuldigten Person bestellt (§ 4 Abs. 7 EG StPO). Eine derartige Lösung erachtet das Bundesgericht im Grundsatz als zulässig (Urteil des Bundesgerichts 1B_251/2014 vom 4. September 2014 E. 3.6; vgl. auch NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung [nachfolgend: BSK StPO], 2. Auflage, Basel 2014, Art. 133 N. 1).

Um den dadurch bei der Oberstaatsanwaltschaft entstehenden Zusatzaufwand zu vermindern, wird § 4 Abs. 7 EG StPO mit einer Delegationsmöglichkeit ergänzt. Danach soll die Oberstaatsanwaltschaft die Kompetenz zur Bestellung der notwendigen und amtlichen Verteidigung an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte delegieren können. Die konkrete Umsetzung würde mittels Weisung und/oder in der Delegationsverfügung geregelt. Mit der Delegation nur an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird sichergestellt, dass in der Mehrzahl der Fälle nicht die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte allein die Person der Verteidigung bestimmen können. Die verfahrensleitende Staatsanwältin oder der verfahrensleitende Staatsanwalt bestimmt nur dann die notwendige und die amtliche Verteidigung, wenn sie oder er gleichzeitig als leitende Staatsanwältin oder leitender Staatsanwalt selbst ein Verfahren leitet und somit eine Personalunion von leitender und verfahrensleitender Staatsanwältin oder leitendem und verfahrensleitendem Staatsanwalt vorliegt.

Das Bundesgericht hat kritisiert, dass in § 4 Abs. 7 EG StPO nur die Bestellung der notwendigen und der amtlichen Verteidigung, nicht jedoch deren Widerruf geregelt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_251/2014 vom 4. September 2014 E. 3.6). Deshalb soll in § 4 Abs. 7 EG StPO neu festgehalten werden, dass jene Behörde, welche die notwendige oder die amtliche Verteidigung im Einzelfall angeordnet hat, auch für deren Widerruf zuständig ist.

§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35 [...], 36 Abs. 3 und 40 Abs. 2 nicht.

§ 7 Abs. 5:

Gemäss § 7 Abs. 5 EG StPO sind die Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beschnitten. So ist in diesem Bereich die Anwendung der §§ 4 Abs. 5, 35 sowie 40 Abs. 2 EG StPO gesetzlich explizit ausgeschlossen. Gesetzlich nicht explizit ausgeschlossen wird jedoch die Einsprachekompetenz der Oberstaatsanwaltschaft gegen Strafbefehle gemäss § 36 Abs. 3 EG StPO. Wie sich aus den Materialien und der Entstehungsgeschichte zum EG StPO ergibt, sollte jedoch der Oberstaatsanwaltschaft jegliche Einflussmöglichkeit auf Verfahren von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entzogen sein. Die heutige systemwidrige Regelung beruht daher offensichtlich auf einem Versehen und widerspricht der gesetzgeberischen Absicht (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO, S. 7; vgl. auch Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. Januar 2010 [10.46] zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, 2. Beratung, S. 11). Die Aufzählung der ausgeschlossenen Befugnisse der Oberstaatsanwaltschaft ist in § 7 Abs. 5 EG StPO daher um die Erwähnung von § 36 Abs. 3 EG StPO zu ergänzen.

§ 8 Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft stellt [...] Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen an.

§ 8 Abs. 1:

Da es auch möglich sein muss, dass die Oberstaatsanwaltschaft gegen den Willen der Leitung einer Staatsanwaltschaft eine Assistenz-Staatsanwältin oder einen Assistenz-Staatsanwalt einstellt, wird der Passus, wonach ein Antrag der Leitung der entsprechenden Staatsanwaltschaft notwendig ist, aus der Bestimmung gestrichen.

§ 35 Abschluss und Sistierung des Vorverfahrens

¹ Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme [...] und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.

² Sistierungen werden durch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen.

§ 35 Abs. 1 und 2:

§ 35 Abs. 1 EG StPO legt fest, dass Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen sind. Dass die Kantone eine derartige Genehmigungspflicht einführen können, ergibt sich aus Art. 322 Abs. 1 StPO, Art. 310 Abs. 2 und Art. 314 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 1 StPO. Die Genehmigung ist dabei Gültigkeitserfordernis für die entsprechende Verfügung. Ohne Genehmigung kann die Verfügung nicht in Rechtskraft erwachsen (BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, Art. 322 N 2). Im Jahr 2013 wurden der Oberstaatsanwaltschaft rund 3'300 Nichtanhandnahmen, 2'000 Sistierungen und 2'500 Einstellungen zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigungspflicht bindet somit nicht unerhebliche Ressourcen.

Der Hintergrund der Bestimmung in § 35 Abs. 1 EG StPO besteht darin, dass Verfügungen, mit denen die Nichtanhandnahme, die Sistierung oder die Einstellung des Verfahrens bewirkt werden, das Strafverfahren beenden (im Falle der Sistierung zumindest vorübergehend). Ist keine Privatklägerschaft oder kein Opfer vorhanden, kann damit ein Verfahren ohne richterliche Kontrolle erledigt werden. Um einer möglichen Gefahr der Begünstigung beziehungsweise der konsequenten Nichtbeachtung einzelner Straftatbestände durch einzelne Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu begegnen, wurde die Genehmigung verfahrenserledigender Verfügungen durch die Oberstaatsanwaltschaft vorgesehen. Anstelle der Kontrolle mittels Genehmigung hätte auch eine Rechtsmittelkompetenz festgelegt werden können. Darauf wurde aber dannzumal verzichtet, um die Oberstaatsanwaltschaft nicht unter einen Fristendruck zu setzen und die Gerichte nicht unnötig mit behördenintern verursachten Rechtsmittelverfahren zu belasten (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO, S. 15).

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt ein uneinheitliches Bild. Die Kantone Luzern, Solothurn, Schwyz und Zug kennen beispielsweise ähnliche Genehmigungspflichten wie der Kanton Aargau. Der Kanton Solothurn sieht jedoch zusätzlich vor, dass die Oberstaatsanwaltschaft diese Aufgabe mit Zustimmung des Regierungsrats in einer Weisung an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte delegieren kann. Die Kantone Schwyz und Zug statuieren dagegen nur eine Genehmigungspflicht für Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Der Kanton Zürich kennt ebenfalls eine Genehmigungskompetenz, jedoch nicht seitens Oberstaatsanwaltschaft, sondern seitens der leitenden Staatsanwältin oder des leitenden Staatsanwalts. Ein zweistufiges Genehmigungsmodell sieht beispielsweise der Kanton Bern vor: Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten müssen durch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genehmigt werden. Fallen schwere Straftaten in Betracht, bedarf es der Genehmigung durch die Generalstaatsanwaltschaft. Welche Straftaten als schwer gelten, definiert die Generalstaatsanwaltschaft mittels Weisung. Der Kanton Graubünden kennt ein ähnliches Modell: Die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genehmigen Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, wobei sie die Nichtanhandnahmeverfügungen selbst erlassen. Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungs-

verfügungen der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genehmigt demgegenüber die erste Staatsanwältin oder der erste Staatsanwalt. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau kennen dahingegen keine Genehmigungspflicht.

Die Genehmigung stellt das Vieraugenprinzip sicher (vgl. auch BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, Art. 322 N 2). Damit wird verunmöglicht, dass die verfahrensleitende Staatsanwältin oder der verfahrensleitende Staatsanwalt eine Anzeige oder ein Verfahren alleine erledigen kann, womit das Risiko von unsachlichen oder falschen Entscheidungen, die rechtskräftig werden, vermindert wird. Der Genehmigung kommt dabei insofern eine wichtige Bedeutung zu, als der Staat mit dem rechtskräftigen Entscheid auf die Strafverfolgung verzichtet, im Fall der Nichtanhandnahme allenfalls sogar ohne jegliche Ermittlungshandlung. Die Genehmigung stellt ausserdem ein Führungsinstrument der Oberstaatsanwaltschaft dar. Nur mit Einsichtnahme in die entsprechenden Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften können Erkenntnisse gewonnen werden, die erforderlich sind, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten beziehungsweise diese zu fördern, um Rechtsentwicklungen frühzeitig festzustellen und lenkend einzugreifen. Die Genehmigung ermöglicht es dabei auch, die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaften zu beurteilen und gegebenenfalls zielgerichtet, beispielsweise mit Weisungen, Weiterbildungen oder neuen Hilfsmitteln, einzugreifen. Die Genehmigung erlaubt es schliesslich, handwerkliche Fehler der verfahrensleitenden Staatsanwältin oder des verfahrensleitenden Staatsanwalts frühzeitig festzustellen und mit relativ geringem Aufwand innerhalb der gleichen Zuständigkeitsstufe zu korrigieren.

Deshalb ist an der Genehmigungspflicht der Oberstaatsanwaltschaft grundsätzlich festzuhalten. Nach wie vor erscheint es geboten, die bisherige Regelung in Bezug auf Nichtanhandnahmen und Verfahrenseinstellungen im Sinne der Qualitätssicherung beizubehalten. Es ist plausibel, dass es Interventionsmöglichkeiten der hierarchisch übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft geben muss, sobald verfahrensabschliessende Verfügungen erlassen werden. Anders verhält es sich bei Sistierungen, welche das Verfahren nicht abschliessen. Diesbezüglich kann auf die Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft verzichtet werden. Damit kann gleichzeitig eine Entlastung der Oberstaatsanwaltschaft erreicht werden. Allerdings wäre sicherzustellen, dass die Sistierungen in jedem Fall durch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen werden, damit diesbezüglich das Vieraugenprinzip zum Tragen kommt.

Die Genehmigungspflicht der Oberstaatsanwaltschaft wird demnach bei Nichtanhandnahmen und Verfahrenseinstellungen beibehalten, in Bezug auf Sistierungen hingegen aufgehoben. Stattdessen wird in einem neuen Absatz 2 vorgesehen, dass die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Sistierungen erlassen. Damit wird im Sinne des Vieraugenprinzips sichergestellt, dass bei Sistierungen stets die leitende Staatsanwältin respektive der leitende Staatsanwalt involviert ist.

4.3 Präzisierung der Kompetenzen der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 6 Leitung der Staatsanwaltschaften

⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung [...] sowie die Geschäftskontrolle [...]. Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Anweisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.

§ 6 Abs. 5:

Wie erwähnt (siehe oben Ziffer 4.2), sind die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht völlig unabhängig wie Richterinnen und Richter, sondern sie haben die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und ihrer direkten Vorgesetzten (Leitungen) verbindlich zu beachten. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 EG StPO.

Im Zusammenhang mit der Frage des Ausstands eines leitenden Staatsanwalts und die ihm unterstellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat das Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen) ausgeführt, dass sich die Leitungsfunktion der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss

§ 6 Abs. 5 EG StPO auf administrative Aufgaben beschränke. Anweisungen, wie die einzelnen Strafuntersuchungen im Detail zu führen sind, gehörten nicht dazu. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden ihre Untersuchungstätigkeit somit in einer relativen Unabhängigkeit ausüben (Entscheidung des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, [SBK.2015.255] vom 29. Oktober 2015 E. 2.3.2). Diese Annahme steht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO, S. 7). Der Regierungsrat erachtet es als richtig und wichtig, dass die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Führungsfunktion wahrnehmen können. Es ist somit angezeigt, das Gesetz zu präzisieren.

Es ist deshalb durch eine Ergänzung von § 6 Abs. 5 EG StPO klarzustellen, dass die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber allen ihren Mitarbeitenden Anweisungen erteilen können, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind. In Anbetracht des umfassenden Weisungsrechts ist der Begriff der administrativen Aufsicht aus Satz 1 von Absatz 5 zu entfernen, um allfällige Widersprüche zu vermeiden. § 7 Abs. 2 EG StPO wird hingegen belassen, da dieser als genügend klar erachtet wird und es nicht noch einer Wiederholung der Präzisierung gemäss § 6 Abs. 5 EG StPO bedarf.

Zur geänderten Überschrift vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 4.1.

4.4 Funktion und Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

4.4.1 Ausgangslage

Für die personelle und fachliche Sicherstellung des Pikettdienstes der Staatsanwaltschaft Aargau ist es bisher zwingend erforderlich, dass neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die erfahrenen Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte (AStA) Pikettdienst leisten und sie dabei über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen (z.B. das Stellen von Haftanträgen ans Zwangsmassnahmengericht).

Den AStA wurden deshalb durch die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft mittels Weisung Kompetenzen für den Pikettfall gestützt auf § 8 EG StPO eingeräumt, die ihnen ein selbstständiges und effizientes Handeln im Pikettfall ermöglichen. Faktisch wurden die AStA für den Pikettfall und beschränkt auf die Bedürfnisse des Pikettfalls mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen ausgestattet, insbesondere wurden sie ermächtigt, selbstständig Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht zu stellen.

Das Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen) hat nun mit Entscheid vom 14. Februar 2017 festgestellt, dass die AStA gestützt auf das geltende Recht nicht befugt seien, Haftanträge ans Zwangsmassnahmengericht zu stellen. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass die AStA im Pikettdienst nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können, sondern dass diesbezüglich nur noch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte agieren können.

Das Obergericht hat ausserdem angedeutet, dass auch der Erlass von Strafbefehlen nicht an die AStA delegiert werden dürfe (Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 14. Februar 2017 E. 2, S. 4). Es verweist dazu auf den Bundesgerichtsentscheid (BGE) 142 IV 70 E. 3.2.2. (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.5 nachfolgend).

4.4.2 Handlungsbedarf

Dieser Entscheid des Obergerichts führt dazu, dass die AStA den Pikettdienst nur noch eingeschränkt wahrnehmen könnten. Sie sind zukünftig für gewisse Handlungen auf die Mitwirkung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes angewiesen. Als Folge davon erhöht sich die bereits hohe Pikettbelastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiter. Zwecks langfristiger Sicherstellung des Pikettdienstes ist es zwingend, dass diejenigen AStA, die bisher selbstständig im Pikettdienst eingesetzt werden, diese Aufgabe auch künftig umfassend wahrnehmen können.

Die AStA verfügen mit wenigen Ausnahmen über ein juristisches Studium, aber nicht alle besitzen ein Anwaltspatent. Um den AStA, die selbstständig Pikettdienst leisten, die dafür erforderlichen Kompe-

tenzen einräumen zu können und die für die Aufrechterhaltung des Pikettdienstes notwendige Flexibilität zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, künftig auf das Anwaltspatent als Anstellungsvoraussetzung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu verzichten. Hingegen soll am Anwaltspatent als Anstellungsvoraussetzung für die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgehalten werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft Aargau die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Regelung mit verschiedenen Massnahmen, die jedoch die bereits heute hohe Pikettbelastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiter erhöhen werden, überbrücken wird.

4.4.3 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften [...] an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen [...] hat [...] und stimmberechtigt ist.

§ 7 Abs. 1:

Den Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten, die bisher selbstständig im Pikettendienst eingesetzt worden sind, muss die Funktion einer Staatsanwältin respektive eines Staatsanwalts übertragen werden, damit sie ihre Aufgaben umfassend und rechtsgenügend wahrnehmen können. Zwecks Umsetzung dieser Lösung ist es erforderlich, dass auf Gesetzesstufe das Anstellungserfordernis des Anwaltspatents für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestrichen wird. § 7 Abs. 1 EG StPO wird deshalb entsprechend angepasst. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen hingegen weiterhin über ein abgeschlossenes juristisches Studium (Master oder Lizentiat) verfügen. Eine Ausnahme besteht nur in Bezug auf die seit Inkrafttreten der StPO geltende Übergangsregelung für die Funktion der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne Auftretensbefugnis. Im Sinne dieser Übergangsregelung gemäss § 57 Abs. 1 EG StPO sind nichtjuristische Mitarbeitende der ehemaligen Bezirksämter im Einsatz. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne Auftretensbefugnis können ihre Verfahren bis zu einem staatsanwaltschaftlichen Strafantrag von einem Jahr (Auftrittsgrenze) selbstständig und eigenverantwortlich führen und abschliessen. Diese Funktion ist heute jedoch eine reine Übergangsregelung. Es wird sie geben, solange die heutigen Funktionsinhabenden noch im Staatsdienst sind. Jene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die neu angestellt werden, müssen aktuell zwingend über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen. Dies wird sich auch künftig nicht ändern.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden hingegen in Zukunft von Gesetzes wegen über kein Anwaltspatent mehr verfügen müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass darauf verzichtet werden kann. Das Anwaltspatent stellt hingegen bei den Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten sowie bei den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten weiterhin eine Wahlvoraussetzung dar.

Der Verzicht auf das Anwaltspatent als Anstellungserfordernis bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist keineswegs singulär. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt ein uneinheitliches Bild. Die Kantone St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Obwalden, Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie die Bundesanwaltschaft setzen das Anwaltspatent nicht voraus, stellen aber zum Teil Zusatzanforderungen (ZH: Wahlfähigkeitszeugnis, OW: einschlägige Zusatzausbildung zum Master). In den Kantonen Basel-Landschaft und Graubünden ist, unter bestimmten Voraussetzungen, sogar die Anstellung von Nichtjuristinnen und Nichtjuristen weiterhin möglich. Das Anwaltspatent wird etwa in den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug verlangt. Alle diese Kantone sehen aber in unterschiedlicher Ausgestaltung vor, dass auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Anwaltspatent angestellt werden könnten. Es kann festgestellt werden, dass die heutige Regelung im Kanton Aargau (Anwaltspatent ohne Ausnahme) die strengste ist.

Die Streichung des Anwaltspatents erweitert die Rekrutierungsbasis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte deutlich. Insbesondere kann bisherigen und von der Staatsanwaltschaft Aargau ausgebildeten geeigneten AStA, die nicht über das Anwaltspatent verfügen, eine Entwicklungschance gebo-

ten werden und es können auch erfahrene Staatsanwältinnen und -anwälte aus anderen Kantonen, die dieses Anstellungserfordernis nicht kennen, übernommen werden. Hinzu kommt, dass auch die Anstellung von Personen ohne Anwaltspatent, aber mit anderen einschlägigen Zusatzausbildungen, möglich wird.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sämtliche Funktionen als Strafverfolgende gemäss StPO wahrnehmen. Nicht jede und jeder muss jedoch zwingend vor Gericht auftreten. Die Staatsanwaltschaft Aargau führt jährlich rund 42'000 Verfahren und erhebt in rund 600 Verfahren Anklage, wobei nicht in allen Fällen die Anklage persönlich vor Gericht vertreten werden muss. Dieses Zahlenverhältnis zeigt, dass es nicht erforderlich ist, dass alle Staatsanwälte über die Fähigkeit verfügen müssen, Anklagen vor Gericht zu vertreten. Die Frage, welche Kompetenzen den einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zukommen, wird intern durch die Oberstaatsanwaltschaft geregelt, namentlich welche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Fälle vor Gericht vertreten. Dies ist nicht abhängig davon, ob jemand über ein Anwaltspatent verfügt, sondern von der Erfahrung, den Fähigkeiten und von der Qualität der Arbeit. In der Praxis werden denn auch nicht jeder Staatsanwältin oder jedem Staatsanwalt die grössten Fälle zur Vertretung vor Gericht übertragen; dazu gehört eine gewisse Erfahrung. Hinzu kommt, dass die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf den Bereich des Straf- und Strafprozessrechts beschränkt ist, was den Verzicht auf das Anwaltspatent im Gegensatz zu den selbstständig praktizierenden Anwältinnen und Anwälten, die das ganze Spektrum an Rechtsgebieten abdecken müssen, zu rechtfertigen vermag. Des Weiteren ist bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch auf eine gute Weiterbildung Wert zu legen, unabhängig davon, ob jemand ein Anwaltspatent besitzt. Der Verzicht auf die formelle strenge Anstellungsvoraussetzung des Anwaltspatents wird daher weder zu einem Qualitätsverlust in der Untersuchung noch in der Anklagevertretung führen. Es wird Sache der Oberstaatsanwaltschaft sein, die Auftretensbefugnis entsprechend der Erfahrung und den Fähigkeiten zu erteilen.

Betreffend den übrigen Anstellungsvoraussetzungen, abgeschlossenes juristisches Studium einerseits und Schweizer Bürgerrecht andererseits, sind keine Änderungen angezeigt.

4.4.4 Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 6 Leitung der Staatsanwaltschaften

² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte. Gewählt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei regionale Staatsanwaltschaften [...] eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung. Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat und stimmberechtigt ist.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 2–4:

Aus denselben Gründen wie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten soll auch bei den Stellvertretungen der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf das Anwaltspatent verzichtet werden. Entsprechend wird § 6 Abs. 3 EG StPO angepasst. Bei den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten rechtfertigt es sich angesichts der besonderen Stellung, am Anwaltspatent als Wahlerfordernis festzuhalten. Dies wird neu in § 6 Abs. 2 EG StPO geregelt. § 6 Abs. 4 EG StPO kann entsprechend aufgehoben werden.

4.5 Präzisierung der Kompetenzen der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

§ 36 Strafbefehlsverfahren; Zuständigkeit

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle.

² Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen und nach erfolgter Einsprache selbstständig weitere Untersuchungshandlungen, insbesondere Einspracheverhandlungen, anordnen und durchführen können.

³ Die Oberstaatsanwaltschaft kann Einsprachen gegen Strafbefehle erheben.

§ 36 Abs. 2:

Gemäss dem geltenden § 36 Abs. 2 EG StPO bezeichnet die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft die AStA, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen können.

Im Massengeschäft werden die Strafbefehle grossmehrheitlich direkt auf der Grundlage der polizeilichen Akten gestützt auf Art. 352 Abs. 1 StPO erlassen. Die Arbeit wird dabei zu einem Grossteil von AStA selbstständig erledigt, denen dazu gemäss § 36 Abs. 2 EG StPO die Strafbefehlskompetenz erteilt wurde. Eine Verfahrensleitung ist in diesen Fällen nicht erforderlich, so dass keine Staatsanwältin und kein Staatsanwalt involviert ist. Diese Vorgehensweise ist effizient und kostengünstig.

Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich bei den AStA um Juristinnen und Juristen. Deshalb können sie auch qualifizierte Aufgaben ausführen. Namentlich kann ihnen die Oberstaatsanwaltschaft den Erlass von Strafbefehlen übertragen. Bisher ist dies im Bereich der Übertretungen und Vergehen vorgesehen. Die Delegation der Strafbefehlskompetenz an AStA bei Übertretungen ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. Dies hat das Bundesgericht klar festgehalten (BGE 142 IV 70 E. 4.2 f.). In § 36 Abs. 2 EG StPO ist eine solche gesetzliche Grundlage vorhanden, weshalb kein Grund ersichtlich ist, an dieser Bestimmung etwas zu ändern. Bei Vergehen ist die rechtliche Situation dagegen weniger klar. Es liegt bisher jedoch keine Entscheidung vor, die die Delegation der Strafbefehlskompetenz im Vergehensbereich gemäss § 36 Abs. 2 EG StPO ausschliessen würde. Es besteht zwar ein gewisses Risiko, dass die Bestimmung in Bezug auf die Vergehen seitens der Rechtsprechung künftig in Zweifel gezogen werden könnte. Im Sinne des Funktionierens des bisherigen Systems ist es jedoch wichtig, dass den AStA auch weiterhin die Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen im Vergehensbereich übertragen werden kann, weshalb an der Regelung in § 36 Abs. 2 EG StPO festgehalten werden soll.

Wird Einsprache erhoben, fällt der Strafbefehl dahin. Weil der relevante Sachverhalt staatsanwaltlich noch nicht abgeklärt wurde, sind regelmässig Untersuchungshandlungen erforderlich (Art. 355 StPO). Da die beschuldigte Person die Einsprache nicht begründen muss (Art. 354 Abs. 2 StPO) und oft auch tatsächlich nicht begründet, sind die Einsprachegründe der Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Diese müssen vorab mittels Befragung der beschuldigten Person in der sogenannten Einspracheverhandlung erhoben werden, bevor überhaupt entschieden werden kann, ob und welche Beweise noch abgenommen werden müssen.

§ 8 Abs. 2 EG StPO bestimmt jedoch, dass AStA grundsätzlich nur auf Anweisung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen durchführen. Das bedeutet, dass sie aufgrund der Formulierung ihrer Kompetenzen in § 8 Abs. 2 EG StPO vor der Anordnung und der Durchführung einer Einspracheverhandlung oder weiterer Untersuchungshandlungen die Anweisung bisher nicht in das Strafbefehlsverfahren involvierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einholen müssen. Diese Vorgehensweise ist ineffizient.

Eine eigentliche Verfahrensleitung durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt ist in diesen Einsprachefällen sachlich und vorab in Bezug auf die Anordnung der Einspracheverhandlung nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass sie in vielen Fällen unnötig ist, da rund ein Drittel der Einsprachen im Rahmen der Einspracheverhandlung erledigt werden können.

Die den Strafbefehl erlassenden AStA sollen deshalb in § 36 Abs. 2 EG StPO zusätzlich ermächtigt werden, die nach der Einsprache erforderlichen Untersuchungshandlungen, insbesondere die Einspracheverhandlung, selbstständig anzuordnen und durchzuführen. Dies entspricht der heutigen Praxis, die sich bewährt hat und die effiziente Behandlung von Massenstrafbefehlen sicherstellt.

4.6 Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren

§ 11 Einzelgericht

¹ Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 oder eine stationäre Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 61 StGB beantragt.

^{1bis} Es entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358–362 StPO unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beantragt.

² Aus wichtigen Gründen kann das Einzelgericht die Sache zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

§ 11 Abs. 1^{bis}:

Art. 19 Abs. 2 StPO legt fest, wann als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorgesehen werden kann. Dies ist der Fall für die Beurteilung von Übertretungen, Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und gewissen freiheitsentziehenden Massnahmen. Die Kantone dürfen die Befugnisse des Einzelgerichts enger fassen, der vorgegebene Rahmen darf jedoch nicht erweitert werden (vgl. BSK StPO-KIPFER, Art. 19 N 4, mit Verweis auf die parlamentarische Debatte).

Das EG StPO regelt die einzelgerichtliche Zuständigkeit in § 11. Das Präsidium des Bezirksgerichts ist demnach als Einzelgericht zuständig, wenn nicht die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung oder eine stationäre Massnahme nach Art. 59–61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 beantragt (§ 11 Abs. 1 EG StPO). Vorliegend soll nun vorgesehen werden, dass die Einzelrichterzuständigkeit beim Bezirksgericht in Bezug auf das abgekürzte Verfahren auf das gemäss StPO hierfür zulässige Mass von zwei Jahren ausgedehnt wird.

Das abgekürzte Verfahren ist in den Art. 358–362 StPO geregelt. Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt (Art. 358 Abs. 1 StPO). Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt (Art. 358 Abs. 2 StPO). Staatsanwaltschaft und Verteidigung können in diesem Bereich somit über Schuldspruch und Sanktion frei verhandeln. Einigen sie sich auf einen Anklagesachverhalt und über die auszufällende Sanktion, kommt es zum kurzen Prozess. Ein Beweisverfahren findet nicht mehr statt (NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, S. 525). Das Gericht führt auf der Grundlage der (ausgehandelten) Anklageschrift eine (fiktive) Hauptverhandlung durch. Es befragt die beschuldigte Person und stellt fest, ob sie den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zugrunde liegt, und diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt. Wenn nötig, kann das Gericht zwar auch die übrigen anwesenden Personen befragen; ein Beweisverfahren findet aber auch vor Gericht nicht statt. Da die Staatsanwaltschaft bestimmt, welche Akten sie dem erstinstanzlichen Gericht überhaupt vorlegen will, hat dieses keine Kenntnis davon, welche Tatvorwürfe und welche Beweise ursprünglich zur Diskussion gestanden hatten und von der Staatsanwaltschaft wieder fallen gelassen wurden; es weiss auch nicht, welche der beiden Parteien welche Vor- und welche Gegenleistungen zum Abschluss des Vergleichs eingebracht haben (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, a.a.O., S. 527). Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren erfüllt, so erhebt das Gericht die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift zum Urteil (Art. 362 Abs. 2 StPO).

Das abgekürzte Verfahren ist nicht unumstritten. So werden Bedenken in Bezug auf den Verstoß gegen tragende Prinzipien des Strafprozessrechts erhoben, wie das Legalitätsprinzip, den Untersuchungsgrundsatz, die Einvernahmegrundsätze, die freie Beweiswürdigung, den Grundsatz in dubio pro reo, die Unschuldsvermutung, den Unmittelbarkeits-, Öffentlichkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Vertrauen in die Rechtsprechung (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, a.a.O., S. 525; vgl. auch die parlamentarische Beratung im Nationalrat am 20. Juni 2007). Trotzdem hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, das abgekürzte Verfahren einzuführen.

Ein Vergleich mit den Deutschschweizer Kantonen zeigt, dass sich die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Uri und Zürich für dieselbe Lösung entschieden haben wie der Kanton Aargau (Einzelrichterkompetenz für Freiheitsstrafen bis ein Jahr). Einzig die Kantone Bern und Zug schöpfen die bundesrechtlich zulässige Einzelrichterkompetenz für Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren vollständig aus, der Kanton Solothurn legt die Einzelrichterzuständigkeit für Freiheitsstrafen bis 18 Monate fest. Der Kanton Luzern kennt beispielsweise als einziger Deutschschweizer Kanton eine Regelung, welche die Einzelrichterzuständigkeit nur bei Übertretungen und bei abgekürzten Verfahren vorsieht. Alle anderen Deutschschweizer Kantone behandeln das ordentliche und das abgekürzte Verfahren gleich. Die Kantone Glarus und Schwyz etwa haben die Einzelrichterzuständigkeit nur bei Übertretungen eingeführt und die Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Thurgau kennen die Einzelrichterzuständigkeit gar nicht respektive teilweise nur im zwangsmassnahmenrechtlichen Verfahren.

Für die Ausdehnung der Einzelrichterkompetenz im abgekürzten Verfahren sprechen der Effizienzgewinn und die Verfahrensbeschleunigung. Zudem wird dadurch eine Kostenreduktion erreicht, namentlich bei den Richterentschädigungen. Aus rechtsstaatlicher Sicht wird die Kompetenzerweiterung als vertretbar erachtet, da – anders als beim Entscheid im nicht abgekürzten Verfahren – die richterliche Überprüfung eingeschränkt ist (Art. 362 StPO) und der Anklage ein Geständnis sowie die grundsätzliche Anerkennung der Zivilansprüche zugrunde liegen (Art. 358 StPO). Es spricht somit nichts dagegen, die Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren auf das zulässige Mass von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auszuweiten.

4.7 Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile

§ 22 Zuständigkeiten

¹ Gesuche um Rechtshilfe gemäss Art. 46 StPO und Inanspruchnahme der Polizei gemäss Art. 53 StPO sowie die Benachrichtigung über Verfahrenshandlungen von Behörden anderer Kantone gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO sind an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.

² Die Oberstaatsanwaltschaft informiert die betroffenen Staatsanwaltschaften und leitet die Rechtshilfegesuche zur Behandlung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

^{2bis} Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeit für die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.

§ 22 Abs. 2^{bis}:

§ 40 Abs. 3 lit. f des früheren Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 (nachfolgend: aStPO) hielt unter dem Titel "Rechtshilfe" fest, dass die Staatsanwaltschaft zuständig ist, Begehren um Vollstreckung ausländischer Urteile dem nach Art. 342 StGB zuständigen Bezirksgericht zu überweisen. Verwiesen wurde dabei auf Art. 94 ff. und 105 f. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981. Eine entsprechende Bestimmung in den §§ 21 f. EG StPO fehlt. Soweit bekannt, hat sich im Kanton Aargau seit der Geltung der StPO respektive des EG StPO die Frage der Zuständigkeit in der Praxis nicht gestellt.

Das IRSG regelt unter anderem die Vollstreckung ausländischer Strafsentscheide (Art. 1 Abs. 1 lit. d IRSG). Die Bestimmungen dazu finden sich in den Art. 94 ff. IRSG. Gemäss Art. 105 IRSG unterrichtet der nach Art. 32 StPO zuständige Richter den Verurteilten über das Verfahren, hört ihn und seinen Rechtsbeistand zur Sache an und entscheidet über die Vollstreckung. Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, und erhebt die nötigen Beweise (Art. 106 Abs. 1 IRSG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erklärt der Richter den Entscheid für vollstreckbar und trifft die für die Vollstreckung erforderlichen Anordnungen (Art. 106 Abs. 2 IRSG). Der Entscheid hat in Form eines begründeten Urteils zu erfolgen. Das kantonale Recht stellt ein Rechtsmittel zur Verfügung (Art. 106 Abs. 3 IRSG). Es ist somit von Bundesrechts wegen ein doppelter kantonaler Instanzenzug vorgesehen, was im Übrigen auch Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 entspricht. Art. 55 Abs. 4 StPO hebt diese Verfahrensordnung nicht auf, sondern erklärt die Beschwerdeinstanz ausdrücklich dort für zuständig, wo das Bundesrecht Aufgaben der Rechtshilfe einer (einzigen) richterlichen Behörde zuweist. Weder der StPO noch der Botschaft lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber vom zweistufigen kantonalen Instanzenzug im Exequaturverfahren nach Art. 105–106 IRSG hätte abweichen wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_467/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.3; a.M. offenbar BSK StPO-SCHMITT, Art. 55 N 5 f., der die kantonale Beschwerdeinstanz als zuständig erklärt und Art. 106 Abs. 3 Satz 2 IRSG als obsolet betrachtet sowie NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis-kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013 [nachfolgend: Schmid Praxiskommentar], Art. 55 N 5).

Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt etwa folgende Regelungen: Im Kanton St. Gallen entscheidet die Anklagekammer (= Beschwerdeinstanz) über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Ihre Entscheidung kann innert vierzehn Tagen an das Kantonsgericht (= Berufungsgericht) weitergezogen werden (Art. 28 Abs. 3 EG-StPO St. Gallen). Im Kanton Graubünden ist jenes Gericht zuständig, welches bei Begehung in der Schweiz in der Sache geurteilt hätte (Art. 14 Abs. 2 Justizvollzugsverordnung Graubünden). Im Kanton Basel-Landschaft ist das erstinstanzliche Gericht zuständig (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EG StPO Basel-Landschaft). Der Kanton Zürich sieht vor, dass das Zivilgericht als Einzelgericht erstinstanzlich über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheide befindet (§ 24 lit. e GOG Zürich). Im Kanton Solothurn ist erstinstanzlich die Amtsgerichtspräsidentin respektive der Amtsgerichtspräsident zuständig (vgl. § 6^{bis} EG StPO Solothurn).

Es besteht demnach Handlungsbedarf, indem gesetzlich zu bestimmen ist, welche Instanz für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile zuständig ist. Erste Instanz in Strafsachen ist das Bezirksgericht (§ 12 Abs. 1 EG StPO). Demnach ist es angezeigt – wie nach altem Recht – das Bezirksgericht als für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile zuständige Instanz zu bezeichnen. Es erscheint sinnvoll, diesbezüglich bei den Zuständigkeitsregeln zur Rechtshilfe eine Einzelrichterzuständigkeit vorzusehen. Des Weiteren ist der Klarheit halber festzulegen, dass das Obergericht Beschwerdeinstanz ist.

4.8 Mitteilung von rechtskräftigen Strafsentscheiden und hängigen Strafverfahren

4.8.1 Ausgangslage

Art. 75 StPO statuiert Mitteilungspflichten, wonach die Strafbehörden die involvierten Behörden (Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, Sozialbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) von Amtes wegen zu informieren haben. Bund und Kantone können nach Absatz 4 die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Allerdings haben solche Regelungen die verfassungs-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben zu beachten. In der Regel müssen Mitteilungspflichten daher eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz aufweisen (BSK StPO-SAXER, Art. 75 N 5). Art. 84 Abs. 6 StPO legt fest, dass Entscheide nach den Bestimmungen unter anderem des kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen sind.

Das kantonale Recht bestimmt in § 24 EG StPO die Mitteilungspflichten der urteilende Behörde und der Staatsanwaltschaften gegenüber anderen Behörden. Das geltende Recht sieht in zwei Bereichen

spezifische Informationspflichten der urteilenden Behörde (Staatsanwaltschaft, strafrichterliche Behörde) mittels Mitteilung des (rechtskräftigen) Entscheids an die zuständige (Vollzugs-)Behörde vor. Einerseits betrifft dies Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind (Absatz 1), andererseits Entscheide betreffend Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben (Absatz 2). Des Weiteren besteht eine (offen formulierte) Regelung, wonach die Staatsanwaltschaften andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informieren, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht (Absatz 3).

Die geltende Regelung der Mitteilungskompetenz gegenüber Vollzugsbehörden auf Kantonsebene erscheint lückenhaft und entspricht in mehreren Bereichen (z.B. Lebensmittelrecht, Gastgewerbe, Arbeitnehmerschutz, Passivrauchschutz, Hundegesetzgebung) nicht den praktischen Bedürfnissen der kantonalen Vollzugsbehörden, indem eine Mitteilung von Entscheiden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung zumeist nicht vorgesehen ist und die Weiterleitung von kantonalen Strafentscheiden durch die Bundesbehörden an die kantonalen Vollzugsbehörden oft verzögert oder unvollständig erfolgt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei Informationen über Strafverfahren um besonders schützenswerte Personendaten handelt (§ 3 Abs. 1 lit. k des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007). Ihre Bekanntgabe bildet einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit und muss daher in einem formellen Gesetz, welches die Anforderungen an die genügende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage erfüllt, vorgesehen sein (Art. 36 BV). Dies entspricht inhaltlich der Voraussetzung von § 14 Abs. 2 IDAG: Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. § 24 Abs. 3 EG StPO vermag die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich zum Legalitätsprinzip unter dem Gesichtswinkel von Art. 36 Abs. 1 BV geäussert. Dieses verlangt eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze im Dienste des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit (Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit) und der rechtsgleichen Rechtsanwendung (BGE 136 I 87 mit Hinweisen). In der bestehenden Form ist die Information über Strafverfahren gemäss § 24 Abs. 3 EG StPO nicht genügend bestimmt geregelt, weshalb diesbezüglich Revisionsbedarf besteht.

Es ist daher zu prüfen (vgl. nachfolgend Ziffer 4.8.2), wie § 24 EG StPO gestaltet werden kann, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und inwiefern eine Ausdehnung der Mitteilungspflichten sachgerecht ist.

4.8.2 Ausgestaltung von § 24 EG StPO

§ 24 Mitteilung an andere Behörden im Allgemeinen

¹ Die [...] Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide, [...] soweit diese für die [...] Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse entgegensteht. Der Regierungsrat regelt die [...] Einzelheiten, namentlich in [...] welchen Fällen eine Mitteilung über ein hängiges Strafverfahren an eine andere Behörde erfolgen darf und [...] den korrekten Umgang mit den [...] erhaltenen Informationen, durch Verordnung.

² Aufgehoben.

³ Die [...] Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren [...] die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über rechtskräftige Strafentscheide, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind [...]. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche rechtskräftigen Strafentscheide diesen Behörden mitgeteilt werden.

⁴ Wird eine andere Behörde gestützt auf Absatz 1 über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

§ 24 Abs. 1 EG StPO bezieht sich nur auf die Tier- und Umweltschutzgesetzgebung. In der Praxis wurde festgestellt, dass diese Bestimmung zu eng formuliert ist und daher auf weitere Bereiche ausgedehnt werden sollte. Absatz 3 vermag zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu genügen. Hinzu kommt, dass Absatz 3 in der Praxis offenbar nur sehr restriktiv zur Anwendung gelangt. § 24 Abs. 3 ist daher ebenfalls revisionsbedürftig.

Ein Kantonsvergleich mit ausgewählten Deutschschweizer Kantonen zeigt, dass unterschiedliche Lösungen in Bezug auf die Mitteilung von Strafentscheiden an andere Behörden gewählt wurden. Drei Vorgehensweisen lassen sich dabei herauslesen. Einige Kantone haben sich für eine eher rudimentäre gesetzliche Regelung entschieden (neben dem Kanton Aargau z.B. die Kantone Bern, Glarus, Thurgau und Zürich), wobei in einigen Kantonen explizite Vorbehalte zugunsten von Mitteilungsrechten und -pflichten in anderen Erlassen angebracht werden. Andere Kantone haben eine etwas ausführlichere respektive konkretere Regelung auf Gesetzesstufe festgelegt (z.B. die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Zug). Schliesslich gibt es die Variante, wonach die Regelungskompetenz an den Regierungsrat delegiert wird und sich somit auf Verordnungsebene detaillierte Mitteilungspflichten finden (z.B. in den Kantonen Graubünden, Luzern und St. Gallen).

§ 24 Abs. 1:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 EG StPO übernimmt im Wesentlichen die bestehende Regelung in § 24 Abs. 3 EG StPO. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass neben der Staatsanwaltschaft auch die Gerichte andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide informieren. Weiterhin bleibt die Einschränkung bestehen, dass diese Meldung nur erfolgen darf, soweit die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen ist und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht. Neu wird neben dem privaten Interesse auch das öffentliche Interesse genannt, denn es ist denkbar, dass auch öffentliche Interessen einer Mitteilung entgegenstehen können.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich in welchen Fällen eine Mitteilung über ein hängiges Strafverfahren an eine andere Behörde erfolgen darf sowie den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen (inklusive Aufbewahrung, Löschung). In Bezug auf die Mitteilung hängiger Strafverfahren ist dabei eine möglichst restriktive Regelung anzustreben, so dass nicht alle, sondern nur die gravierenden Fälle erfasst werden. Mitteilungen über hängige Strafverfahren sollen dann erfolgen, wenn nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft für eine andere Behörde dringender Handlungsbedarf bestehen könnte (z.B. bei drohender Gefahr für Leib und Leben, bei notwendigem Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter, bei Zusammenhang zwischen Straftat und Ausübung der Tätigkeit, etc.).

§ 24 Abs. 2:

Gemäss dem geltenden § 24 Abs. 2 EG StPO teilt die urteilende Behörde der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss § 57 PoIG ausüben. Zuständige Behörde gemäss § 24 Abs. 2 EG StPO ist die Fachstelle SIWAS (Sicherheit/Waffen/Sprengstoffe) der Kantonspolizei. Diese Mitteilungspflicht soll erhalten bleiben und wird neu durch § 24c Abs. 1 EG StPO abgedeckt. § 24 Abs. 2 EG StPO kann deshalb aufgehoben werden.

§ 24 Abs. 3:

§ 24 Abs. 3 EG StPO soll neu die Mitteilung der rechtskräftigen Entscheide an andere Behörden regeln. Diese Mitteilungspflicht war bisher in § 24 Abs. 1 EG StPO festgelegt. In § 24 Abs. 3 soll festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über rechtskräftige Strafentscheide informieren, soweit diese für die Erfüllung

ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind. Damit wird der mögliche Empfängerkreis über die zuständigen Vollzugsbehörden in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung hinaus ausgedehnt auf weitere Vollzugsbehörden. Der Regierungsrat wird durch Verordnung regeln, welche rechtskräftigen Strafscheide den in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden mitzuteilen sind. Dabei wird festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mitteilungsspflichtig sind. Die Jugendanwaltschaft soll hier nicht darunter fallen, da sich im EG JStPO spezifische Informationspflichten anderer Behörden finden (§§ 14 ff. EG JStPO), welche als *lex specialis* den Mitteilungspflichten im EG StPO vorgehen (vgl. Ziffer 6.5.2). Indem der Regierungsrat in einer Verordnung die Mitteilungspflicht näher konkretisiert, wird die nötige Flexibilität gewährleistet, damit sich ändernden Bedürfnissen bei Bedarf rasch Rechnung getragen werden kann.

Eine Mitteilungspflicht zugunsten der zuständigen Vollzugsbehörden soll zum Beispiel in folgenden Bereichen auf Verordnungsstufe eingeführt werden: Gesundheitsgesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Gesetzgebung betreffend den Passivrauchschutz, Gastgewerbegesetzgebung, Tierschutz- und Hundegesetzgebung, Arbeits- und Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung. Zudem soll auf Verordnungsstufe eine Mitteilung an das zuständige Departement vorgesehen werden, wenn ein Mitglied einer Gemeindebehörde wegen bestimmter Delikte verurteilt wird (beispielsweise wegen Delikten, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit begangen werden). Weitere Bereiche, in denen eine Mitteilungspflicht in Frage kommen könnte, werden anlässlich der Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen näher geprüft.

§ 24 Abs. 4:

Wird über ein hängiges Strafverfahren informiert, wird mit § 24 Abs. 4 EG StPO sichergestellt, dass über das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens ebenfalls eine entsprechende Mitteilung an dieselbe Behörde erfolgt.

§ 24 Abs. 5:

Da auch spezialgesetzliche Mitteilungspflichten vorgesehen sind (vgl. etwa § 37 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009, § 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012), ist es angezeigt, in § 24 Abs. 5 EG StPO einen Vorbehalt anzubringen, wonach Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze vorbehalten bleiben. Ein derartiger Vorbehalt wird im Interesse grösstmöglicher Klarheit als gerechtfertigt erachtet. Dies zeigt sich gerade im Jugendbereich, in welchem sich besondere Mitteilungspflichten finden (vgl. etwa § 15 EG JStPO). Zudem sehen auch einige Kantone entsprechende Vorbehalte vor, so etwa die Kantone Bern, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn und Zürich.

4.9 Mitteilung an den Arbeitgeber betreffend Strafverfahren gegen Angestellte von Kanton und Gemeinden

§ 24a Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren die kantonalen oder kommunalen Arbeitgeber über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, die bei ihnen angestellt sind, sofern die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen könnte.

² Wird der kantonale oder kommunale Arbeitgeber über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihm auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich an wen die Mitteilung erfolgt sowie den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen, durch Verordnung.

In Fällen, in denen eine beim Staat angestellte Person ein Delikt begeht, welches ihre Eignung zur Ausübung der Tätigkeit offensichtlich in Frage stellt, ist die gesetzlich statuierte Interessenabwägung in § 24 Abs. 3 EG StPO nicht geeignet, die Problematik, ob nun der Arbeitgeber darüber informiert

werden darf oder nicht, zufriedenstellend zu lösen. Dies hat sich auch in einzelnen Gerichtsverfahren gezeigt. Könnte die einer beim Staat angestellten Person zur Last gelegte Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen, ist es wichtig, dass der kantonale oder kommunale Arbeitgeber Kenntnis erhält von laufenden und erledigten Strafverfahren, welche die Eignung der angestellten Person zur Weiterführung ihrer Tätigkeit in Zweifel ziehen. Zu denken ist etwa an Verurteilungen von Lehrkräften wegen sexuellen Handlungen mit Kindern oder von Gefängnisaufsehenden wegen Sexual- oder Gewaltdelikten, aber auch an Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, wenn die betreffenden Mitarbeitenden in entsprechenden Tätigkeitsgebieten beschäftigt sind.

Es bedarf deshalb einer expliziten gesetzlichen Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, welche bei einem Kanton oder einer Gemeinde angestellt sind, an den Arbeitgeber. Diese Mitteilungspflicht soll jedoch nur dann gelten, wenn die Art und Schwere der der betroffenen Person zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen könnte. Es kann sich dabei etwa auch um Straftaten handeln, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit der beim Staat angestellten Person stehen. Eine ähnliche Regelung kennen die Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Zug. Es soll deshalb eine entsprechende Bestimmung im EG StPO geschaffen werden. Die Mitteilungspflicht soll für alle Straftaten gelten, nicht nur für Verbrechen oder Vergehen; Übertretungen sollen damit ebenfalls gemeldet werden (zum Beispiel durch Korpsangehörige der Polizei begangene Tötlichkeiten im Bereich von häuslicher Gewalt). Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn. Eine Mitteilung soll dann ergehen, wenn aus objektiver Sicht davon ausgegangen werden muss, dass ein Handeln des Arbeitgebers als geboten erscheint. Die Mitteilung soll dabei auch an ausserkantonale Behörden erfolgen können. Wird der Arbeitgeber über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist sicherzustellen, dass er auch über das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt wird. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich an wen die Mitteilung erfolgt sowie den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen.

Betreffend Mitteilungen über Angestellte ist jedoch festzuhalten, dass diesbezüglich lediglich gestützt auf § 24a EG StPO und § 24b EG StPO (vgl. nachfolgend Ziffer 4.10) Informationen an den Arbeitgeber fliessen können, nicht jedoch gestützt auf § 24 Abs. 3 EG StPO. Ansonsten ist mittels Selbstdeklaration zu prüfen, ob Strafurteile ergangen (beispielsweise mittels Einholen eines Strafregisterauszugs) oder ob Strafverfahren hängig sind.

4.10 Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft

§ 24b Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren die Leitung von Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Bildung oder Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, über hängige und erledigte Strafverfahren gegen ihre Angestellten, sofern die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen könnte.

² Wird die Leitung einer Institution über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft und den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen, durch Verordnung.

Eine Mitteilung von Strafentscheiden kann gemäss den Bestimmungen der StPO nur an eine Behörde erfolgen. Privatschulen sowie die Berufsfachschulen und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft fallen mehrheitlich nicht unter den funktionalen, weiten Behördenbegriff gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, weil sie zu einem grossen Teil über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen. Hin-

gegen sieht § 15 Abs. 1 lit. a IDAG vor, dass öffentliche Organe Personendaten an Private weitergeben können, sofern dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht.

Mit § 24b EG StPO soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit auch an die Leitungen von Schulen und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft direkte Meldungen über Strafverfahren gegen Lehrpersonen oder andere Angestellte erfolgen können. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich dabei an jenem von § 24a EG StPO.

Im Rahmen der Verordnung, die zu § 24 EG StPO vorgesehen ist, regelt der Regierungsrat den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen. Zudem kann er den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, für die die Mitteilungspflicht gemäss § 24b EG StPO gelten soll, näher umschreiben. Zu denken ist etwa an folgende Institutionen:

- Privatschulen gemäss §§ 58 ff. des Schulgesetzes vom 17. März 1981: Privatschulen unterstehen staatlicher Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV, § 33 Abs. 2 KV und § 58a Schulgesetz). Ihre Bildungsziele, Lehrpläne, Qualifikationen der Lehrpersonen und räumlichen Anforderungen müssen den Vorgaben für öffentliche Schulen entsprechen (§ 33 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Volksschule 27. Juni 2012). Sie üben eine öffentliche Aufgabe aus. Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen etc.) an die Schulleitung erscheint hier ebenso gerechtfertigt wie bei Lehrpersonen, die bei einer öffentlichen (kantonalen oder kommunalen) Schule angestellt sind (vgl. § 24a EG StPO).
- Private Berufsfachschulen gemäss § 15 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007: Sie unterrichten auch Minderjährige und damit besonders schutzbedürftige Menschen. Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Privaten (Art. 1 Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 13. Dezember 2002 und § 30 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat legt die Berufszuteilungsplanung fest und überträgt die Führung einer Berufsfachschule auch privaten Trägerschaften wie etwa dem Kaufmännischen Verein (vgl. § 14 f. GBW). Der Kanton beauftragt somit auch Private mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (berufliche Grundbildung) und regelt das Rechtsverhältnis mittels Leistungsvereinbarungen (§ 5 GBW). Somit übernehmen auch private Berufsfachschulen öffentliche Aufgaben. Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen etc.) an die Schulleitung/den Schulvorstand erscheint ebenfalls angezeigt.
- Privatrechtliche Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006: Darunter fallen insbesondere Sonderschulen, Heime für Kinder und Jugendliche und Behinderte, Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für Behinderte sowie Frauenhäuser (vgl. § 2 Abs. 1 Betreuungsgesetz). Diese Einrichtungen betreuen somit besonders schutzbedürftige Menschen. Der Kanton hat einen gesetzlichen Auftrag diese Menschen zu beschulen und/oder zu betreuen (vgl. Art. 62 Abs. 3 und 112b BV, Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG] vom 6. Oktober 2006, §§ 29 Abs. 4 und § 39 Abs. 3 KV, §§ 1–3 Betreuungsgesetz). Die Einrichtungen werden vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen beauftragt (§ 19 Betreuungsgesetz), womit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen, Betreuende, etc.) an die Einrichtungsleitung erscheint daher ebenso gerechtfertigt.
- Weitere Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, bestehen im Bereich der Spitalgesetzgebung (Spitäler, Kliniken) und der Pflegegesetzgebung (Pflegeheime und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause [Spitex]). Entsprechende Mitteilungspflichten werden auf Verordnungsebene zu definieren sein.

4.11 Mitteilung an die Kantonspolizei

§ 24c Mitteilung an die Kantonspolizei

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte teilen der Kantonspolizei alle rechtskräftigen Entscheide über die Erledigung eines Strafverfahrens mit.

² Führt die Staatsanwaltschaft ohne Beizug der Kantonspolizei selbstständig ein Verfahren, informiert sie die Kantonspolizei über das hängige Verfahren, es sei denn, es stünden überwiegende private Interessen oder das Interesse am ordnungsgemässen Gang der Strafverfolgung einer Mitteilung entgegen.

³ Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen.

Die Mitteilungen an die Kantonspolizei sollen in einer Gesetzesbestimmung neu geregelt werden. Die Kantonspolizei erhält in den seltensten Fällen Mitteilungen über verfahrensabschliessende Entscheide. Das führt dazu, dass die Daten der Kantonspolizei in den polizeilichen Registern unvollständig sind respektive dass eine betroffene Person in den Akten der Kantonspolizei noch als beschuldigte Person erscheint, obwohl das Verfahren möglicherweise nicht anhandgenommen oder eingestellt wurde oder ein Freispruch erfolgte. Insbesondere Letzteres ist aus datenschutzrechtlicher Sicht heikel. Damit die Kantonspolizei alle in den polizeilichen Registern vorhandenen Daten vervollständigen kann, wird es als sinnvoll erachtet, dass ihr seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide (insbesondere Nichtanhandnahmen, Verfahrenseinstellungen, Freisprüche, Verurteilungen) in geeigneter Form mitgeteilt werden. Die Kantonspolizei wird im Gegenzug verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen, sofern Daten über die betreffende Person vorhanden sind. Führt die Staatsanwaltschaft ohne Beizug der Kantonspolizei selbstständig ein Verfahren, wird die Kantonspolizei über das Strafverfahren informiert, es sei denn, es stünden überwiegende private Interessen oder das Interesse am ordnungsgemässen Gang der Strafverfolgung einer Mitteilung entgegen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Geheimhaltungsinteressen bestehen, wie zum Beispiel bei Führen eines Strafverfahrens gegen eine Person des öffentlichen Interesses oder gegen Korpsangehörige der Polizei. Diese Informationen sollen der Kantonspolizei einerseits bei der Durchführung von polizeilichen Vorermittlungen dienen, in welchen die Staatsanwaltschaft noch nicht als Verfahrensleitung involviert ist. Andererseits ist es aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen notwendig, dass die Kantonspolizei in strafrechtlicher Hinsicht über möglichst umfassende Kenntnisse über Personen verfügt, welche Bestandteil polizeilicher Massnahmen sind.

Was die entsprechenden Mitteilungen durch die Jugendanwaltschaft betrifft, so wird dafür eine Grundlage im EG JStPO geschaffen (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 6.5.2).

4.12 Zuständige Behörde nach Art. 234 Abs. 2 StPO

§ 32 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar-massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

² Die verhaftete Person ist berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

³ Im Einverständnis mit der verhafteten Person oder, falls die öffentliche Sicherheit es gebietet, auch gegen ihren Willen, kann die Verfahrensleitung die Durchführung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in einer Strafanstalt anordnen.

⁴ Für die Einweisung gemäss Art. 234 Abs. 2 StPO ist die Verfahrensleitung zuständig.

§ 32 Abs. 4:

Art. 234 Abs. 2 StPO bestimmt, dass die zuständige kantonale Behörde die inhaftierte Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen kann, wenn es aus medizinischen Gründen angezeigt ist. Welche Behörde dies ist, bestimmt das kantonale Recht. Es kann sich dabei insbesondere um das Zwangsmassnahmengericht, die Verfahrensleitung oder die Gefängnisdirektion handeln (BSK StPO-HÄRRI, Art. 234 N 9 mit Verweis auf den Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bern 2001, S. 168). Ohne anderslautende Vorschrift ist dazu die im jeweiligen Ver-

fahrensstadium nach Art. 61 StPO zuständige Verfahrensleitung befugt (SCHMID, Praxiskommentar, Art. 234 N 3).

In der derzeitigen Praxis besteht diesbezüglich zwischen den Staatsanwaltschaften und der Vollzugsbehörde ein negativer Zuständigkeitskonflikt in denjenigen Fällen, in denen eine Untersuchungshaft in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik oder ausserkantonale vollzogen werden muss. Es geht dabei insbesondere um die Frage, wer die Kosten von notwendigen, aber über die Grundversorgung hinausgehenden medizinischen Behandlungen anordnet und gegenüber dem Leistungserbringer bezahlt.

Um künftige Kompetenzkonflikte zu verhindern, ist im EG StPO zu normieren, wer für die Einweisung nach Art. 234 Abs. 2 StPO zuständig ist. Sinnvollerweise wird die jeweilige Verfahrensleitung als zuständig erklärt. Bis zur Anklageerhebung ist dies die Staatsanwaltschaft, danach das Gericht (vgl. Art. 61 StPO). Entsprechend der Zuständigkeit für die Einweisung ist die anordnende Behörde für die Bezahlung der Rechnungen der Institution, in die die Person eingewiesen wird, zuständig.

4.13 Melde- und Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden

4.13.1 Geltende Regelung

Die StPO regelt die Anzeigepflicht der Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO) und überlässt es den Kantonen, die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden zu regeln (Art. 302 Abs. 2 StPO). § 34 Abs. 1 EG StPO bestimmt, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168 ff. StPO. § 34 EG StPO sollte dabei weitgehend die Bestimmung von § 120 aStPO übernehmen (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO, S. 15).

Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen (§ 34 Abs. 2 EG StPO).

Das kantonale Recht enthält weitere Meldepflichten, beispielsweise werden die Schulpflege, das Kantonale Steueramt, die Fischereiaufseherinnen und -aufseher und die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) in bestimmten Fällen zur Strafanzeige verpflichtet (§§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 90 der Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000, § 30 des Fischereigesetzes des Kantons Aargau, § 36 des Jagdgesetzes des Kantons Aargau, § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008). In § 21 Abs. 2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 wird ausserdem ein Melderecht statuiert für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen.

Anlässlich der vorliegenden Revision des EG StPO wurde geprüft, ob der Begriff des schweren Vergehens gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO konkretisiert werden soll. Zudem stellte sich die Frage, ob die Meldepflicht in gewissen Bereichen einzuschränken ist. Schliesslich wurde untersucht, ob sich aus dem Vorbehalt des Zeugnisverweigerungsrechts in § 34 Abs. 3 EG StPO Widersprüche zur Meldepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden ergeben.

4.13.2 Konkretisierung und Einschränkung der Meldepflicht

§ 34 Meldepflicht, Melderecht und Anzeigepflicht

¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und [...] die von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

^{1bis} Die Meldepflicht gilt nicht für

- a) die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und ihre Mitarbeitenden.
- b) Mitarbeitende, welche mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 betraut sind.
- c) Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt, und soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert. Allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten bleiben vorbehalten.
- d) Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen, die in Ausübung ihrer Inspektionstätigkeit von strafrechtlich relevanten Tatbeständen bei der Kundschaft der Urkundsperson Kenntnis erhalten.

^{1ter} Personen gemäss Absatz 1^{bis} lit. a–c verfügen über ein entsprechendes Melderecht.

^{1quater} Der Regierungsrat kann für Vergehen, die auf Antrag zu verfolgen sind, sowie für Übertretungen Meldepflichten und Melderechte durch Verordnung festlegen.

§ 34 Abs. 1:

Art. 10 StGB definiert, was ein Verbrechen und was ein Vergehen ist. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Der Begriff des "schweren Vergehens" fand sich schon in § 120 Abs. 1 aStPO. Auch § 94 Abs. 1 aStPO verwendete ihn. Was jedoch unter einem schweren Vergehen zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. In der Literatur zur aStPO wird dazu ausgeführt, dass als schwere Vergehen nur Delikte angesehen werden können, die aller Voraussicht nach mit einer Gefängnisstrafe von mehreren Monaten geahndet werden müssen (vgl. BEAT BRÜHLMEIER, Aargauische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1980, S. 261). Diese Ausführungen zeigen jedoch, wie schwierig sich die Einschätzung, ob nun ein schweres Vergehen vorliegt, in der Praxis gestalten dürfte. Eine Anpassung von § 34 Abs. 1 EG StPO erscheint daher angezeigt.

Ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Kantonen zeigt ein uneinheitliches Bild. Die Kantone Thurgau und Schaffhausen kennen eine ähnliche Regelung wie der Kanton Aargau. Eine Meldepflicht besteht dort bei schwerwiegenden Straftaten. Einige Kantone, so Basel-Stadt, Schwyz oder Zug, erklären die von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen respektive Straftaten – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmefälle – als meldepflichtig. Die Kantone Solothurn, St. Gallen und Graubünden kennen diesbezüglich lediglich ein Melderecht, wobei der Kanton Graubünden für bestimmte Bereiche (Widerhandlungen gegen die Ausländer- und Asylgesetzgebung oder bei Betreibungs- oder Konkursdelikten) und der Kanton St. Gallen für bestimmte Delikte (z.B. Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Raub, etc.) eine Meldepflicht vorsieht. Der Kanton Bern beschränkt die Meldepflicht auf Verbrechen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind und sieht gleichzeitig diverse Ausnahmen von der Meldepflicht vor (z.B. im Bereich der Opferhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der Sozialhilfe). Die Kantone Zürich und Basel-Landschaft erklären alle Straftaten für meldepflichtig, wobei der Kanton Basel-Landschaft zusätzlich festlegt, dass bei Übertretungen von einer Meldung abgesehen werden kann, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Beide Kantone statuieren jedoch (weitere) Ausnahmen von der Meldepflicht, beispielsweise bei Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht oder bei Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt.

Vorliegend sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar:

- Alle Vergehen, nicht nur die schweren, werden für meldepflichtig erklärt (Variante a): Der Vorteil dieser Lösung wäre, dass für alle Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden klar ersichtlich wäre, welche Vergehen sie zu melden haben, nämlich alle, die in den Strafbestimmungen den entsprechenden Strafrahmen aufweisen (Delikte, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit

Geldstrafe bedroht sind). Damit fällt die Einschätzung für die betreffenden Personen weg, ob nun ein schweres Vergehen vorliegt, für welches in der Praxis mit mehreren Monaten Freiheitsentzug zu rechnen wäre. Diese Einschätzung kann ohne juristisches Spezialwissen ohnehin praktisch nicht vorgenommen werden. Mit dieser Variante würden diese Unsicherheit und Unschärfe eliminiert. Allerdings werden damit auch Vergehen als meldepflichtig erklärt, deren (objektiver) Unrechtsgehalt weniger schwer wiegt, wie dies zum Beispiel bei den Antragsdelikten der Fall ist (siehe nachfolgend Variante b; vgl. auch CHRISTOF RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I [nachfolgend: BSK StGB], 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 30 N 10 und 15).

- Alle Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, werden als meldepflichtig erklärt (Variante b): Damit wären Vergehen, bei denen es sich um Antragsdelikte handelt, von der Meldepflicht ausgenommen (z.B. Sachentziehung nach Art. 141 StGB, Zechprellerei nach Art. 149 StGB, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses nach Art. 162 StGB, üble Nachrede nach Art. 173 StGB, Beschimpfung nach Art. 177 StGB, Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Art. 217 StGB, Entziehen von Minderjährigen nach Art. 220 StGB, Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB). Was ein Antragsdelikt ist und was nicht, lässt sich den strafrechtlichen Bestimmungen entnehmen. Der Nachteil einer solchen Regelung liegt darin, dass es Vergehen gibt, die einerseits als Antragsdelikte und andererseits bei Vorliegen bestimmter Konstellationen als Officialdelikte ausgestaltet sind (z.B. einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB, fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 StGB, Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB, Drohung nach Art. 180 StGB). Allerdings lässt sich auch in diesen Fällen klar dem Gesetz entnehmen, wann ein Antragsdelikt vorliegt und wann nicht. Mit dieser Variante würde eine Regelung geschaffen, welche der geltenden Rechtslage am ehesten entsprechen würde. Bei Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, hat der Bundesgesetzgeber bereits eine Gewichtung vorgenommen, indem diese Delikte vom Unrechtsgehalt her als schwerwiegender erscheinen als solche Vergehen, welche nur auf Antrag hin verfolgt werden.
- § 34 Abs. 1 EG StPO wird ergänzt durch eine Delegationsnorm, wonach der Regierungsrat per Verordnung festlegt, welche Vergehen als schwer qualifiziert werden und daher meldepflichtig sind (Variante c): Dabei könnten entweder je nach betroffenem Rechtsgut Gruppen von meldepflichtigen Vergehen gebildet werden (z.B. Vergehen bei Straftaten gegen Leib und Leben), oder aber jedes einzelne Vergehen, das meldepflichtig ist, wird in einer Verordnung aufgeführt. Eine derartige Lösung kennt keiner der untersuchten Kantone. Lediglich der Kanton St. Gallen führt in einer Gesetzesbestimmung explizit auf, welche Delikte meldepflichtig sind. Dabei handelt es sich jedoch durchwegs um Verbrechen und nicht um Vergehen. Das Bilden von Deliktsgruppen erscheint deshalb nicht sinnvoll, weil die Vergehen innerhalb einer Deliktsgruppe vom Unrechtsgehalt her sehr heterogen sein können. Das Nennen einzelner Vergehen in einer Verordnung führt dazu, dass für sämtliche Vergehen eine Einzelabwägung vorgenommen werden müsste, ob sie nun als meldepflichtig zu erklären sind oder nicht, was einen erheblichen Aufwand mit sich bringt und zudem die Gefahr birgt, dass gewisse Vergehen vergessen gehen. Variante c ist daher eher nicht in Betracht zu ziehen.
- § 34 Abs. 1 EG StPO wird ergänzt durch eine Regelung, wonach der oder die betreffende Mitarbeitende im Zweifelsfall die vorgesetzte Person informiert (Variante d). Diese prüft, ob eine Verpflichtung zur Meldung besteht. Diese Regelung hätte den Vorteil, dass die betreffenden Mitarbeitenden im Falle von Unklarheiten, ob nun ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen vorliegen könnte, nicht dem Vorwurf ausgesetzt sind, sie hätten zu Unrecht keine Meldung erstattet. Die Verantwortung für die Beurteilung der Frage, ob ein Verbrechen oder schweres Vergehen vorliegt, trägt in diesen Fällen die vorgesetzte Person.
- Alle Vergehen, die zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr führen, werden als meldepflichtig erklärt: Bei dieser Konstellation würde davon ausgegangen, dass Vergehen, die zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr führen, als schwer im Sinne der heutigen Regelung gelten. Allerdings stellen sich hierbei dieselben Anwendungsprobleme wie bei der derzeit geltenden Formulierung. So

gestaltet es sich äusserst schwierig für die kantonalen und kommunalen Mitarbeitenden, abschätzen zu können, ob nun ein Vergehen in der Praxis zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr führen könnte. Klarheit bestünde nur in Bezug auf einige wenige Vergehen, welche den Rahmen auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe festlegen und damit nicht als schwer gelten würden (Art. 135 Abs. 1^{bis}, Art. 173 Ziff. 1, Art. 177 Abs. 1, Art. 179^{ter}, Art. 194 Abs. 1, Art. 261, Art. 263 Abs. 1, Art. 278, Art. 286, Art. 294, Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB). Eine derartige Lösung erscheint nicht praktikabel, weshalb sie als Lösungsvariante ausser Betracht fallen sollte.

- Alle Straftaten werden für meldepflichtig erklärt: Der Kanton Aargau kannte im EG StPO bisher keine Meldepflicht, welche die Übertretungen in allgemeiner Form umfasste, weshalb auch in Zukunft darauf verzichtet werden sollte. Die Meldepflicht für Übertretungen gestützt auf spezialgesetzliche Normen bleibt dabei vorbehalten.

Insgesamt ist nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile Variante b der Vorzug zu geben, da hiermit am ehesten eine Vereinfachung in Bezug auf die heutige Praxis erreicht werden kann. Somit soll der Begriff des "schweren Vergehens" in § 34 Abs. 1 EG StPO durch "die von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen" ersetzt werden.

§ 34 Abs. 1^{bis} lit. a:

Da es sich bei der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) aufgrund der angedrohten Höchststrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe um ein Vergehen handelt, ist die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (OeDB) nach geltendem Recht unter Umständen verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Meldung zu machen, wenn sie eine Amtsgeheimnisverletzung feststellt.

Es gehört zu den Pflichten der OeDB, Behörden in Bezug auf den Datenschutz zu beraten und datenschutzrelevante Projekte zu begleiten oder vorab zu prüfen. Kantonale und kommunale Stellen machen von diesem Angebot häufigen Gebrauch. Dabei erlangt die OeDB in aller Regel Kenntnis der geübten Praxis bezüglich Datenbekanntgaben. Die Prüfung der bestehenden Praxis und gestützt darauf die Verbesserung der datenschutzrechtlichen Situation wird erheblich erschwert, wenn die Betroffenen befürchten müssen, allenfalls wegen Amtsgeheimnisverletzung angezeigt zu werden. Eine Meldepflicht erweist sich daher als kontraproduktiv und würde der Zielsetzung des IDAG diametral entgegenlaufen beziehungsweise dessen Zwecksetzung möglicherweise in einzelnen Fällen gar verunmöglichen. Ein Melderecht ist aus Sicht der OeDB genügend. Von diesem könnte etwa dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Behörde von einer gesetzwidrigen Bekanntgabep Praxis nicht abweichen will. Der Kanton Zug kennt beispielsweise eine ähnliche Regelung, indem er die Datenschutzbeauftragten von der strafprozessualen Meldepflicht befreit. Es wird daher vorgeschlagen, die Meldepflicht der OeDB und ihrer Mitarbeitenden abzuschaffen und stattdessen ein Melderecht zu statuieren. Dass ein entsprechendes Melderecht besteht, wird in Absatz 1^{ter} festgehalten.

§ 34 Abs. 1^{bis} lit. b:

Im Kanton Aargau wird die Opferhilfe innerhalb des Kantonalen Sozialdiensts in zwei Organisationseinheiten geführt: Opfer und ihre Angehörigen können sich an die unabhängige Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn wenden, die über einen Leistungsvertrag auch die Beratung für den Kanton Solothurn wahrnimmt. Der Fachbereich Opferhilfe beurteilt demgegenüber Gesuche um finanzielle Leistungen und ist zugleich Koordinationsstelle im Kanton Aargau.

Opfer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007, unabhängig davon, ob sie Anzeige gegen die Täterschaft erstatten. Dadurch erhalten die Beratungsstellen und der Fachbereich Opferhilfe Kenntnis über eine mutmassliche Täterschaft.

Aufgrund von Art. 11 OHG sind Mitarbeitende der Beratungsstellen – egal ob Kantonsangestellte oder nicht – von der Meldepflicht grundsätzlich befreit. Für die parallel bestehende Organisationseinheit, den Fachbereich Opferhilfe, gilt dieser Artikel jedoch grundsätzlich nicht, was zu einem Dilemma für

die Mitarbeitenden des Fachbereichs führen kann. Die gleiche Frage stellt sich denn auch für die Beschwerdeinstanzen respektive für die das Beschwerdeverfahren instruierende Behörde (Departement Gesundheit und Soziales, Regierungsrat, Verwaltungsgericht).

Um dem vorerwähnten möglichen Dilemma betreffend Befreiung von der Meldepflicht entgegenwirken zu können, soll im Sinne der Rechtssicherheit eine Ausnahmeregelung für alle Mitarbeitenden, die mit dem Vollzug des Opferhilfegesetzes betraut sind, geschaffen werden. Diese Ausnahmeregelung gilt somit für den Fachbereich Opferhilfe sowie die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Behörden. Ähnliche Bestimmungen kennen beispielsweise die Kantone Bern, Zürich und St. Gallen. Im Kanton Bern sind Mitarbeitende der Direktion, welche Gesuche um Leistungen gemäss OHG behandeln, von der Meldepflicht ausgenommen, im Kanton Zürich unterliegt das Personal der kantonalen Opferhilfestelle keiner Meldepflicht und im Kanton St. Gallen ist das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach OHG von der Meldepflicht befreit. Im Gesetz soll jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass stattdessen ein Melderecht besteht (vgl. Absatz 1^{ter}). Diesfalls kann die betroffene Behörde je nach den Umständen und der Schwere einer Straftat entscheiden, ob sie dennoch eine Meldung erstatten möchte.

§ 34 Abs. 1^{bis} lit. c:

Die in § 34 Abs. 1 EG StPO statuierte Meldepflicht kann in der Praxis zu Interessenskonflikten führen, wenn das Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens sich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kantons oder einer Gemeinde anvertraut. Insbesondere bei der Konsultation des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) oder der Schulsozialarbeit entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin oder Schüler und Beratungsperson, welches verletzt wird, wenn eine Pflicht zur Meldung besteht und diese entgegen dem Willen der Schülerin oder des Schülers gemacht wird.

Es soll daher in § 34 Abs. 1^{bis} EG StPO eine weitere Ausnahme von der Meldepflicht normiert werden für Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt. Eine derartige Regelung kennen etwa die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich und Schaffhausen, wobei die Kantone Zürich und Schaffhausen in solchen Fällen ein Melderecht statuieren. Der Kanton Bern kennt eine Ausnahme von der Meldepflicht für Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden bei Verbrechen, sofern das Kindeswohl dies erfordert. Zu den Gesundheits- und Beratungsdiensten gehört unter anderem einerseits die Erziehungsberatung (kinder- und jugendpsychologische sowie schulpsychologische Versorgung) und andererseits der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst. Ein Melderecht hätte den zusätzlichen Vorteil, dass die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden die Möglichkeit hätten, eine allfällige Meldung ohne Zeitdruck vorerst mit dem Opfer gemeinsam zu besprechen, womit ein Vertrauensbruch vermieden werden könnte. Es wird daher vorgeschlagen, die Meldepflicht bei bestehendem Vertrauensverhältnis in ein Melderecht umzuwandeln (zum Melderecht vgl. Absatz 1^{ter}). Allerdings soll die Ausnahme von der Meldepflicht nur gelten, soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert, dies in Anlehnung an die Berner Regelung. In der Praxis wird dies vor allem Kinder betreffen. Zudem soll festgehalten werden, dass allfällige in Spezialgesetzen bestehende Meldepflichten (vgl. etwa § 20 GesG) vorbehalten bleiben.

Im Aufgabenbereich des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) bestehen nebst dem SPD und der Schulsozialarbeit auch weitere Stellen, auf die eine derartige Regelung anwendbar wird, etwa das Coaching Berufsbildung (COBE) und die Beratungsangebote der Fachstelle Team 1155. Der Jugendpsychologische Dienst (JPD) ist an die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) ausgelagert, womit die Beratungen nicht von Staatsangestellten vorgenommen werden und daher keine Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO besteht. Bei Lehrpersonen gilt grundsätzlich die Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO. Bei kinderschutzrelevanten Straftaten gilt § 34 Abs. 4 EG StPO, das heisst die Lehrpersonen können nur dann auf eine Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren.

§ 34 Abs. 1^{bis} lit. d:

Die Notariatskommission ist die Aufsichtsbehörde über die aargauischen Urkundspersonen (§ 72 des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes [BeurG] vom 30. August 2011). Sie kann in den Büroräumlichkeiten der Urkundspersonen Inspektionen vornehmen lassen (§ 75 Abs. 1 BeurG). Diese Inspektionen werden von Mitarbeitenden der Sektion Grundbuch und Notariat der Abteilung Register und Personenstand des DVI durchgeführt.

Die Urkundspersonen unterliegen dem gesetzlichen Berufsgeheimnis, das heisst sie dürfen keine Tatsachen offenbaren, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei der Berufsausübung wahrgenommen haben (§ 31 Abs. 1 und 2 BeurG). Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB strafbar, vorbehalten bleiben unter anderem die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Aufgrund der Tatsache, dass die Notariatskommission das Beurkundungswesen beaufsichtigt (§ 72 BeurG) und der Gesetzgeber mit § 75 BeurG Inspektionen ausdrücklich vorgesehen hat, haben die Urkundspersonen gegenüber den Inspektorinnen und Inspektoren – trotz deren Meldepflicht – gemäss § 34 EG StPO eine Auskunftspflicht.

Es besteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnis der Urkundspersonen, das ihre Klientel schützen soll, und der Meldepflicht der Inspektorinnen und Inspektoren, welches sich darin äussert, dass die Urkundspersonen anlässlich einer Inspektion nicht alle Informationen offenlegen. Dies kann die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Notariatskommission behindern. Die Befreiung von der Meldepflicht für Inspektorinnen und Inspektoren ist folglich angezeigt. Aufgrund der zwingenden Beachtung des Berufsgeheimnisses der Urkundspersonen ist folglich festzuhalten, dass weder eine Meldepflicht noch ein Melderecht bestehen soll. Dass kein Melderecht besteht, ergibt sich im Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1^{ter} EG StPO.

§ 34 Abs. 1^{ter}:

Gemäss § 34 Abs. 1^{ter} EG StPO verfügen Personen, welche gemäss Absatz 1^{bis} lit. a–c von der Meldepflicht befreit sind, über ein entsprechendes Melderecht. Kein Melderecht besteht demnach im Fall von Absatz 1^{bis} lit. d in Bezug auf die Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen.

§ 34 Abs. 1^{quater}:

Weiter wird festgelegt, dass der Regierungsrat für Vergehen, die auf Antrag zu verfolgen sind, sowie für Übertretungen zusätzliche Meldepflichten und Melderechte durch Verordnung festlegen kann. Dadurch soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach der Regierungsrat bei Bedarf weitere Meldepflichten schaffen kann, ohne dass dafür eine Gesetzesänderung notwendig ist. Zudem soll es möglich sein, Melderechte auf Verordnungsebene zu statuieren, ohne dass die Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinden eine Amtsgeheimnisverletzung gewärtigen müssen. Damit werden beispielsweise bereits auf Verordnungsebene bestehende Meldepflichten (vgl. etwa § 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 30. März 1918) gesetzlich legitimiert. Entsprechend wird die Überschrift von § 34 EG StPO angepasst.

4.13.3 Bereinigung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts

§ 34 Meldepflicht, Melderecht und Anzeigepflicht

³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 [...], 169 und 171–173 StPO zusteht.

§ 34 Abs. 3:

§ 34 Abs. 3 EG StPO sieht vor, dass die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168 ff. StPO zusteht. Damit wird verwiesen auf sämtliche gemäss StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte, insbesondere auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses nach Art. 170 StPO. Dies steht jedoch im Wider-

spruch zur Meldepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden, die allesamt dem Amtsgeheimnis unterstehen. § 34 Abs. 3 EG StPO hebt mit dem Verweis auf Art. 170 StPO die Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO wieder aus. Dieses gesetzgeberische Versehen ist zu korrigieren, indem der Widerspruch zwischen § 34 Abs. 1 und 3 EG StPO derart eliminiert wird, dass in Absatz 3 nur noch auf Art. 168, 169 sowie 171–173 StPO verwiesen wird. Art. 170 StPO, der das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses regelt, wird damit nicht mehr erfasst.

4.14 Nachträgliche Entscheide und Sicherheitshaft

4.14.1 Vertretung vor Gericht bei nachträglichen Entscheiden

§ 39 Nachträgliche Entscheide

² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt [...] diese die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden [...] selber. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft [...] über den Antrag der Vollzugsbehörde.

^{2bis} Die zuständige strafrichterliche Behörde lädt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 2 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.

§ 39 Abs. 2 und 2^{bis}:

Im Verlauf oder spätestens nach Abschluss eines Sanktionenvollzugs kann das Bedürfnis nach Ergänzung oder Abänderung rechtskräftiger Strafurteile bestehen. Als Entscheide im Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO gelten solche, in denen sich ein Gericht im Nachgang zu einem Urteil hauptsächlich in Bezug auf eine Massnahme oder auch auf den Vollzug einer Strafe nochmals mit der Sache zu befassen hat (BSK StPO-HEER, Art. 363 N 1). Selbstständige nachträgliche Entscheide können etwa sein: Anordnung des Strafvollzugs bei Nichtbewährung im Rahmen des bedingten Vollzugs nach Art. 46 Abs. 4 StGB, sofern nicht in einem neuen Hauptverfahren zu beurteilende neue Delinquenz dazu Anlass gibt; Modifikation von Bewährungshilfe oder Weisungen nach der bedingten Entlassung eines gefährlichen Straftäters (Art. 87 Abs. 3 StGB); Rückversetzung in den Strafvollzug im Fall der Nichtbewährung während der Probezeit (Art. 95 Abs. 5 StGB); Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4 StGB); Verlängerung einer ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 4 StGB); Ersatz einer Massnahme durch eine andere (Art. 62c Abs. 3, 4 und 6, Art. 63b Abs. 5 StGB; vgl. zum Ganzen BSK StPO-HEER, Art. 363 N 1).

Das Bundesrecht sieht vor, dass die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen einleitet, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Die zuständige Behörde reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein (Art. 364 Abs. 1 StPO). Die Kantone haben zu regeln, wer im Gerichtsverfahren auftritt (BSK StPO-HEER, Art. 364 N 1). Der Kanton Aargau hat sich für die Lösung entschieden, dass die Staatsanwaltschaft die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden vertritt, wenn das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vorsieht (§ 39 Abs. 1 EG StPO). Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Antrag der Vollzugsbehörde (§ 39 Abs. 2 EG StPO). Selbstständige nachträgliche Entscheide sind auch dann möglich, wenn der vorhergehende Entscheid durch ein Jugendgericht gefällt wurde. In diesen Fällen vertritt die Jugendanwaltschaft die Angelegenheit vor Gericht.

Da das Amt für Justizvollzug (AJV) über eine professionelle Organisation mit Juristinnen und Juristen (teilweise mit Anwaltspatent) verfügt, wird vorgeschlagen, dass das AJV künftig selber direkt Antrag beim zuständigen Gericht stellt und die Sache vor Gericht vertritt. Andere Kantone sehen in diesem Bereich ähnliche Regelungen vor. So kennen etwa die Kantone Bern und Zug Regelungen, welche vorsehen, dass die Vollzugsbehörden direkt beim Gericht Anträge zu nachträglichen Entscheiden stellen können. Am 1. Juli 2016 ist zudem im Kanton Luzern das Gesetz über den Justizvollzug (JVJG) vom 14. September 2015 in Kraft getreten. § 4 JVJG-LU sieht ebenfalls vor, dass die Vollzugsbehörde

dem zuständigen Gericht Antrag stellt. Auch in den Kantonen Basel-Landschaft und St. Gallen liegt es teilweise in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde, Antrag beim Gericht zu stellen. Der Kanton Graubünden regelt sogar ausdrücklich, dass die Vollzugsbehörde ihre Anträge selber vor Gericht vertreten kann.

Zu beachten ist, dass die kantonalen Vollzugsbehörden von der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht ausgeschlossen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 1.1). Die Staatsanwaltschaft ist hingegen beschwerdeberechtigt und ihr obliegt es, nach pflichtgemäsem Ermessen Beschwerde in Strafsachen zu führen. Nach Art. 364 Abs. 4 StPO gibt das Gericht den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen (nachträglichen) Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen. Wenn die Vollzugsbehörde dem Gericht Antrag stellt, soll die zuständige strafrichterliche Behörde der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und selbst Anträge zu stellen. Dies soll in § 39 Abs. 2^{bis} EG StPO zusätzlich festgehalten werden. Eine ähnliche Bestimmung kennt im Übrigen auch der Kanton Luzern (vgl. § 4 Abs. 2 JVG-LU). Damit wird sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft – auch wenn sie nicht selbst den Antrag gestellt hat – vom Gericht in das Verfahren einbezogen und somit später berechtigt sein wird, beim Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen einzureichen. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn mit einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren zu rechnen ist. Diesfalls würde die Staatsanwaltschaft die Vollzugsbehörde im Verfahren ersetzen. § 39 Abs. 2^{bis} EG StPO gilt sinngemäss für Fälle, die vor dem Jugendgericht verhandelt werden (vgl. § 1 Abs. 2 EG JStPO). Diesbezüglich wird die Jugendanwaltschaft vom Jugendgericht zur Stellungnahme und Antragstellung eingeladen und die Jugendanwaltschaft hat die Möglichkeit, ins Verfahren einzutreten. Die Staatsanwaltschaft hingegen ist im Verfahren vor dem Jugendgericht nicht involviert.

Die Vollzugsbehörde wird sich mit dem Vollzugsfall intensiv auseinandersetzen müssen und in der Lage sein, den Antrag zu stellen und diesen selber vor Gericht zu vertreten. Die Staatsanwaltschaft soll damit im Vollzugsbereich entlastet werden. Sie kann sich auf die komplexeren Fälle konzentrieren, in denen ihre Teilnahme unabdingbar ist, damit ein Weiterzug ans Bundesgericht in Betracht gezogen werden kann.

Mit dem Wechsel der Antragstellung von der Staatsanwaltschaft zum AJV wird das Verfahren schlanker. Insgesamt wird von diesem Systemwechsel eine Effizienzsteigerung bei der Antragsstellung erwartet. Zudem kann infolge Wegfalls des Handwechsels vom AJV zur Staatsanwaltschaft zum Schutz der Öffentlichkeit rascher eingegriffen werden, falls sich bei verurteilten Straftäterinnen und Straftätern später eine erhöhte Gefährlichkeit manifestiert. § 39 Abs. 2 EG StPO wird entsprechend angepasst.

4.14.2 Zuständigkeit zur Anordnung und zum Antrag auf Sicherheitshaft bei Rückversetzung und Ausdehnung der Anordnung von Sicherheitshaft auf andere nachträgliche Entscheide

§ 44 [...] Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Um der dringenden Gefahr von Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, kann die Vollzugsbehörde [...] die betroffene Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines gerichtlichen Nachverfahrens gemäss den Art. 363–365 StPO zur Verhaftung ausschreiben, den Festnahmebefehl erlassen und [...] beim Zwangsmassnahmengericht [...] Antrag auf Anordnung [...] von Sicherheitshaft [...] stellen, wenn die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise [...] die Anordnung des Straf- oder Massnahmenvollzugs ernsthaft zu erwarten ist. Die Vollzugsbehörde kann dabei die Sache selber vor dem Zwangsmassnahmengericht vertreten.

^{1bis} Die zuständige strafrichterliche Behörde lädt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 1 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.

² *Aufgehoben.*

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss den Art. 220–240 StPO sinngemäss.

§ 44 Abs. 1 und 2:

Im Nachverfahren gemäss Art. 363–365 StPO kann ebenso wie in anderen Stadien eines Strafverfahrens das Bedürfnis bestehen, den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion zu sichern. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Sicherheitshaft im Nachverfahren wurde auf Bundesebene nicht geschaffen (BSK StPO-HEER, Art. 364 N 9). Nach Inkrafttreten der StPO hat das Bundesgericht jedoch mehrfach bestätigt, dass im Nachverfahren nach Art. 363 StPO die Anordnung von Sicherheitshaft gestützt auf Art. 220 ff. und Art. 229 ff. StPO zulässig sei (BGE 137 IV 333, Urteil des Bundesgerichts 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012, BGE 139 IV 175). Als Grundlage für eine Sicherheitshaft kann das kantonale Vollzugsrecht dienen (BSK StPO-HEER, Art. 364 N 9). Der Kanton Aargau hat davon in § 44 EG StPO Gebrauch gemacht.

Gemäss heute geltendem § 44 Abs. 1 EG StPO beantragt die Staatsanwaltschaft (auf Antrag der Vollzugsbehörde) beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft, um den Vollzug folgender im Rahmen eines nachträglichen richterlichen Entscheids im Sinne von Art. 363–365 StPO beantragten Sanktionen zu sichern:

- Rückversetzung in den stationären therapeutischen Massnahmenvollzug gemäss Art. 62a Abs. 3 StGB, wenn aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernsthaft zu erwarten ist, dass sie eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen könnte;
- Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 3 StGB, wenn die in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich erscheint;
- Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Art. 64a Abs. 3 und 64c Abs. 4 StGB, wenn aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernsthaft zu erwarten ist, dass sie eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen könnte;
- Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 95 Abs. 5 StGB, wenn sich die verurteilte Person der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet oder wenn die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind und ernsthaft zu erwarten ist, dass die verurteilte Person neue Straftaten begeht.

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Vollzugsbehörde die Person selber zur Verhaftung ausschreibt, einen Festnahmebefehl erlässt und direkt beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft stellt. Sie kann dabei die Sache selber vor dem Zwangsmassnahmengericht vertreten. Die Vollzugsbehörde ist nah am Geschehen; sie ist es, welche das Rückfallrisiko am besten einschätzen kann und die Gefährdung von Dritten, der es zu begegnen gilt, zuerst erkennt. Damit wird insbesondere in den Fällen, in denen lediglich aufgrund des (von der Vollzugsbehörde festgestellten) Verhaltens einer bedingt entlassenen Person ein Rückfall befürchtet wird (Art. 62a Abs. 3 und Art. 64a Abs. 3 StGB), sichergestellt, dass eine rasche Intervention möglich ist.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diverse Kantone Regelungen eingeführt haben, wonach die Vollzugsbehörde die betroffene Person bei Dringlichkeit und zum Schutz der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363–365 StPO in Sicherheitshaft setzen kann (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern, Graubünden, Jura, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich). Die Ausgestaltung der jeweiligen kantonalen Regelungen ist jedoch sehr unterschiedlich.

Einige Kantone legen fest, dass die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht Sicherheitshaft beantragen muss, sofern eine Person in Haft bleiben soll (Kantone Bern, Graubünden, Jura, Luzern, Zürich), wobei der Kanton Graubünden bestimmt, dass das Zwangsmassnahmengericht innert dieser Frist über die Sicherheitshaft zu entscheiden hat. Andere Kantone setzen die Frist bei 5 Tagen fest (Kanton Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen), dies mehrheitlich unter Verweis auf Art. 440 StPO. Des Weiteren sehen nicht alle diese Kantone vor, dass das Zwangsmassnahmengericht die von der Vollzugsbehörde angeordnete Sicherheitshaft

überprüft, sondern teilweise ist dafür jenes Gericht zuständig, welches den nachträglichen richterlichen Entscheid gemäss Art. 363–365 StPO fällt (Kantone St. Gallen, Schaffhausen). Das anwendbare Verfahren wird ebenfalls unterschiedlich gehandhabt: teilweise verweisen die Kantone auf Art. 440 StPO (Kantone St. Gallen, Schaffhausen), teilweise verweisen sie auf Art. 222 und 229 ff. StPO (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Zürich), teilweise wird gar nicht verwiesen (Kantone Bern, Graubünden, Jura, Luzern).

Nachdem diverse Kantone sich dafür entschieden haben, dass die Vollzugsbehörde selber jemanden in Sicherheitshaft versetzen darf, erscheint es auch im Kanton Aargau sinnvoll, die Bestimmung in § 44 EG StPO entsprechend anzupassen. Die Vollzugsbehörde soll demnach die betroffene Person selber zur Verhaftung ausschreiben, den Festnahmebefehl erlassen und direkt beim Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft stellen dürfen. Dass die Vollzugsbehörde dabei anstatt der Staatsanwaltschaft die Sache vor dem Zwangsmassnahmengericht vertritt, erscheint nach dem Gesagten unproblematisch (vgl. dazu auch Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern [BK 2014 39] vom 27. Februar 2014 E. 4).

Soll die in Haft gesetzte Person länger als 48 Stunden in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde bei dem für Haftsachen zuständigen Zwangsmassnahmengericht am Ort des für den Erlass des nachträglichen richterlichen Entscheids zuständigen Gerichts die Anordnung von Sicherheitshaft. Die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts erscheint wie nach bisheriger Regelung sachgerecht und organisatorisch zweckmässig (Pikettdienst, einheitliche Abläufe) und verhindert – im Gegensatz zu einer Zuständigkeit des Sachgerichts – die Gefahr der Vorbefasstheit. Damit wird Art. 18 StPO Genüge getan. Dass die Vollzugsbehörde unter Umständen gleichzeitig mit dem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft dem für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständigen Gericht Antrag in der Sache zu stellen hat (vgl. auch oben Ziffer 4.14.1), ist in Kauf zu nehmen (vgl. auch Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich an den Kantonsrat vom 1. Juli 2009 zum Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes, S. 180 f.). Um die kurze Frist einhalten zu können, besteht ein Pikettdienst.

§ 44 Abs. 1 EG StPO nennt explizit jene Fälle nach StGB, in denen Sicherheitshaft bei Rückversetzung angeordnet werden kann. Es erscheint angezeigt, den Anwendungsbereich auszudehnen. In Anlehnung an die Regelung im Kanton Zürich soll auch im Kanton Aargau die Möglichkeit vorgesehen werden, Sicherheitshaft in allen Fällen nachträglicher richterlicher Entscheide gemäss Art. 363–365 StPO anzuordnen. Neben der bereits in § 44 Abs. 1 EG StPO geregelten Rückversetzung wären damit insbesondere auch folgende Fälle abgedeckt:

- Art. 62c Abs. 3, 4 und 6 StGB: Art. 62c StGB regelt die Aufhebung von Massnahmen. Sicherheitshaft soll in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen das Gericht eine andere Massnahme anordnet, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen (Absatz 3). Sicherheitshaft soll ausserdem möglich sein, wenn eine Massnahme aufgehoben und stattdessen die Verwahrung angeordnet wird (Absatz 4) sowie wenn eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während dem Vollzug aufgehoben und stattdessen eine andere stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden muss (Absatz 6).
- Art. 63b Abs. 5 StGB: Ist eine ambulante Massnahme abgeschlossen und besteht noch eine Reststrafe, so kann das Gericht anstelle des Strafvollzugs eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59–61 StGB anordnen. Auch in diesen Fällen soll Sicherheitshaft ermöglicht werden, bevor der nachträgliche richterliche Entscheid ergeht.
- Art. 64a Abs. 4 StGB: Wird die betroffene Person bedingt aus der Verwahrung entlassen und entzieht sie sich der Bewährungshilfe oder missachtet sie Weisungen, sind Art. 95 Abs. 3–5 StGB anwendbar. Die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitshaft erscheint auch in diesen Konstellationen angebracht.

- Art. 65 StGB: Soll nachträglich eine Massnahme nach Art. 59–61 StGB oder eine Verwahrung angeordnet werden, erscheint es sinnvoll, auch in solchen Fällen die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitshaft zu schaffen.

Vorteil einer offenen Formulierung ist, dass sämtliche Fälle erfasst sind, in denen jemand zum Schutz der Öffentlichkeit in Sicherheitshaft genommen werden muss, bevor ein nachträglicher richterlicher Entscheid vorliegt. Neben dem Kanton Zürich haben auch die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Luzern, St. Gallen oder Schaffhausen eine offen formulierte Regelung gewählt. Um allfällige Anwendungslücken auszuschliessen, soll neu pauschal auf alle nachträglichen richterlichen Entscheide gemäss Art. 363–365 StPO verwiesen werden.

§ 44 Abs. 2 EG StPO kann aufgehoben werden, weil es nicht mehr notwendig ist, dass die Vollzugsbehörde der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem begründeten Antrag die Vollzugsakten übergeben muss.

In Bezug auf das anwendbare Verfahren wurde bisher auf Art. 220–240 StPO verwiesen (§ 44 Abs. 3 EG StPO). Der Grund der sinngemässen Anwendung der Vorschriften über die Anordnung von Untersuchungs- beziehungsweise Sicherheitshaft liegt darin, dass für die Rückversetzung ein neuerliches Gerichtsurteil nötig ist (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO, S. 18). Der Verweis auf Art. 220–240 StPO soll auch künftig beibehalten werden, da dies auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang steht (vgl. BGE 139 IV 175 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 2.4).

§ 44 Abs. 1^{bis}:

Analog § 39 Abs. 2^{bis} EG StPO soll die zuständige strafrichterliche Behörde der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen und selbst Anträge zu stellen. Die Staatsanwaltschaft kann auch hier anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten. Ist in Bezug auf den nachträglichen richterlichen Entscheid das zuständige Gericht das Jugendgericht, wird das Zwangsmassnahmengericht beim Entscheid über die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft die Jugendanwaltschaft zur Stellungnahme und Antragstellung einladen und die Jugendanwaltschaft hat die Möglichkeit, ins Verfahren einzutreten. Die Staatsanwaltschaft hingegen ist im Verfahren vor dem Jugendgericht nicht involviert.

4.15 Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen

§ 39 Nachträgliche Entscheide

³ Haben kommunale Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie [...] uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

⁴ Haben kantonale Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, überweisen sie die Akten direkt dem Einzelgericht mit dem Antrag auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.

§ 39 Abs. 3 und 4:

Haben Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 39 Abs. 3 EG StPO).

Bei den Anträgen auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe für Verwaltungsbussen und -geldstrafen gemäss § 39 Abs. 3 EG StPO handelt es sich um Bagatellangelegenheiten, für welche keine eingehenden juristischen Kenntnisse vorausgesetzt werden. Das Hauptgewicht liegt in der Praxis darin zu dokumentieren, dass die erforderlichen Inkassomassnahmen (in der Regel eine Betreuung) vorgenommen wurden und erfolglos blieben, weshalb ein Umweg über die Staatsanwaltschaft zur Antragstellung als unnötiger Leerlauf erscheint. Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren ist im Übrigen seit Inkrafttreten der StPO stark rückläufig. Im Jahr 2013 wurden beispielsweise 78 Verfahren eingeleitet.

Es handelt sich dabei etwa um Strafen, welche in Anwendung von kommunalen Polizei- oder Feuerwehrrglementen oder gestützt auf kantonales Recht (Baugesetzgebung, Waldgesetzgebung, etc.) ausgefällt wurden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in einem neuen § 39 Abs. 4 EG StPO vorzusehen, dass bei Bussen oder Geldstrafen einer kantonalen Verwaltungsbehörde nicht mehr der Umweg über die Staatsanwaltschaft notwendig ist, sondern dass die kantonalen Verwaltungsbehörden selber beim Einzelgericht Antrag stellen und diesem gleichzeitig die Akten überweisen. Auf eine diesbezügliche Änderung in Bezug auf die kommunalen Verwaltungsbehörden wird hingegen verzichtet, da nicht auszuschliessen ist, dass einzelne Gemeindebehörden aufgrund der fehlenden Routine überfordert sein könnten. Zudem soll damit auch allfälligen Interessenskonflikten des Gemeinderats zu den gebüssten Personen vorgebeugt werden. Insofern wird die geltende Regelung in § 39 Abs. 3 EG StPO entsprechend auf die kommunalen Verwaltungsbehörden beschränkt. In Bezug auf die kantonalen Verwaltungsbehörden wird sie hingegen dahingehend ergänzt, dass diese die Akten zusammen mit dem Antrag auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe direkt dem Einzelgericht überweisen.

Um die kommunalen und kantonalen Verwaltungsbehörden zu entlasten, sollen sie auf die Einleitung eines Betreibungsverfahrens verzichten können, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass davon kein Ergebnis zu erwarten ist, beispielsweise wenn aktuelle Verlustscheine bestehen. Entsprechend wird in Absatz 3 der Passus entfernt, wonach zwingend ein Betreibungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Nichteinbringlichkeit der Busse oder Geldstrafe muss jedoch in jedem Fall belegt werden können. Hat eine kommunale Verwaltungsbehörde eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie uneinbringlich, müssen die Akten weiterhin an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Diese prüft, ob die Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist. Bleibt sie unbelegt, wird die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit zur Nachbesserung an die Gemeinde retournieren und keinen Antrag um Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe beim Gericht stellen.

4.16 Rechtsmittel

4.16.1 Legitimation der Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht

§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft

¹ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt können die kantonalen Rechtsmittel und [...] „soweit es das Bundesrecht erlaubt, die Bundesrechtsmittel ergreifen. Soweit das Bundesrecht die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt davon ausschliesst, obliegt der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes.“

² [...] „Die Oberstaatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen.“ Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.

§ 40 Abs. 1 und 2:

§ 40 regelt die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung der kantonalen Rechtsmittel und der Bundesrechtsmittel. Danach können die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen (§ 40 Abs. 1 EG StPO). Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz (§ 40 Abs. 2 EG StPO).

Die Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen richtet sich nach Art. 81 BGG und nicht nach der Stellung, die einem Beteiligten im kantonalen Verfahren eingeräumt wurde. Die kantonale Einföhrungsgegesetzgebung zur Strafprozessordnung bestimmt zwar, wer allgemein und in den konkreten Fällen die Funktionen der Staatsanwaltschaft ausübt. Ob jedoch nur einem und gegebenenfalls welchem oder mehreren Staatsanwälten nebeneinander die Befugnis zukommt, Beschwerde in Strafsachen zu führen, entscheidet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz. Demzufolge ist die kantonalrechtliche Bestimmung von § 40 Abs. 1 EG StPO für das Verfahren vor dem Bundesgericht nicht massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014 E. 1.2).

Die Beschwerde in Strafsachen steht gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG "der Staatsanwaltschaft" offen. Laut Bundesgericht können zwei nebeneinander beschwerdeberechtigte öffentliche Ankläger des Kantons nicht beide im gleichen Fall Beschwerde führen. Besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Oberstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Behörde, die innerhalb des Kantons für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen hat und Rechtsmittel vor den letzten kantonalen Instanzen ergreifen kann, ist diese allein zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Dies gilt gemäss Bundesgericht auch, wenn das kantonale Recht mehreren Behörden das Recht einräumt, den staatlichen Strafanspruch vor den kantonalen Gerichten zu vertreten. Es kann nicht entscheidend sein, welche Anklagebehörde vor der letzten kantonalen Instanz tatsächlich auftrat. Damit würde der Oberstaatsanwaltschaft die Möglichkeit genommen, durch Einreichen einer Beschwerde in Strafsachen für die einheitliche Rechtsanwendung im Kanton zu sorgen, falls sie im Verfahren vor der letzten kantonalen Instanz nicht beteiligt war. Die Einschränkung des Beschwerderechts kann deshalb nur dadurch erfolgen, dass der untergeordneten Staatsanwaltschaft die Beschwerdelegitimation gänzlich abgesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014 E. 2.2).

In den Urteilen des Bundesgerichts 1B_109/2014 und 1B_113/2014 vom 3. November 2014 wurde die Legitimation der Aargauer Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht verfeinert und differenziert. Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bei Beschwerden betreffend Verfahrenshandlungen und Zwangsmassnahmen während des laufenden Vorverfahrens legitimiert, die Oberstaatsanwaltschaft bei Beschwerden gegen verfahrensabschliessende Entscheide.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt dazu, dass § 40 Abs. 1 und 2 EG StPO anpassungsbedürftig sind. Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt die Bundesrechtsmittel nur noch ergreifen können, soweit es das Bundesrecht erlaubt. Absatz 1 soll ausserdem ergänzt werden mit dem Zusatz, dass der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Aargauer Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes obliegt, soweit das Bundesrecht die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt davon ausschliesst. Mit dieser neuen Formulierung soll ermöglicht werden, die jeweils aktuelle Rechtsprechung sofort umzusetzen, ohne dass § 40 Abs. 1 und 2 EG StPO erneut geändert werden müssen.

Infolge des eingefügten Vorbehalts in Absatz 1 Satz 1 ist der Satzbeginn in Absatz 2 ("Dasselbe Recht...") nicht mehr korrekt, weshalb Absatz 2 Satz 1 entsprechend angepasst wird.

4.16.2 Zustellung des Urteilsdispositivs an die Vollzugsbehörde

§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft

³ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss. Das Gericht stellt der Vollzugsbehörde zum gleichen Zeitpunkt wie den Parteien das Urteilsdispositiv zu, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat.

§ 40 Abs. 3:

Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss (§ 40 Abs. 3 EG StPO).

Da es für die Staatsanwaltschaft nicht immer evident ist, ob die Vollzugsbehörde auf die Begründung angewiesen ist, ist sicherzustellen, dass vor einem allfällig vorgesehenen Verzicht auf die Begründung der Vollzugsbehörde das Urteilsdispositiv zugestellt wird, damit diese die Möglichkeit hat, via Staats-

anwaltschaft eine Begründung des Urteils einzufordern. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 40 Abs. 3 EG StPO dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht der Vollzugsbehörde direkt das Urteilsdispositiv zustellt, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat.

Der dadurch bei den Gerichten entstehende Zusatzaufwand darf als gering bezeichnet werden. Einerseits ist die Festlegung des Empfängerkreises von Urteilsdispositiven ein Arbeitsschritt, den die Gerichte in jedem Fall vornehmen müssen. Andererseits müssen die Gerichte ohnehin Urteilskopien erstellen, so dass eine Kopie beziehungsweise Zustellung mehr oder weniger aufwandmässig nicht ins Gewicht fällt.

4.16.3 Legitimation der Vollzugsbehörde

§ 40a Legitimation der Vollzugsbehörde

¹ Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide gemäss den §§ 39 und 44 kantonale Rechtsmittel ergreifen, sofern sie im Zeitpunkt der Urteilseröffnung als Partei am Verfahren beteiligt war.

§ 40a Abs. 1:

§ 39 Abs. 2 EG StPO sieht neu vor, dass die Vollzugsbehörde selbstständige nachträgliche Entscheide selber vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden vertritt. Sie tritt somit als Partei auf. Neu kann die Vollzugsbehörde gemäss § 44 Abs. 1 EG StPO beim Zwangsmassnahmengericht auch Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft stellen und die Sache selber vor dem Zwangsmassnahmengericht vertreten. Auch diesbezüglich wird ihr Parteistellung eingeräumt. Entsprechend soll der Vollzugsbehörde die Legitimation zukommen, gegen diese Entscheide ein Rechtsmittel zu ergreifen. Zumindest auf kantonaler Ebene können der Vollzugsbehörde Rechtsmittelbefugnisse zugestanden werden (vgl. BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, Art. 382 N 1). Sofern jedoch die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft anstelle der Vollzugsbehörde gemäss § 39 Abs. 2^{bis} oder § 44 Abs. 1^{bis} EG StPO ins Verfahren eingetreten ist (vgl. oben Ziffern 4.14.1 und 4.14.2), soll der Vollzugsbehörde keine Rechtsmittellegitimation mehr zukommen.

4.16.4 Umfang bestehender Parteirechte und Einräumung von Parteirechten

§ 40b Legitimation anderer Behörden

¹ Behörden des Kantons und der Gemeinden, denen im Strafverfahren durch spezialgesetzliche Bestimmungen Parteirechte gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO eingeräumt werden, können Einsprachen gegen Strafbefehle sowie kantonale Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung von Strafverfahren erheben.

² Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, die zum Schutz der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen die Nichtanhandnahme und Einstellung von Strafverfahren kantonale Rechtsmittel erheben.

³ Das Amt für Verbraucherschutz kann im Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung Einsprachen gegen Strafbefehle sowie kantonale Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung von Strafverfahren erheben.

§ 40b Abs. 1:

Die StPO regelt die Parteistellung im Strafverfahren und bestimmt damit abschliessend, wer Verfahrensrechte wahrnehmen kann. Art. 104 Abs. 1 StPO definiert, wer im Sinne der StPO als Partei gilt. Dies sind: die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie die Staatsanwaltschaft im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren.

Neben der Partei gibt es noch "andere Verfahrensbeteiligte", wie etwa die geschädigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen oder die Person, die Anzeige erstattet hat (vgl. Art. 105 StPO).

Die geschädigte Person wird dann zur Partei, wenn sie sich ausdrücklich als Privatklägerin konstituiert und sich damit als Straf- und/oder Zivilklägerin am Strafverfahren beteiligt (vgl. BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 14). Dagegen erhalten die auf dem Weg der Subrogation (gesetzlicher Übergang der Rech-

te an einen Rechtsnachfolger) nach Art. 121 Abs. 2 StPO Berechtigten keine vollumfängliche Parteistellung, sondern nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (vgl. BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 15).

Bund und Kantone können weiteren Behörden, welche öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO). Diese Regelung stellt einen echten Vorbehalt zugunsten besonderer kantonaler Regeln dar. Der Grund für die Einräumung behördlicher Parteirechte liegt darin, dass spezialisierte Verwaltungsbehörden besser in der Lage sind, Verstösse gegen Verwaltungsnormen zu erkennen und zu verfolgen (BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 23).

Die vollumfängliche oder beschränkte Parteistellung muss in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich eingeräumt werden. Der Umstand, dass einer Behörde nach Art. 84 Abs. 6 StPO Entscheide zuzustellen sind oder ihr nach Art. 302 StPO ein Anzeigerecht oder eine entsprechende Pflicht zukommt, begründet noch keine Parteistellung (BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 24).

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Umwelt- und den Gewässerschutz (§ 1 Abs. 1 EG UWR). Gemäss § 39 Abs. 3 EG UWR haben Kanton und Gemeinden in den entsprechenden Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen. Dasselbe gilt im Bereich der Baugesetzgebung (§ 162 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993). Dem Kanton werden somit im Bereich der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO gesetzlich eingeräumt. Zuständiges Departement im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzes ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (§ 57 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [V EG UWR] vom 14. Mai 2008). Es ist zudem zuständig im Bereich der Baugesetzgebung (§ 59 Abs. 1 der Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011).

Die Einräumung von Parteirechten im Bereich der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung sagt allerdings nichts über deren Umfang aus. Da die Parteirechte gesetzlich nicht eingeschränkt werden, ist davon auszugehen, dass es sich um volle Parteirechte handeln dürfte. Werden einer Behörde volle Parteirechte eingeräumt, ohne sich zur Rechtsmittellegitimation zu äussern, wird eine solche mitumfasst (NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013 [nachfolgend: Schmid Handbuch], N 1457). Dies dürfte an sich auch der gelebten Praxis entsprechen.

Die Tragweite der Bestimmungen in § 39 Abs. 3 EG UWR und § 162 Abs. 3 BauG bleibt jedenfalls unklar. Daher erscheint eine generelle Klärung des Umfangs von geltenden Parteirechten von Verwaltungsbehörden durch eine neue Bestimmung im EG StPO als sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, dass jene Behörden des Kantons oder der Gemeinden, welchen im Strafverfahren durch spezialgesetzliche Bestimmungen Parteirechte gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO eingeräumt werden, befugt sind, Einsprachen gegen Strafbefehle und kantonale Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung von Strafverfahren zu erheben.

§ 40b Abs. 2:

Nach altem Recht waren unter anderem der private Anzeiger sowie jedermann, der durch die Tat betroffen wurde, berechtigt, gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde zu führen (§ 141 Abs. 1 aStPO). Gestützt auf diese Bestimmung wurde beispielsweise dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Legitimation zuerkannt, Einstellungsverfügungen im Bereich des Arbeitsgesetzes mit Beschwerde anzufechten.

Nach geltendem Recht sind lediglich die Parteien beschwerdelegitimiert (Art. 322 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 StPO). Wie erwähnt, können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, Parteirechte eingeräumt werden. Um Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, die zum Schutz der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen Strafanzeige erstattet haben,

zu ermöglichen, gegen die Nichtanhandnahme und Einstellung von Strafverfahren kantonale Rechtsmittel zu erheben, wird vorgeschlagen, das EG StPO mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen. Dieselbe Regelung besteht beispielsweise bereits im Kanton Zürich (vgl. § 154 des Zürcher Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG] vom 10. Mai 2010). Die Rechtsmittellegitimation wird auf die Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen beschränkt. Auf eine weitere Ausdehnung der Parteirechte in diesem Bereich soll verzichtet werden.

§ 40b Abs. 3:

Nach geltendem Recht teilt die urteilende Behörde rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf Strafbestimmungen in der Tierschutzgesetzgebung ergangen sind, der dafür zuständigen Vollzugsbehörde mit (§ 24 Abs. 1 EG StPO; vgl. auch § 4a der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982). Für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung ist der kantonale Veterinärdienst zuständig (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982). Der kantonale Veterinärdienst, welcher dem Amt für Verbraucherschutz angehört, erfährt somit erst von Entscheiden, welche gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung ergangen sind, wenn diese bereits rechtskräftig sind und das Strafverfahren somit erledigt ist.

Die Parteistellung des Amtes für Verbraucherschutz in Strafverfahren wird für eine wirkungsvolle Umsetzung des Tierschutzes als sinnvoll erachtet. Es sollen ihm daher Parteirechte im Strafverfahren im Sinne von § 40b Abs. 1 EG StPO eingeräumt werden. Damit ist es befugt, Einsprachen gegen Strafbefehle und Rechtsmittel gegen Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen zu erheben. Es kann dabei auch Untersuchungsakten einsehen und Beweisanträge stellen. Hinzu kommt, dass das Amt für Verbraucherschutz auf diese Weise Zugang zu Informationen erhält, die ihm die Sachverhaltsermittlung und die Entscheidungsfindung im allenfalls parallel laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahren erleichtern. Damit können Doppelspurigkeiten verhindert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Amt für Verbraucherschutz im Bereich der Tierschutzgesetzgebung Parteirechte im Strafverfahren einzuräumen. Eine derartige Regelung muss gesetzlich normiert werden. Im Bereich des Tierschutzes gibt es auf kantonaler Ebene lediglich eine Verordnung (Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982). Sinnvollerweise wird daher eine entsprechende Norm ins EG StPO eingefügt.

4.17 Kosten

4.17.1 Anordnung der Nachzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und die der Privatklägerschaft gewährten unentgeltlichen Rechtspflege

§ 41a Anordnung der Nachzahlung

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ordnen gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO die Nachzahlung für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung an.

² Die Staatsanwaltschaft kann in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer solchen zentralen Lösung anschliessen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch gegenüber der Privatklägerschaft für die Anordnung der Nachzahlung für die gewährte unentgeltliche Rechtspflege (Art. 427 sowie 136 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Art. 135 Abs. 2 StPO legt fest, dass die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft respektive vom urteilenden Gericht am Ende des Verfahrens festgelegt wird. Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, unter anderem verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen

(Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Das Rückforderungsverfahren regelt die StPO nicht (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 N 24a; SCHMID, Praxiskommentar, Art. 135 N 10).

Eine Nachzahlungspflicht entsteht gemäss Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO auch in jenen Fällen, in denen die Privatklägerschaft einer Kostentragungspflicht gemäss Art. 427 StPO unterliegt, ihr jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO bewilligt wird (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 138 N 4).

Im Jugendstrafverfahren richtet sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 StPO. Zur Rückerstattung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [Jugendstrafprozessordnung, JStPO] vom 20. März 2009).

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010, welcher die Zuständigkeit für die Anordnung der Nachzahlung regelt, fehlt im EG StPO eine entsprechende Zuständigkeitsnorm. Es erscheint daher angezeigt, im EG StPO festzulegen, welche Behörde die Nachzahlung anordnet. Falls ein Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft festgelegt hat, bietet sich an, die Regelung analog § 22 Abs. 2 EG ZPO auszugestalten, wonach das Gericht, welches erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, die Nachzahlung anordnet. Allerdings soll die Einzelrichterin respektive der Einzelrichter für zuständig erklärt werden, um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten. Hat hingegen die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft die Entschädigung der amtlichen Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft festgelegt, so soll die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft für die Anordnung der Nachzahlung zuständig sein. Die Staatsanwaltschaft kann dazu aus Effizienz- und Einheitlichkeitsgründen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer allfälligen zentralen Lösung entsprechend anschliessen.

4.17.2 Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass bezüglich Entscheide der Staatsanwaltschaft

§ 41b Gesuche um Kostenerlass

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet über Gesuche um Kostenerlass (Art. 425 StPO) bezüglich der durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig auferlegten Kosten.

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Im EG StPO fehlt eine klar ersichtliche Regelung über die Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass im Sinne von Art. 425 StPO, soweit die Staatsanwaltschaft betroffen ist. Für den Bereich der Staatsanwaltschaften werden Kostenerlassgesuche praxisgemäss durch die Oberstaatsanwaltschaft bearbeitet, weil für die seltenen Fälle, in denen mittels Verfügung über ein Erlassgesuch zu befinden ist (seit Einführung der StPO weniger als fünf Gesuche), ein einheitlicher Massstab gewährleistet werden muss. Im EG StPO soll deshalb eine Regelung eingefügt werden, wonach die Oberstaatsanwaltschaft für die Gesuche um Kostenerlass im Sinne von Art. 425 StPO zuständig ist, soweit es um Entscheide der Staatsanwaltschaft geht.

Was die Zuständigkeit bei Erlassgesuchen für rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten betrifft, wird ebenfalls eine einheitliche Lösung angestrebt (vgl. dazu unten Ziffer 6.4).

4.18 Vernichtung eingezogener Gegenstände

§ 45 Geldstrafen, Bussen, Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände

⁴ Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Ist zu erwarten, dass die Verwertungskosten den Verwertungserlös übersteigen, kann die Vernichtung eingezogener Gegenstände angeordnet werden.

§ 45 Abs. 4:

Zur Verwertung eingezogene Gegenstände (zum Beispiel ältere Motorfahrzeuge, EDV-Mittel und Zubehör, Mobiltelefone oder Unterhaltungselektronikartikel) decken wegen raschen Wertverlusts vor allem aufgrund der technischen Entwicklung oft die mutmasslichen Verwertungskosten nicht. In solchen Fällen soll deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, stattdessen direkt zu einer kostengünstigeren Vernichtung und Entsorgung zu schreiten. § 45 Abs. 4 EG StPO wird deshalb dahingehend ergänzt, dass die Vernichtung eingezogener Gegenstände angeordnet werden kann, wenn zu erwarten ist, dass die Verwertungskosten den Verwertungserlös übersteigen.

4.19 Medizinische Behandlungen

4.19.1 Zwangsmedikation bei Massnahmen nach Art. 61 und 63 Abs. 3 StGB

§ 47 Medizinische Behandlungen

² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn

- a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60, 61, 63 Abs. 3 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,
- b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

§ 47 Abs. 2 lit. a:

Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist (§ 47 Abs. 1 EG StPO). Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren unter anderem nur durchgeführt werden, wenn eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind (§ 47 Abs. 2 lit. a EG StPO).

Da der Massnahmезweck auch in den Fällen von Art. 61 StGB (Massnahmen für junge Erwachsene) und Art. 63 Abs. 3 StGB (vorübergehende stationäre Behandlung bei angeordneter ambulanter Behandlung) eine medizinische Zwangsbehandlung erfordern kann, soll § 47 Abs. 2 lit. a EG StPO entsprechend ergänzt werden. Eine Zwangsmedikation erscheint zwar bei rein ambulanten Massnahmen als unzulässig (BSK StPO-HEER, Art. 59 N 85), ist jedoch zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine vorübergehende stationäre Behandlung notwendig, so ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen dieser stationären Behandlung eine Zwangsmedikation ausgeschlossen sein sollte, sofern sie verhältnismässig und mit dem Massnahmезweck vereinbar ist (vgl. dazu auch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn [SOG 2013 Nr. 7] vom 18. Juli 2013 in: SJZ 111 [2015] Nr. 18, S. 463). Der Kanton St. Gallen sieht beispielsweise eine ähnliche Regelung vor (Art. 61 Abs. 2 lit. a des St. Gallischen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010).

§ 47 Abs. 2 EG StPO nennt restriktive Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen eine Zwangsmedikation überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Gerade in denjenigen Fällen, in denen die ambulante Massnahme zuerst stationär eingeleitet werden muss, fehlt es regelmässig an der Einsicht in die Krankheit und/oder Sucht und die entsprechende Behandlungsbedürftigkeit. In der Regel genügt der stationäre Rahmen als solches, um die gewünschten Einsichten und Motivationen zu wecken. Es ist aber in seltenen Ausnahmen wichtig, dass eine therapieanschiebende Medikation (beispielsweise Antabus, welches bei Alkoholismus eingesetzt wird) auch zwangsweise erfolgen kann. Ein Missbrauch dieser Möglichkeit der Zwangsmedikation ist angesichts der restriktiven gesetzlichen Regelung mit richterlicher Überprüfung sowie des hohen Ethikverständnisses der medizinischen Fachpersonen sehr

unwahrscheinlich. Eine Ergänzung von § 47 Abs. 2 lit. a EG StPO durch die Fälle von Art. 61 und 63 Abs. 3 StGB erscheint daher sinnvoll.

4.19.2 Verzicht auf Mitteilungspflicht an die Kantonärztin/den Kantonsarzt bei medizinischen Zwangsmassnahmen

§ 47 Medizinische Behandlungen

⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde [...].

§ 47 Abs. 4:

Vor dem Entscheid über die Durchführung einer medizinischen Zwangsmassnahme ist die gefangene Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug ist. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis (§ 47 Abs. 4 EG StPO).

Mit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde die Mitteilungspflicht an die Kantonsärztin respektive den Kantonsarzt über Zwangsmassnahmen im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen (ehemals FFE) abgeschafft (vgl. § 67a^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung).

Analog dazu soll auch im EG StPO auf die entsprechende Mitteilungspflicht an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt verzichtet werden. Die Mitteilungspflicht wird als nicht notwendig und überflüssig erachtet, da die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt keine Aufsichtstätigkeit im Bereich der Zwangsmassnahmen auszuüben hat. Wird die Mitteilungspflicht aufgehoben, gilt dies auch für die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses. § 47 Abs. 4 EG StPO wird daher entsprechend angepasst.

4.20 Angehörige der inhaftierten Person

§ 48 Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung

¹ Die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung umfassen die

- a) Ausübung der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,
- b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen [...], namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse. Die Angehörigen der inhaftierten Personen können im Bedarfsfall in die Betreuung einbezogen werden.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe und der freiwilligen sozialen Betreuung.

§ 48 Abs. 1 lit. b:

In § 48 Abs. 1 lit. b EG StPO wird geregelt, dass die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung die Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen umfasst. In der Regel hat die Betreuung und Fürsorge für die Angehörigen der inhaftierten Person jedoch durch die Zivilbehörden (Sozialdienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zu erfolgen und nicht durch die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde. Da die Angehörigen zudem im Bedarfsfall ohnehin miteinbezogen werden können, wenn dies für die Betreuung der inhaftierten Person erforderlich ist, kann in § 48 Abs. 1 lit. b EG StPO auf den zwingenden Einbezug der Angehörigen verzichtet werden. Die Bestimmung soll jedoch im Sinne einer Kann-Formulierung beibehalten werden. Durch die Änderung in

eine Kann-Bestimmung wird verhindert, dass die Vollzugsbehörden vermehrt die Aufgaben dieser Zivilbehörden übernehmen (müssen).

4.21 Einführung einer Auskunftspflicht anderer Behörden zu den persönlichen Verhältnissen

§ 50a Auskunft von Behörden

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.

Die Vollzugsbehörden sind für den korrekten Vollzug von Strafen und Massnahmen auf Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen angewiesen. Die persönlichen Verhältnisse einer verurteilten Person werden zwar bei der polizeilichen Befragung zur Person und bei der mündlichen (erstinstanzlichen) Gerichtsverhandlung zumindest rudimentär erhoben. Es kommt aber durchaus auch vor, dass die betroffene Person keine Angaben macht und sich die Polizei und teilweise auch das Gericht damit zufrieden geben. Von diesem Zeitpunkt an bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss können zudem Monate oder gar Jahre vergehen, ohne dass die persönlichen Verhältnisse nochmals geklärt würden (Beispiel: Delikte 2011, erstes Obergerichtsurteil 2013, mutmassliche Rechtskraft und Vollzugsauftrag per Mitte 2016). Das Verfahren vor dem Obergericht ist nämlich in der Regel und dasjenige vor Bundesgericht stets schriftlich und auf die konkreten Rügen beschränkt. Ausserdem kommt es hin und wieder vor, dass der Vollzugsauftrag mit grösserer zeitlicher Verzögerung nach Rechtskraft erteilt wird. Zudem kann sich der Sanktionsvollzug wegen bewilligtem Strafaufschub oder Strafunterbruch für längere Zeit verzögern. In all diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass sich die Vollzugsbehörde jeweils ein aktuelles Bild über die persönlichen Verhältnisse machen kann. Insbesondere in folgenden Zusammenhängen sind die Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse für die Vollzugsbehörde wichtig:

- Bei der Risikoeinschätzung beziehungsweise der Einschätzung der Legalprognose im Hinblick auf die Gewährung von Vollzugslockerungen, insbesondere bedingte Entlassungen, oder die Bestimmung des Vollzugsorts sind die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse (Stichwort: Empfangsraum, Sozialisierungsgrad) von erheblicher Bedeutung.
- Die familiären und persönlichen Verhältnisse können zudem ganz grundsätzlich bei der Bestimmung des Vollzugsorts wichtig sein, um den Kontakt zu den Angehörigen zu erleichtern und/oder kurze Arbeitswege zu ermöglichen (Halbgefangenschaft; Wohn- und/oder Arbeitsexternat).
- Kenntnisse über die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse sind auch dringend erforderlich, um den Bewährungshilfeauftrag oder den Auftrag zur Kontrolle von Weisungen korrekt ausführen zu können, insbesondere allfällige risikobehaftete Entwicklungen erkennen sowie Selbstauskünfte der verurteilten Person überprüfen zu können.
- Schliesslich sind die Kenntnisse über die finanziellen Verhältnisse wichtig für den Fall, dass ausnahmsweise eine Beteiligung an den Vollzugskosten wegen Verweigerung der Arbeitsleistung zum Tragen kommen soll (Art. 380 Abs. 2 lit. b StGB).

Es wird daher vorgeschlagen, in einem neuen § 50a EG StPO eine Regelung analog § 28 EG StPO einzuführen, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug erteilen.

4.22 Ermöglichung der zentralisierten Eintragung von Urteilen

§ 55 Verordnung

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 367 Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

² Er kann die Eintragung der Urteile ganz oder teilweise der Koordinationsstelle durch Verordnung übertragen.

§ 55 Abs. 2:

Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone ein automatisiertes Strafregister (VOSTRA; Art. 365 Abs. 1 StGB). Neben dem Bundesamt für Justiz bearbeiten unter anderem die Strafjustizbehörden, die Strafvollzugsbehörden und die Koordinationsstellen der Kantone Personendaten über Verurteilungen (Art. 367 Abs. 1 StGB).

Gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB bestimmt jeder Kanton für die Bearbeitung der Daten im Strafregister eine Koordinationsstelle. Welche Aufgaben die Koordinationsstelle ausübt, wird in Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 festgelegt. Sie sind unter anderem zuständig, die hängigen Strafverfahren, die Urteile, die nachträglichen Entscheide und die Vollzugsentscheide der nicht an VOSTRA angeschlossenen kantonalen Behörden in VOSTRA einzutragen (Art. 14 Abs. 1 lit. a VOSTRA-Verordnung). Die Kantone können ihrer Koordinationsstelle weitere Aufgaben im Zusammenhang mit VOSTRA übertragen, insbesondere die Erfassung der Urteile und nachträglichen Entscheide weiterer oder aller kantonalen Behörden und das Erstellen der Auszüge aus VOSTRA für diese Behörden (Art. 14 Abs. 2 VOSTRA-Verordnung). Unter anderem tragen auch die Strafjustizbehörden und die Strafvollzugsbehörden ihre Daten ein, sofern sie an VOSTRA angeschlossen sind (Art. 16 Abs. 1 VOSTRA-Verordnung).

Urteile, nachträgliche Entscheide sowie Vollzugsentscheide sind spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft einzutragen (Art. 11 Abs. 1 VOSTRA-Verordnung). Der Kanton Aargau hat sich diesbezüglich für eine dezentrale Lösung entschieden, indem alle Staatsanwaltschaften (7), alle Strafgerichte (11 Bezirksgerichte, 1 Obergericht) sowie die Jugendanwaltschaft die Eintragungen ihrer Urteile vornehmen. Hinzu kommt die kantonale Koordinationsstelle, welche bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelt ist (§ 54 Abs. 1 EG StPO). Der Koordinationsstelle obliegen einerseits Kontroll- (Kontrolle der Urteileintragungen) und Verbindungsaufgaben (zentrale Anlaufstelle im Kanton für den Bund). Andererseits erledigt sie den Verkehr mit dem VOSTRA für Amtsstellen, die selber nicht direkt eintragen beziehungsweise abfragen können (Amt für Integration und Migration, Amt für Justizvollzug, Abteilung Register und Personenstand in Einbürgerungsangelegenheiten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, etc.). Schliesslich übernimmt die Koordinationsstelle bei Abwesenheiten der eintragungsberechtigten Personen einzelfallweise die Eintragung für die Gerichte. Insgesamt nehmen damit 21 Stellen die Eintragung von Urteilen vor. Demgegenüber haben einige Kantone eine zentrale beziehungsweise teilzentrale Eintragungslösung gewählt, indem nur eine (zum Beispiel in BS, BE, SG, SO, ZH) oder wenige Stellen (zum Beispiel in BL und LU) eintragungsberechtigt sind.

Die Erfahrungen der Koordinationsstelle des Kantons Aargau und der VOSTRA-Stelle des Bundes zeigen, dass zwischen der Eintragungsqualität (sachliche Richtigkeit, Fristwahrung) und der Anzahl der von der eintragungsberechtigten Person eingetragenen Urteile ein direkter Zusammenhang besteht. Eine hohe Anzahl von Eintragungen hat zwei Auswirkungen: Erstens reduziert sich der Zeitaufwand der eintragungsberechtigten Person aufgrund der Routine und zweitens reduziert sich der Kontrollaufwand aufgrund der optimierten Qualität. Der Effekt verstärkt sich, wenn Spezialitäten einzutragen sind, weil hier oft Rückfragen an die Koordinationsstelle erfolgen. Sowohl die Koordinationsstelle als auch die VOSTRA-Stelle des Bundes stellten in den letzten Jahren fest, dass insbesondere bei der Eintragungsqualität seitens der Gerichte Optimierungspotential besteht. Durch eine zentralisierte Eingabe bei der Koordinationsstelle liessen sich die Abläufe vereinfachen. Zudem ist davon auszugehen, dass dadurch die Qualität der Eingabe erheblich gesteigert werden könnte. Eine vollständige oder teilweise Zentralisierung ist sowohl in qualitativer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll. Deshalb soll in § 55 EG StPO die Möglichkeit geschaffen werden, wonach der Regierungsrat die Eintragung der Urteile mittels Verordnung ganz oder teilweise der Koordinationsstelle übertragen kann.

Zwingend an VOSTRA angeschlossen sind neben dem Bundesamt für Justiz und der Kanzlei der Militärgerichte lediglich die Koordinationsstellen der Kantone. Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden sind

lediglich anschlussberechtigt (PATRIK GRUBER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II [nachfolgend: BSK StGB], 3. Auflage, Basel 2013, Art. 367 N 15 ff.). Von Bundesrechts wegen spricht somit nichts gegen eine Zentralisierung oder Teilzentralisierung bei der kantonalen Koordinationsstelle (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 VOSTRA-Verordnung).

Sofern der Regierungsrat von der Möglichkeit einer (Teil-)Zentralisierung Gebrauch macht, werden die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 anzupassen sein (vgl. §§ 92 ff. SMV).

4.23 Ermöglichung der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden

§ 55d Datenbearbeitungs- und Informationssysteme

¹ Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.

² Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.

³ Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006.

⁴ Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO.

⁵ Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung der Daten durch Verordnung.

4.23.1 Ausgangslage

Die Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsbehörden sind heute primär nach Aufgabenbereich organisiert. Zwischen einzelnen Systemen bestehen proprietäre Schnittstellen, die lediglich einen punktuellen verfahrensbezogenen Informations- und Datenaustausch ermöglichen. Die hohe Anzahl von Medienbrüchen führt zu kostspieligen manuellen Mehrfacheingaben innerhalb der Prozesskette.

Das Programm Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS) der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verfolgt das Ziel, dass Bund und Kantone ihre Informatik im Strafjustizbereich harmonisieren und gemeinsam und umfassend weiterentwickeln. Prioritäres Ziel ist dabei die Schaffung einer durchgängigen Prozesskette mit standardisierten und automatisierten Schnittstellen von Polizei über Staatsanwaltschaft und Gerichte bis zum Straf- und Massnahmenvollzug. Dadurch soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden vereinfacht werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dieser Strategie mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2015-000681 vom 24. Juni 2015 zugestimmt und der Kanton Aargau ist der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz beigetreten (vgl. RRB Nr. 2016-000661 vom 15. Juni 2016).

Derzeit stehen einige kantonale Systeme, wie die Geschäftskontrolle JURIS der Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und des Amtes für Justizvollzug, vor der Ersatzbeschaffung. In den bevorstehenden Ablösevorhaben soll die Realisierung von Systemen mit gemeinsamer Datenhaltung angestrebt werden. Dadurch kann die Anzahl an Systemschnittstellen reduziert werden, was zur Vermeidung von redundanten Daten und somit zur Steigerung der Datenqualität führt. Damit verbunden sind zudem die Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und die Optimierung der einzelnen Geschäftsprozesse. Der Datenschutz und die Datensicherheit können mittels logischer Datentrennung durch eine rollenbasierte Zugriffssteuerung weiterhin gewährleistet werden. Im Rahmen der Mitteilungspflichten soll jeweils auch der elektronische Austausch von Daten und Prozessinformationen mit weiteren Behörden, wie beispielsweise den Gerichten oder dem Amt für Integration und Migration, ermöglicht werden.

Durch die Reduktion der Anzahl unterschiedlicher Systeme und die Gewährleistung der Interoperabilität kann die Strategie von HIS bestmöglich umgesetzt werden.

4.23.2 Bundesrechtliche Vorschriften

Die StPO bildet gemäss Art. 1 Abs. 1 StPO die gesetzliche Grundlage zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten und damit das rechtliche Fundament für das gesamte Strafverfahren. Sie stellt eine umfassende und grundsätzlich abschliessende Kodifikation dar. In den Teilbereichen, in welchen die Kantone eigene Regelungen erlassen können oder müssen, ist dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt (BSK StPO-STRAUB/WELTERT, Art. 1 N 1).

Art. 95–98 StPO enthalten Bestimmungen datenschutzrechtlicher Natur, welche im strafprozessualen Bereich gelten. Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen (Art. 99 Abs. 1 StPO). Art. 100–103 StPO regeln die Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung.

Art. 75 StPO statuiert Mitteilungspflichten, wonach die Strafbehörden die fraglichen Behörden von Amtes wegen zu informieren haben. Die Bestimmung bezieht sich auf laufende Verfahren. Eine Anwendung auf rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren kann indes nicht ausgeschlossen werden, sofern dort nicht unmittelbar Art. 84 Abs. 6 StPO zur Anwendung gelangt (BSK StPO-SAXER, Art. 75 N 3 und 5). Art. 84 Abs. 6 StPO legt fest, dass Entscheide nach den Bestimmungen unter anderem des kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen sind. Die Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen (Art. 75 Abs. 4 StPO). Die Verordnung des Bundes über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide legt beispielsweise fest, welche Strafentscheide welcher Bundesbehörde zuzustellen sind.

Die JStPO enthält soweit ersichtlich keine einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für jugendstrafrechtliche Verfahren, weshalb diesbezüglich die StPO gilt (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStPO).

Ausserhalb eines Strafverfahrens ist das Datenschutzrecht von Bund und Kantonen massgebend. Das eidgenössische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 ist vorliegend jedoch nicht anwendbar, weil das IDAG kantonale Datenschutzvorschriften aufstellt, die einen angemessenen Schutz gewährleisten (vgl. Art. 37 Abs. 1 DSG).

4.23.3 Kantonale Vorschriften

Gemäss § 2 Abs. 2^{bis} IDAG findet dieses Gesetz keine Anwendung auf hängige Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Das IDAG ist somit massgebend, solange noch kein Strafverfahren hängig ist. Ist jedoch ein Strafverfahren hängig, kommen die Regeln der StPO und des EG StPO zur Anwendung.

Das EG StPO regelt insbesondere die Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden (§ 1 Abs. 1 EG StPO, vgl. auch Art. 14 Abs. 2 StPO). Zur Datenbearbeitung, Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung finden sich im EG StPO keine spezifischen Bestimmungen. Lediglich § 83 Abs. 2 SMV lässt sich eine Regelung zur Aktenvernichtung bei der Bewährungshilfe entnehmen. Es gelten somit im Übrigen die Vorschriften gemäss StPO.

§ 24 EG StPO enthält Mitteilungspflichten der urteilenden Behörde und der Staatsanwaltschaften gegenüber anderen Behörden. § 4 Abs. 8 EG StPO verpflichtet die Oberstaatsanwaltschaft zur Mitteilung löschungspflichtiger Daten an die für die Koordination zuständige Person bei der Kantonspolizei gemäss ViCLAS-Konkordat. § 49 EG StPO hält schliesslich fest, in welchen Fällen die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe am Vollzug mitwirkende Dritte oder andere Behörden informieren müssen. Das EG JStPO enthält ebenfalls bestimmte Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 7, §§ 13 ff. EG JStPO).

Ausserhalb eines Strafverfahrens gelten für die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien die Bestimmungen des PolG und des IDAG.

Im PolG finden sich Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten (§§ 49–54 PolG). Insbesondere kann die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungssysteme betreiben (§ 50 Abs. 1 PolG). Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist jedoch der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist (§ 51 Abs. 2 PolG).

4.23.4 Regelungsbedarf

Es soll eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden, die festhält, dass die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaft, Amt für Justizvollzug) sowie weitere beteiligte Behörden Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben können und dabei Daten sowie Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen dürfen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedürfen gemeinsame Datenhaltungen einer formell-gesetzlichen Grundlage. Bisher fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Für die Einführung von gemeinsamen Datenhaltungen mit rollenbasierter Zugriffssteuerung bedarf es sowohl einer Grundlage im EG StPO als auch im PolG. Damit klar ist, dass die entsprechende Bestimmung im EG StPO auch in Bezug auf die Jugendanwaltschaft gilt, wird eine klärende Regelung im EG JStPO als sinnvoll erachtet (vgl. unten Ziffer 6.5.4). Die Bestimmungen im EG StPO und im PolG sind dabei aufeinander abzustimmen. Was die Änderungen am PolG betrifft, so werden diese im Rahmen der laufenden Polizeigesetz-Revision realisiert.

Auf Gesetzesstufe wird unter einem neuen Titel "Bearbeitung von Personendaten" Folgendes normiert:

- Dass die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.
- Dass die beteiligten Behörden Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.
- Dass die Oberstaatsanwaltschaft die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 IDAG trägt.
- Dass die Löschung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO erfolgt.
- Dass der Regierungsrat Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff, Verantwortlichkeit und Aufbewahrung der Daten durch Verordnung regelt.

Auf Verordnungsstufe ist etwa Folgendes zu regeln:

- Betrieb und Organisation der gemeinsamen Datenhaltung
- Datenbearbeitung, Zugriffsrechte, Protokollierung
- Aufbewahrung der Daten, soweit aufgrund des Datenschutzrechts und Strafprozessrechts nicht bereits anwendbare Bestimmungen vorhanden sind.

Der neuen Regelung in § 55d EG StPO liegt der Gedanke zu Grunde, dass der rechtliche Rahmen für eine mögliche gemeinsame Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden geschaffen werden soll. Dieser Gedanke entspricht dem vollzogenen Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS), welche durchgehende Geschäftsprozessketten von der Polizei über die Staatsanwaltschaft zu den Gerichten bis zum Justizvollzug in den Kantonen, zwischen den Kantonen untereinander sowie mit dem Bund anstrebt. Durch die Vereinfachung der Zusammenarbeit und die Optimierung der Geschäftsprozesse sind ein wesentlicher Effizienzgewinn sowie eine Qualitätserhöhung der Verfahrensdaten zu erwarten.

Da in der parallel laufenden Änderung des EG StPO zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (vgl. unten Ziffer 8) der neue § 55a EG StPO vorgesehen ist und die Paragrafennummern 55b und 55c anlässlich der Umsetzung der EU-Datenschutzreform (Inkrafttreten am 1. August 2018) verwendet werden, wird vorliegend ein neuer § 55d EG StPO vorgeschlagen.

5. Weitere geringfügige Anpassungen des EG StPO

5.1 Informationsrecht des Opfers und weiterer Personen

§ 50 Aufgehoben.

Am 1. Januar 2016 ist der neue Art. 92a StGB in Kraft getreten. Dieser regelt das Informationsrecht des Opfers und der Angehörigen des Opfers im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 OHG sowie Dritter, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen. Diese Personen können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass sie über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform (sofern sie vom Normalvollzug abweicht), Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung, die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie umgehend über eine Flucht der verurteilten Person und deren Beendigung informiert werden (Absatz 1). Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung der verurteilten Person über das Gesuch (Absatz 2). Sie kann nur dann Informationen verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen der verurteilten Person überwiegen (Absatz 3). Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, macht sie die informationsberechtigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam (Absatz 4).

§ 50 EG StPO regelt diese Information an Private bereits in ähnlicher Weise wie Art. 92a StGB. Die Kantone dürfen jedoch keine über die Bundesgesetzgebung hinausgehende Regelung erlassen. Die neue Regelung über das Informationsrecht betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug geht anderslautendem kantonalem Recht vor (Art. 49 Abs. 1 BV). Den Kantonen bleibt lediglich in Bezug auf den Vollzug (zum Beispiel die Art der Anhörung der verurteilten Person und die mündliche oder schriftliche Weitergabe der Informationen bei gutgeheissenem Gesuch) ein Gestaltungsspielraum. Sie müssen die zuständige Vollzugsbehörde bestimmen, welche über die Gesuche um Information entscheidet beziehungsweise die Informationen nach gutgeheissenem Gesuch weiterleitet. Ausserdem müssen sie den kantonalen Rechtsmittelweg gegen solche Entscheide regeln (vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 7. November 2013 zur parlamentarischen Initiative 09.430, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers, Bundesblatt [BBl] 2013 889 [nachfolgend: Bericht Informationsrechte des Opfers], S. 905 f.).

Zufolge Einführung des neuen Art. 92a StGB ist § 50 EG StPO grundsätzlich aufzuheben, da er im Grunde dieselbe Regelung enthält und somit keinen normativen Gehalt mehr aufweist. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen des kantonalen Gestaltungsspielraums Bereiche verbleiben, die es neu zu regeln gilt.

§ 14 Abs. 1 EG StPO bestimmt, dass das zuständige Departement Vollzugsbehörde für Strafen und Massnahmen ist. Gemäss § 4 Abs. 1 SMV ist das DVI als Vollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug anderer Massnahmen. Departementsintern obliegt dem Amt für Justizvollzug (Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe, VDB) der Vollzug von Strafen und (anderen) Massnahmen. Die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene sind damit bereits definiert, weshalb sich daraus kein rechtssetzerischer Handlungsbedarf ergibt.

Die Behörden müssen das Auskunftsbegehren mittels einer anfechtbaren Verfügung beurteilen. Dagegen stehen bei Gutheissung des Auskunftsgesuchs der verurteilten Person und bei Abweisung des Gesuchs der gesuchsberechtigten Person die nach kantonalem Recht zulässigen Rechtsmittel zur Verfügung (Bericht Informationsrechte des Opfers, S. 902). Der innerkantonale Rechtsmittelweg ergibt

sich aus § 14 Abs. 3 EG StPO¹ in Verbindung mit § 102 SMV. Danach ist grundsätzlich der Regierungsrat Rechtsmittelinstanz, wobei er seine Entscheidbefugnis gemäss § 10 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das DVI delegiert hat. Gegen Entscheide des DVI steht der Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht offen. Es besteht somit auch in Bezug auf den Rechtsmittelweg kein Regelungsbedarf. § 50 EG StPO ist demnach aufzuheben.

5.2 Begnadigungsgesuche

§ 15 Begnadigung

¹ Begnadigungsbehörde ist der Grosse Rat.

² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe [...] oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. 67–67e StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.

³ Der Grosse Rat bezeichnet die Kommission und regelt das Verfahren durch Dekret.

§ 15 Abs. 2:

§ 15 EG StPO regelt die Begnadigung. Gemäss § 15 Abs. 2 EG StPO fallen Begnadigungsgesuche, die sich auf andere Massnahmen gemäss den Art. 67–67b StGB beziehen, in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats. Bis am 31. Dezember 2014 waren in den Art. 67–67b StGB das Berufsverbot sowie das Fahrverbot enthalten. Seit dem 1. Januar 2015 regeln Art. 67 und 67a StGB das Tätigkeitsverbot und Art. 67b StGB das Kontakt- und Rayonverbot. Art. 67c und Art. 67d StGB enthalten gemeinsame Bestimmungen zum Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot. Art. 67e StGB regelt schliesslich das Fahrverbot, welches bis anhin in Art. 67b StGB normiert war. Aufgrund der Änderungen des StGB sind die Verweise in § 15 Abs. 2 EG StPO anzupassen. Sinnvollerweise sollen die Verweise auch das Kontakt- und Rayonverbot umfassen, damit diese Begnadigungsgesuche ebenfalls in die Kompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats fallen.

Der Allgemeine Teil des StGB (AT StGB) wurde einer Revision unterzogen. Art. 37–39 StGB, welche die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion regeln, werden per 1. Januar 2018 aufgehoben. Künftig wird die gemeinnützige Arbeit nur noch eine Vollzugsform sein, weshalb sie aus § 15 Abs. 2 EG StPO zu entfernen ist.

5.3 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige

§ 18 Staatsanwaltschaften

¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften,
- b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,
- c) Kontrolle des Geschäftsgangs,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) Behandeln von [...] Aufsichtsanzeigen betreffend die Amtsführung,
- f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Für die Behandlung von [...] Aufsichtsanzeigen und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

¹ § 14 Abs. 3 EG StPO soll im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB) (vgl. Ziffer 8) im Sinne einer Bereinigung aufgehoben und in § 55a Abs. 1 EG StPO neu gefasst werden. Am entsprechenden Rechtsmittelweg werden sich dadurch jedoch keine Änderungen ergeben.

³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] von Aufsichtsanzeigen oder [...] Disziplinarverfahren beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

§ 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3:

Gemäss Art. 14 Abs. 5 StPO regeln Bund und Kantone die Aufsicht über ihre Strafbehörden. Die Aufsicht ist im Kanton Aargau in § 17 ff. EG StPO normiert. § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG StPO verwenden dabei noch den Begriff der Aufsichtsbeschwerde. Dieser Terminus ist jedoch missverständlich, da es sich dabei nicht um eine Beschwerde im formellen Sinn handelt, sondern um einen formlosen Rechtsbehelf (vgl. dazu etwa MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 aVRPG, Zürich 1998, § 45 N 51 sowie § 59a N 2 ff.). In § 38 VRPG ist daher folgerichtig von Aufsichtsanzeige die Rede. Ein Grund, den strafprozessualen Bereich anders zu behandeln als den verwaltungsrechtlichen, ist nicht ersichtlich. Die Begriffe sind daher sinnvollerweise zu vereinheitlichen.

Der Begriff "Aufsichtsbeschwerde" sollte in § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 EG StPO infolgedessen nicht mehr verwendet und durch "Aufsichtsanzeige" ersetzt werden. Entsprechend sind auch § 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG JStPO (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 6.5.1) sowie § 1 Abs. 1 lit. k DelV anzupassen.

5.4 Anpassung aufgrund der totalrevidierten Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion

§ 29 Ärztliche Untersuchung, Legalinspektion und Legalobduktion

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die ärztlichen Stellen, welche die Untersuchung von Personen und Leichen, die Legalinspektion oder die Legalobduktion vorzunehmen haben.

² Er regelt die Durchführung der [...] Legalinspektion [...] durch Verordnung.

§ 29 Abs. 2:

Im Zusammenhang mit der Ablösung des Amtsarztsystems per 1. Januar 2017 wurde die Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 angepasst. Im Rahmen dieser Verordnungsänderung, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat sich ergeben, dass einige Bestimmungen aufgehoben werden können, da diese Regelungen enthalten, welche bereits in der StPO normiert sind und sich damit eine Wiederholung in der kantonalen Verordnung erübrigt. Die Verordnung wurde daher einer Totalrevision unterzogen. Da die neue Verordnung nur noch Einzelheiten über die Legalinspektion regelt, wurde entsprechend auch der Titel in "Verordnung über die Legalinspektion" angepasst. Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung sowie die Legalobduktion sind dabei durch die StPO abgedeckt. Der Regierungsrat muss lediglich die Durchführung der Legalinspektion in der Verordnung regeln. § 29 Abs. 2 EG StPO kann daher dahingehend angepasst werden, dass die Durchführung der ärztlichen Untersuchung und der Legalobduktion gestrichen werden.

5.5 Wegfall der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion

§ 39 Nachträgliche Entscheide

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, ist für folgende selbstständige nachträgliche Entscheide zuständig:

- a) Verlängerung der Probezeit gemäss den Art. 62 Abs. 4 und 64a Abs. 2 StGB,
- b) Verlängerung der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB,
- c) Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB,
- d) Verlängerung der Bewährungshilfe oder Weisungen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB,
- e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB [...],
- f) *Aufgehoben.*

§ 39 Abs. 1 lit. f:

Wie unter Ziffer 5.2 erwähnt, wird die gemeinnützige Arbeit künftig als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion ausgestaltet sein. Art. 107 StGB, auf welchen der geltende § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO verweist, wird per 1. Januar 2018 aufgehoben. Dies führt dazu, dass § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO ebenfalls aufgehoben werden muss. Neu wird die Vollzugsbehörde und nicht mehr das Gericht zuständig sein, die notwendigen Anordnungen zu treffen, falls die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird. Es bedarf somit keiner speziellen Zuständigkeitsvorschrift mehr und § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO kann aufgehoben werden. Eine Aufhebung bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Bundesrechts hin erscheint jedoch nicht angezeigt, da es sich vorliegend lediglich um eine geringfügige inhaltliche Bereinigung handelt; die Zuständigkeit der Gerichte fällt in diesem Bereich mit Inkrafttreten des geänderten Bundesrechts ohne Weiteres dahin.

5.6 Verzicht auf den Begriff der Vormünder

§ 46 Verordnung über den Vollzug

¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:

- c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, [...] Beiständinnen und Beistände, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.

§ 46 Abs. 1 lit. c:

In § 46 Abs. 1 lit. c EG StPO ist noch von "Vormündern" die Rede. Seit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird der Begriff des Vormunds bei Erwachsenen nicht mehr verwendet, sondern nur noch bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen (vgl. Art. 327a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907). "Vormünder" ist daher durch den Begriff "Beiständinnen und Beistände" zu ersetzen. Falls im Jugendstrafbereich Vormünder involviert sein sollten, dürften diese durch den Begriff "Beiständinnen und Beistände" ebenfalls abgedeckt sein.

5.7 Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information

§ 49 Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden

¹ Die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe informieren Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betraut sind, soweit diese für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind.

² Der Regierungsrat bezeichnet [...] diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information zuständig ist, durch Verordnung.

§ 49 Abs. 2:

§ 49 EG StPO regelt die Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden. Gemäss Absatz 2 bezeichnet der Regierungsrat durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist. Dabei geht es im Konkreten um die schriftliche Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information, denn nur diese benötigen eine Ermächtigung nach Art. 93 Abs. 2 StGB. Die Vollzugsbehörde geht auch ohne Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 EG StPO vor. § 49 Abs. 2 EG StPO ist daher entsprechend zu präzisieren.

Im Übrigen wird eine formelle Korrektur in Absatz 2 vorgenommen, indem "durch Verordnung" ans Ende der Bestimmung gesetzt wird.

5.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Aufgehoben.

Bei § 56 EG StPO handelt es sich um eine organisatorische Übergangsbestimmung, die mit der definitiven Aufhebung der Bezirksämter per 31. Dezember 2012 hinfällig geworden ist. § 56 EG StPO kann demnach aufgehoben werden.

§ 57 Personal

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Strafverfolgung tätigen Personen können bei entsprechender Eignung folgende Funktionen ausüben:

- a) Bezirksamtmann sowie Bezirksamtmann-Stellvertreterin und -Stellvertreter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest,
- b) kantonale Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft,
- c) Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter der Bezirke: Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt. Bei besonderer Eignung und entsprechender spezifischer fachlicher Weiterbildung können sie vom Regierungsrat als Staatsanwältin oder Staatsanwalt angestellt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest.

² Aufgehoben.

§ 57 Abs. 1:

§ 57 EG StPO regelt, welche Funktionen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG StPO in der Strafverfolgung tätigen Personen ausüben können. Nachdem die beim Inkrafttreten des EG StPO laufenden Amtsdauern der Strafbehörden per 30. September 2013 endeten, kann Absatz 2 von § 57 EG StPO aufgehoben werden. Absatz 1 behält hingegen seine Berechtigung so lange, als noch Personal der früheren Untersuchungsbehörden Funktionen in der Staatsanwaltschaft ausübt, aber die dafür seit 2011 erforderlichen Ausbildungsanforderungen nicht aufweist.

6. Fremdänderungen

6.1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100)

§ 73 Amtspflichtverletzung

¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren nach der Strafprozessordnung ²⁾ zur Anwendung.

²⁾ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0

§ 73 Abs. 1 Fussnote:

§ 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 enthält in der Fussnote einen Verweis auf die aStPO. Dieser Verweis ist nicht mehr aktuell und ist formell anzupassen. Neu ist auf die StPO zu verweisen.

6.2 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.711)

§ 45 Anbietepflicht

¹ Dem Staatsarchiv sind folgende Dokumente, sobald sie nicht mehr dauernd benötigt werden, geordnet und mit einer Ablieferungsliste versehen zur Übernahme anzubieten: Sämtliche Dokumente

- a) des Grossen Rats und des Regierungsrats in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,
- b) der kantonalen Verwaltungsstellen, unter Einschluss der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,
- c) der [...] Staatsanwaltschaften und [...] der Gerichte in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.

§ 45 Abs. 1 lit. c:

In § 45 Abs. 1 lit. c IDAG ist noch von den Bezirksamtern und dem Untersuchungsamt die Rede. Die Bezirksamter wurden per 1. Januar 2013 abgeschafft. Auch das Untersuchungsamt gibt es nicht mehr. § 45 Abs. 1 lit. c IDAG ist entsprechend anzupassen (Ersatz der Bezirksamter und des Untersuchungsamts durch die Staatsanwaltschaften).

6.3 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)

§ 40a Aufgehoben.

§ 40a des Organisationsgesetzes regelt noch die Stellvertretung der Bezirksamter. Infolge Aufhebung der Bezirksamter kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

6.4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)

§ 33 e) Generalsekretariat Justiz

¹ Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.

³ Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.

⁴ Das Generalsekretariat Justiz entscheidet über Kostenerlassgesuche bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 33 Abs. 4:

In § 41b EG StPO wird neu eine Norm für die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaft für den Entscheid über Kostenerlassgesuche gemäss Art. 425 StPO geschaffen. Für den Bereich der Gerichte fehlt derzeit ebenfalls eine klare gesetzliche Zuständigkeitsnorm betreffend Art. 425 StPO für den Erlass von rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten in Strafverfahren.

Die Justizleitung stützt ihre heutige Zuständigkeit für die Beurteilung von Erlassgesuchen von rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten in Strafverfahren auf Art. 14 Abs. 1 und 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 EG StPO beziehungsweise § 28 Abs. 2 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011. § 6 des Reglements der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling vom 24. Februar 2014 enthält eine allgemeine Regelung zu den Kostenerlassgesuchen bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten. Diese werden durch das Zentrale Rechnungswesen und Controlling bearbeitet. Wird im Rahmen eines Kostenerlassgesuchs eine anfechtbare Verfügung verlangt, erlässt diese die Justizleitung. Gemäss geltender Regelung ist ein Beschluss der Justizleitung betreffend Kostenerlass gestützt auf § 38 Abs. 1 lit. f GOG mit Beschwerde beim Justizgericht anfechtbar. Die gesetzliche Zuständigkeitsnorm für den Erlass von rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten in Strafverfahren ist nach geltender Regelung jedenfalls nicht ganz eindeutig.

Eine ähnlich gelagerte Problematik trifft auch für rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten bezüglich Zivilverfahren zu. Gemäss Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessord-

nung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 können Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosgkeit erlassen werden. Auch hier ist die Justizleitung für den Kostenerlassentscheid zuständig.

Das VRPG enthält keine expliziten Bestimmungen betreffend Kostenerlass im Bereich des Verwaltungsrechts. Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Forderungen, wozu Verfahrenskosten ohne Weiteres zu zählen sind, enthält das VRPG in den §§ 5 und 6 einzig Vorschriften zur Verjährung und Verzinsung. In § 24 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 ist dagegen geregelt, wie die zuständigen Instanzen bei der Einforderung von Guthaben des Kantons vorzugehen haben. § 24 Abs. 4 und 5 VAF nennen die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Zahlungsaufschub oder ein Erlass gewährt werden darf. Zuständige Instanz für das Rechnungswesen der Gerichte Kanton Aargau ist die Justizleitung beziehungsweise das Zentrale Rechnungswesen und Controlling (vgl. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012 in Verbindung mit Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012, §§ 1 Abs. 1 und 10 VAF, Reglement der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling). Für Entscheide betreffend Kostenerlass ist die Justizleitung zuständig (§ 6 Abs. 2 des Reglements der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling). Im Bereich Verwaltungsrecht betrifft dies bei den Gerichten die Verfahren der Anwalts- und Aufsichtskommission, der Justizleitung und des Verwaltungsgerichts.

Die Justizleitung und das Justizgericht erscheinen bei näherer Betrachtung einerseits in funktionaler Hinsicht und andererseits in Bezug auf die Zusammensetzung der Behörden (5er-Gremium und 3er-Gremium) nicht zwingend als adäquate Entscheid- und Rechtsmittelinstanzen. Es stellt sich daher die Frage, ob die entsprechenden Zuständigkeiten nicht an andere Gremien übertragen werden sollten.

Gemäss herrschender Lehre gilt der Vollzug von Forderungen aus Verfahrenskosten als Aufgabe der Gerichtsverwaltung. Der Entscheid über Stundung und Erlass von Kosten aus Gerichtsverfahren kann denjenigen Gremien eingeräumt werden, die mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind, also beispielsweise Gerichtsverwaltungen, Verwaltungskommissionen oder Gerichtskassen (SCHMID, Praxiskommentar, Art. 425 N 1; BSK StPO-DOMEISEN, Art. 425 N 2). Auch in Bezug auf Art. 112 ZPO bestimmt der Kanton die sachliche Zuständigkeit. Dabei ist es zulässig, eine Verwaltungsbehörde als zuständig zu erklären (VIKTOR RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 112 N 1; JENNY in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 112 N 3). Insofern sind die Kantone frei, welchen Behörden sie die Kompetenz zum Entscheid über die Erlassgesuche einräumen wollen.

Das Generalsekretariat, bei welchem das Zentrale Inkassowesen der Gerichte angesiedelt ist, erscheint als Instanz für den Kostenerlassentscheid besser geeignet als die Justizleitung. Um einen kurzen Rechtsmittelweg zu garantieren, ist es sinnvoll, die direkte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz vorzusehen (vgl. § 54 Abs. 3 VRPG). Demnach wird in § 33 Abs. 4 GOG eine gesetzliche Grundlage für sämtliche Kostenerlassgesuche bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten geschaffen. Zuständig ist das Generalsekretariat Justiz. Dessen Entscheide können direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, unabhängig davon, ob die ursprünglichen Kosten im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichtsverfahren angefallen sind.

6.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.300)

6.5.1 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige

§ 11 Jugendanwaltschaft

¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Jugendanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Jugendanwaltschaft,
- b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Jugendanwaltschaft,
- c) Kontrolle des Geschäftsgangs,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) Behandeln von [...] Aufsichtsanzeigen betreffend die Amtsführung,
- f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

² Für die Behandlung von [...] Aufsichtsanzeigen und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] von Aufsichts-
anzeigen oder [...] Disziplinarverfahren beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

§ 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3:

Analog § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 EG StPO (siehe oben Ziffer 5.3) soll auch in § 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG JStPO der Begriff der "Aufsichtsbeschwerde" durch denjenigen der "Aufsichts-anzeige" ersetzt werden.

6.5.2 Information an die Kantonspolizei

§ 15a Information an die Kantonspolizei

¹ Die Jugendanwaltschaft und die Gerichte teilen der Kantonspolizei alle rechtskräftigen Ent-
scheide über die Erledigung eines Jugendstrafverfahrens mit.

² Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen, so-
fern Daten über die betreffenden Jugendlichen vorhanden sind.

§ 15a Abs. 1:

In § 24 EG StPO soll die Grundlage geschaffen werden, wonach der Regierungsrat mittels Verordnung bestimmt, welchen Behörden die Staatsanwaltschaft und die Gerichte rechtskräftige Strafentscheide und hängige Strafverfahren mitteilen. Unter anderem soll auch die Kantonspolizei Mitteilungen erhalten (vgl. oben Ziffer 4.11). Im Bereich der Jugendstrafverfahren soll die Jugendanwaltschaft aus denselben Gründen gegenüber der Kantonspolizei mitteilungspflichtig sein. Informationspflichten seitens der Jugendanwaltschaft sind im EG JStPO geregelt, weshalb eine entsprechende Norm dort zu schaffen ist.

Im Jugendstrafrecht gilt die Besonderheit, dass die Behörde des Ortes für die Strafverfolgung zuständig ist, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt hat, was in der Regel dem Wohnsitz entspricht (sog. Wohnsitzprinzip, Art. 10 Abs. 1 JStPO). Das Wohnsitzprinzip gilt in Bezug auf Verbrechen und Vergehen. Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt, es sei denn, es ergeben sich Anhaltspunkte für die Anordnung oder Änderung von Schutzmassnahmen (Art. 10 Abs. 3 JStPO). Der Kanton Aargau kann nur Mitteilungspflichten der Jugendanwaltschaft Kanton Aargau festlegen. Ist eine ausserkantonale Jugendanwaltschaft für die Beurteilung einer Straftat einer jugendlichen Person zuständig, fehlt dem Kanton Aargau die entsprechende Kompetenz. Eine Mitteilung von der Jugendanwaltschaft an die Kantonspolizei Aargau kann demnach nur statuiert werden, falls das Wohnsitzprinzip zur Anwendung gelangt. In diesen Fällen soll eine Mitteilungspflicht vorgesehen werden.

§ 15a Abs. 2:

Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen, sofern Daten über die betreffenden Jugendlichen vorhanden sind. Damit wird sichergestellt, dass die vorhandenen Daten auf dem aktuellen Stand sind und es wird verhindert, dass eine betroffene Person in den Akten der Kantonspolizei noch als beschuldigte Person erscheint, obwohl das Verfahren möglicherweise nicht anhandgenommen oder eingestellt wurde oder ein Freispruch erfolgte.

6.5.3 Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug

§ 17a Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug

¹ Sämtliche strafvollzugsrechtlichen Anordnungen der Jugendanwaltschaft können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens.

§ 17a Abs. 1:

Im Bereich des Jugendstrafvollzugs ist der Rechtsmittelweg nach geltendem Recht unklar. Gegen jugendstrafvollzugsrechtliche Anordnungen der Jugendanwaltschaft besteht gemäss Obergericht gestützt auf Art. 39 Abs. 1 JStPO in Verbindung mit Art. 393 ff. StPO in Verbindung mit § 9 EG JStPO eine Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht (Jugendbeschwerdekammer). Allerdings steht dieser Beschwerdeweg in Konkurrenz zum Rechtsmittelweg gemäss § 102 Abs. 3 SMV, wonach unter anderem Verfügungen und Entscheide betreffend Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Gemäss § 1 Abs. 2 SMV finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung auf den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit für die Jugendstrafrechtspflege keine abweichenden Vorschriften erlassen werden (vgl. zum Ganzen Urteil der Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Aargau [SBK.2012.136] vom 17. Oktober 2012 E. 1). Zur Vermeidung eines positiven Kompetenzkonflikts hat die Jugendstrafkammer des Obergerichts im genannten Fall (es ging dabei um die Vollzugskosten) mit dem Verwaltungsgericht einen Meinungs austausch in Bezug auf die Auslegung dieser widersprüchlichen gesetzlichen Rechtsmittelregelung gepflegt. Dabei war insbesondere zu prüfen, ob die jüngere Regelung in der höherrangigen eidgenössischen JStPO die ältere Regelung in der kantonalen SMV derogiert. Die Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts schloss sich dabei der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts an, wonach der Bundesgesetzgeber im Jugendstrafprozessrecht eine Zersplitterung der Zuständigkeiten mit Zuständigkeitsbestimmung einer Beschwerdeinstanz für sämtliche Beschwerden habe verhindern wollen und daher die Zulässigkeit des Beschwerdewegs an die Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts sich auch für Fragen der Vollzugskosten aufdränge (vgl. Urteil der Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Aargau [SBK.2012.136] vom 17. Oktober 2012 E. 1).

Aufgrund dieses obergerichtlichen Urteils bedarf es somit einer Beseitigung der bestehenden Widersprüche. Der Rechtsmittelweg ans Verwaltungsgericht ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts (Jugendbeschwerdekammer) nicht adäquat, soweit es um Verfügungen der Jugendanwaltschaft betreffend Vollzugskosten geht. Laut Art. 1 JStPO regelt die JStPO nicht nur die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von Jugendlichen, sondern auch den Vollzug von Sanktionen. Der Bundesgesetzgeber sieht den Prozess der Jugendgerichtsbarkeit von der Eröffnung der Untersuchung bis zum Ende des Vollzugs als Einheit (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1353; Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Bern, 2001, S. 62). Mit der Einheitlichkeit des Verfahrens will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Jugendliche durch spezialisierte Instanzen beurteilt werden (vgl. RRB Nr. 2014-000463 vom 23. April 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf die Literatur). Für das Verfahren beim Vollzug von Sanktionen ist Art. 439 StPO sinngemäss anwendbar. Demnach haben die Kantone das entsprechende Verfahren zu regeln, sofern bundesrechtlich keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind (BSK JStPO-HEBEISEN, Art. 42 JStPO N 8).

Mit Blick auf den Willen des Bundesgesetzgebers erscheint es angezeigt, im jugendstrafvollzugsrechtlichen Bereich einheitliche Zuständigkeiten vorzusehen. Das Obergericht soll nicht nur Berufungs- und Beschwerdeinstanz in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten sein (vgl. § 9 Abs. 1 EG JStPO), sondern es soll neu auch explizit im EG JStPO festgehalten werden, dass gegen sämtliche strafvollzugsrechtlichen Anordnungen der Jugendanwaltschaft eine Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht (Ju-

gendbeschwerdekammer) besteht. Damit ist die Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts fortan für alle Beschwerden im Jugendstrafvollzug zuständig. Das Verwaltungsgericht kommt in jugendstrafvollzugsrechtlichen Belangen somit nicht mehr zum Einsatz.

Auf eine Zwischenschaltung des Regierungsrats als erste Beschwerdeinstanz soll zudem verzichtet werden, weil der Regierungsrat üblicherweise nicht Vorinstanz des Obergerichts ist und eine derartige Regelung systemfremd wäre. Im Unterschied zu strafvollzugsrechtlichen Anordnungen im Erwachsenenbereich soll im Jugendbereich damit auch kein Splitting der Zuständigkeiten, wie es in § 102 Abs. 2 und 3 SMV vorgesehen ist, erfolgen.

Zu beachten ist allerdings, dass im Disziplinarwesen spezielle Zuständigkeiten bestehen, die nicht verändert werden sollen (vgl. § 18 EG JStPO, § 75 f. SMV). Diese sollen daher vorbehalten bleiben.

6.5.4 Ermöglichung der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden

§ 18a Datenbearbeitungs- und Informationssysteme

¹ § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.

Damit klar ist, dass § 55d EG StPO auch in Bezug auf die Jugendanwaltschaft gilt, wird dies § 18a EG JStPO entsprechend festgehalten.

6.6 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)

§ 11 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) dem dauernden und vollständigen Entzug,
- c) der schriftlichen Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gegenüber der zuständigen Behörde,
- d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen [...] beruflichen Tätigkeitsverbot.

§ 11 Abs. 1 lit. d:

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. d GesG erlischt die Berufsausübungsbewilligung unter anderem mit dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot. Bis 31. Dezember 2014 war das Berufsverbot in Art. 67 StGB geregelt. Seit 1. Januar 2015 enthält Art. 67 StGB einen erweiterten Anwendungsbereich. Der Begriff "Berufsverbot" wurde entfernt. Neu ist unter bestimmten Voraussetzungen ein berufliches und ausserberufliches Tätigkeitsverbot vorgesehen. § 11 Abs. 1 lit. d GesG ist entsprechend an die neue Terminologie des beruflichen Tätigkeitsverbots anzupassen.

6.7 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100)

§ 52 Strafbestimmung

¹ Wer Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz ergangen sind, wird nach den Bestimmungen für Übertretungen des Eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft.

² Die Beurteilung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden in dem hierfür geltenden Verfahren.

³ Steht ein Strafverfahren in direktem Zusammenhang mit einem Schaden, der gemäss diesem Gesetz durch die Aargauische Gebäudeversicherung zu entschädigen ist, kann diese als Partei am Verfahren teilnehmen.

§ 52 Abs. 3:

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) versichert die Gebäude auf dem Kantonsgebiet gegen Feuer- und Elementarschäden (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung [Gebäude-

versicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006). Für die ausgerichteten Entschädigungen kann sie auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistung in die Rechte der versicherten Person ein (sogenannte Subrogation, § 29 Abs. 1 GebVG).

Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO). Leistet die AGV eine Entschädigung, ist sie somit berechtigt, im Strafverfahren adhäsionsweise zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Ihr kommt dabei jedoch nicht eigentliche Parteistellung zu. Sie kann beispielsweise nur jene Akten einsehen und nur an jenen Verfahrenshandlungen teilnehmen, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (SCHMID, Praxiskommentar, Art. 121 N 6).

In der Praxis kommt es in diesem Zusammenhang regelmässig vor, dass Strafverfahren gegen Schadensverursacher bereits erledigt sind, bis die AGV dem geschädigten Versicherungsnehmer Entschädigung leisten kann beziehungsweise darf. Diese Situation entsteht, wenn es der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer nicht möglich oder nicht in ihrem respektive seinem Interesse ist, das beschädigte Gebäude innert Kürze wiederherzustellen. Für die volle Versicherungsleistung (Neuwert) steht für den Wiederaufbau eine Zeitspanne von drei Jahren zur Verfügung (§ 26 GebVG). In solchen Fällen greift die Subrogation zu spät. Der AGV wird dadurch die Möglichkeit genommen, sich im Strafverfahren einzubringen und die Zivilforderung geltend zu machen.

Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können nur Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, weitere Parteirechte eingeräumt werden. Was unter einer Behörde im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist, wird im StGB und in der StPO nicht definiert. Im Bundesstaats- und Bundesverwaltungsrecht wird der Begriff der Behörden weit gefasst. Er trifft auf alle Organe zu, die kraft dem jeweils geltenden Recht mit hoheitlicher Zuständigkeit staatliche Funktionen ausüben. Soweit die Strafrechtswissenschaft sich überhaupt zum Behördenbegriff äussert, wird er auch dort nicht anders oder enger gefasst (BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 26). Der Behördenbegriff ist damit auch in der StPO als weit gefasst gemäss § 1 Abs. 2 VRPG zu verstehen. Als Behörde gilt somit jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Demnach sind auch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten als Behörde zu betrachten, wenn ihnen staatliche Aufgaben übertragen wurden (a.M. BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 26, der, allerdings ohne Begründung, halbstaatliche Unternehmen und selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten nicht als vom Behördenbegriff erfasst erachtet). Es ist somit von einem weiteren Behördenbegriff auszugehen.

Die AGV ist eine selbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1 GebVG). Wie erwähnt sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten als Behörde zu betrachten, wenn ihnen staatliche Aufgaben übertragen wurden. Die AGV nimmt staatliche Aufgaben wahr (vgl. Ingress des GebVG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 KV). Ihr könnten somit gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO zusätzliche Parteirechte eingeräumt werden (vgl. a.M. wohl Urteil des Obergerichts Aargau vom 23. Februar 2012 [SBK.2011.290], in: CAN online 2012 Nr. 6 E. 2.3).

Die AGV ist nicht "nur" eine Versicherung, sondern nimmt im System "Sichern und Versichern" auch staatliche Aufgaben wahr. Sie sorgt für Verhütung und Abwehr von Schäden zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen (§ 1 Abs. 1 GebVG). Sie unterstützt Schadenverhütungsmassnahmen und erfüllt Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung (§ 3 GebVG) und ist Partnerin des Bevölkerungsschutzes (§ 4 GebVG). Gemäss § 13 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 sorgt die AGV für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet. Dazu gehört auch das Kaminfegerwesen. Im Bereich des kommunalen Brandschutzes ist die AGV sogar Beschwerdeinstanz (§ 25 Brandschutzgesetz). Die AGV sorgt unter der Aufsicht des Regierungsrats auch für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens (§ 3 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes [FwG] vom 23. März 1971). Auch hier ist die AGV Beschwerdeinstanz gegen gemeinderätliche Entscheide (§ 37 Abs. 2 lit. b FwG). Nach dem bis 31. Dezember

2007 geltenden alten Gebäudeversicherungsgesetz vom 15. Januar 1934 hatte die AGV sogar das Recht, im Untersuchungsverfahren Anträge zu stellen (§ 59 Abs. 2 aGebVG). Diese Regelung hat sich bewährt. In praktisch allen Strafverfahren im Zusammenhang mit Schäden an bei der AGV versicherten Gebäuden haben die Beschuldigten – abgesehen von Vorsatzdelikten – fahrlässig gegen Brandschutzvorschriften verstossen. Und in praktisch allen der AGV gemeldeten Gebäudeschadenfällen hat die AGV ihre Entschädigungsleistungen erbringen müssen, auch wenn die Schadenhöhe zum Zeitpunkt des Strafprozesses noch nicht definitiv feststand. Es ist kein Fall bekannt, in dem der anspruchsberechtigte Gebäudeeigentümer auf die Versicherungsleistung (freiwillig) verzichtet hat. Es erscheint daher angezeigt, der AGV die Rechte einer Partei einzuräumen, wenn das Strafverfahren in direktem Zusammenhang mit einem Schaden steht, der gemäss GebVG durch die AGV zu entschädigen ist. Die AGV ist somit berechtigt, als Partei am entsprechenden Strafverfahren teilzunehmen. Weil die Staatsanwaltschaft nicht weiss, ob der AGV ein derartiger Schaden entstanden ist, sollte die AGV aktiv werden und sich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen, sobald ihr seitens der versicherten Person ein entsprechender Schaden gemeldet wird. Im Übrigen ist hier zudem § 40b Abs. 1 EG StPO zu beachten.

7. Verordnungsanpassungen

7.1 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007

In § 25 Abs. 1 VIDAG werden noch die Bezirksämter und das Untersuchungsamt erwähnt, die es heute nicht mehr gibt. Die Bestimmung ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

7.2 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013

§ 1 Abs. 1 lit. k DelV verwendet den Begriff der "Aufsichtsbeschwerde". Auch hier soll nur noch der Begriff der "Aufsichtsanzeige" verwendet werden. Anzupassen wäre überdies § 10 Abs. 1 lit. g DelV, indem die Jugendanwaltschaft aus der Bestimmung zu entfernen wäre, dies als Folge des neuen § 17a nEG JStPO (vgl. Ziffer 6.5.3). Schliesslich ist die Änderung der Begrifflichkeiten in Bezug auf die Staatsanwaltschaften (vgl. Ziffer 4.1) in der Delegationsverordnung zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen (betrifft § 1 Abs. 1 lit. h und § 1 Abs. 1 lit. l DelV).

7.3 Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000

In § 24 Abs. 1 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 ist geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Amtsgeheimnis befreit werden können, wenn diese als Partei, Zeugin oder Zeuge oder gerichtliche Sachverständige vor einem Organ der Rechtspflege aussagen sollen. Zuständig für die Befreiung sind gemäss § 24 Abs. 2 PLV die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des betroffenen Departements, die Staatsschreiberin beziehungsweise der Staatsschreiber sowie die zuständigen Organe der Justizbehörden. Aus Effizienzgründen soll in § 24 Abs. 2 PLV die Möglichkeit der Delegation der Befreiung vom Amtsgeheimnis durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher an untere Organisationseinheiten verankert werden. Eine Entbindung durch die Amts- oder Abteilungsleitung ist mit weniger administrativem Aufwand verbunden und erweist sich insbesondere bei Routineaussagen vor Gericht als sachgerecht.

7.4 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003

Die SMV erscheint in folgender Hinsicht als revisionsbedürftig:

- § 5 SMV: In Analogie zu § 49 Abs. 2 EG StPO (vgl. oben Ziffer 5.7) wäre in § 5 SMV zu präzisieren, dass der Bewährungshilfe die schriftliche Ermächtigung zur Information erteilt wird.

- § 7 SMV: In der Fussnote zu § 7 SMV wird auf das Dekret über die Jugendstrafrechtspflege (DJStP) vom 14. November 2006 verwiesen. Das DJStP wurde per 31. Dezember 2010 aufgehoben. Die Fussnote kann deshalb gestrichen werden.
- § 9 SMV: Gemäss § 9 Abs. 2 SMV überwacht die Oberstaatsanwaltschaft den Vollzug der bei bedingten Strafen erteilten Weisungen (Art. 94 StGB). Die Überwachung der übrigen Weisungen (im Zusammenhang mit bedingten Entlassungen oder Bewährungshilfe) obliegt hingegen dem AJV (vgl. Art. 62 Abs. 3 StGB, §§ 4 und 82 SMV). Diese Teilung der Zuständigkeit erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, zumal es sich materiell um eine Vollzugsangelegenheit handelt, weshalb eine Übertragung der Zuständigkeit an die Vollzugsbehörde auch für die bei bedingten Strafen erteilten Weisungen angebracht ist. § 9 Abs. 2 SMV kann entsprechend aufgehoben werden.
- § 17 SMV: Gemäss § 17 Abs. 2 SMV teilt die zuständige richterliche Behörde dem DVI alle Entscheide über die Bewilligung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs mit. Um klarzustellen, dass die Vollzugsbehörde auch die Entscheide über die Aufhebung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs benötigt, ist § 17 Abs. 2 SMV entsprechend zu ergänzen.
- § 78 SMV: Gemäss § 78 Abs. 1 SMV erstreckt sich die Bewährungshilfe auf alle Personen, die ihr durch die Gerichte, die Jugendanwaltschaft, die Strafvollzugsbehörden oder die Begnadigungsbehörde unterstellt werden. Da die Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl ebenfalls Bewährungshilfe anordnen kann und sie bisher in der Aufzählung in § 78 Abs. 1 SMV fehlt, ist die Bestimmung entsprechend zu ergänzen, damit sich die Bewährungshilfe auch auf jene Personen erstreckt, welche ihr durch die Staatsanwaltschaft unterstellt werden.
- § 86 SMV: Analog der Änderung von § 48 Abs. 1 lit. b EG StPO ist in § 86 Abs. 1 SMV in Bezug auf die Angehörigen eine Kann-Formulierung zu wählen (vgl. oben Ziffer 4.20).
- § 99 SMV: § 99 Abs. 2 SMV sieht vor, dass die verurteilte Person an die Kosten des Vollzugs in der Form der Halbgefangenschaft einen pauschalen Kostenanteil von Fr. 30.– für jeden Vollzugstag zu leisten hat. Halbgefangenschaft ist auch möglich, wenn jemand Haus- und Erziehungsarbeit leistet und somit keiner bezahlten Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Richtlinien 12.0 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 22. April 2005 betreffend Vollzug der Halbgefangenschaft, Ziff. 1 Abs. 1 lit. d). Dies kann im Übrigen auch bei Absolvieren einer Ausbildung der Fall sein. Art. 380 Abs. 2 lit. c StGB bestimmt, dass eine verurteilte Person u.a. nur dann an den Vollzugskosten beteiligt werden kann, wenn sie im Rahmen der Halbgefangenschaft ein Einkommen erzielt. Ein Einkommen wird bei der Leistung von Haus- und Erziehungsarbeit (und teilweise auch bei Absolvieren einer Ausbildung) jedoch gerade nicht erzielt, weshalb die betroffene Person auch nicht an den Vollzugskosten beteiligt werden kann. Es wird daher erwogen, ob § 99 SMV dahingehend zu konkretisieren ist, dass auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise ein Kostenerlass beim Vollzug der Halbgefangenschaft geprüft wird, sofern die betroffene Person im Rahmen der Halbgefangenschaft keiner bezahlten Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit nachgeht. Dabei soll jedoch nicht nur auf das Einkommen oder das Vermögen der betroffenen Person abgestellt werden, sondern vielmehr wäre auch die Leistungsfähigkeit unterstützungspflichtiger Personen zu berücksichtigen (beispielsweise analog der unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilverfahren). In Bezug auf den elektronisch überwachten Vollzug liegen die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats noch nicht vor. Es ist möglich, dass diesbezüglich ähnliche Regelungen gelten werden wie bei der Halbgefangenschaft. Sobald die Richtlinien vorliegen, wird im Sinne einer einheitlichen Praxis geprüft, ob beim elektronisch überwachten Vollzug ebenfalls auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise ein Kostenerlass möglich sein soll.
- § 100 SMV: § 100 SMV regelt die Kostenverlegung bei Normalvollzug und Verwahrung. Kommt eine Kostenbeteiligung gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. b oder c StGB in Betracht, prüft die Vollzugsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten. Als Grundlage hierfür dienen die von den urteilenden Behörden zusammen mit dem Vollzugauftrag sowie die von der Vollzugsanstalt und den Organen der Bewährungshilfe bei der Entlassung übermittelten Unterlagen (§ 100

Abs. 1 SMV). In § 50a EG StPO soll eine Regelung geschaffen werden, wonach kantonale und kommunale Behörden den Vollzugsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug erteilen (vgl. oben Ziffer 4.21). Ergänzend dazu soll in § 100 Abs. 1 SMV festgehalten werden, dass als Grundlage für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person auch die gestützt auf § 50a nEG StPO erhaltenen Auskünfte dienen.

7.5 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004

Gemäss § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 können Lehrpersonen vom Amtsgeheimnis befreit werden, wenn sie als Partei, Zeugin beziehungsweise Zeuge oder gerichtliche Sachverständige vor einem Organ der Rechtspflege aussagen sollen. Die Ermächtigung zur Äusserung wird auf Gesuch hin von der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des BKS erteilt (§ 27 Abs. 2 VALL). Analog § 24 Abs. 2 PLV soll auch in § 27 Abs. 2 VALL eine Delegationsmöglichkeit an untere Organisationseinheiten vorgesehen werden (vgl. oben Ziffer 7.3).

8. Verhältnis zu laufenden Projekten

Zeitgleich mit der vorliegenden Revision des EG StPO wird eine weitere Änderung des EG StPO in die Anhörung gegeben. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des AT StGB. Beide Vorlagen werden bis zur Anhörungsphase somit zeitlich gleichlaufend behandelt. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des AT StGB wird danach aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit jedoch rascher vorangetrieben.

Die Revision des EG StPO wird mit der laufenden Revision des Polizeigesetzes koordiniert. In jenem Projekt werden unter anderem Themen behandelt wie die Regelung der verdeckten Fahndung, die Neuregelung der Bestimmungen zu den privaten Sicherheitsdiensten, der Verzicht auf Bezahlung einer Entschädigung an die Regionalpolizeien für die Leistung kriminalpolizeilicher Aufgaben, der Ausbau des Ordnungsbussenkatalogs oder die Regelung der Zuständigkeit für die Bewilligung einer Fernmeldeüberwachung von vermissten Personen. Ebenfalls ist vorgesehen, im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes mittels Fremdänderung im EG StPO vorzusehen, wer polizeiintern für die Anordnung der verdeckten Fahndung im Ermittlungsverfahren zuständig ist.

9. Auswirkungen

9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorliegende Revision hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen. Mehrheitlich sind die Änderungen aufwandneutral. Teilweise ergeben sich Mehraufwendungen (z.B. Mitteilungspflichten gemäss §§ 24 bis 24c). Diesen stehen jedoch Vereinfachungen und Minderaufwendungen in anderen Bereichen (z.B. Einzelrichterzuständigkeiten, Entlastung der Staatsanwaltschaften im Bereich der richterlichen Nachentscheide, gemeinsame Datenhaltung). Der Mehraufwand für die Mitteilungspflichten wird zudem abgedeckt, indem insbesondere die Zustellung von Urteilen und anderen verfahrenserledigenden Entscheiden zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei über entsprechende Schnittstellen zwischen den Informatiksystemen und damit automatisiert erfolgt. Diese Schnittstellen sind im Rahmen der laufenden Systemablösungen ohnehin vorgesehen, so dass keine Mehrkosten entstehen.

Gesamthaft ergeben sich durch die vorliegende Gesetzesrevision somit weder Mehr- noch Minderaufwendungen. Namentlich werden die vorgesehenen Anpassungen bei den Funktionen und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kostenneutral umgesetzt. Die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte in den je

nach Aufgaben und Kompetenzen unterschiedlichen Lohnstufen kann innerhalb des bewilligten Stellenplans durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres so festgelegt und gesteuert werden, dass sich keine Erhöhung des Personalaufwands der Staatsanwaltschaft ergibt.

9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt

Mit Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt ist nicht zu rechnen.

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Im Rahmen der Rückversetzung in Sicherheitshaft soll die Vollzugsbehörde künftig direkt die betroffene Person zur Verhaftung ausschreiben, den Festnahmebefehl erlassen und dem Zwangsmassnahmengengericht die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen dürfen (vgl. Ziffer 4.14.2). Dadurch wird sichergestellt, dass eine rasche Intervention erfolgt, was sich positiv auf die Sicherheit der Bevölkerung auswirkt.

9.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Diejenige Behörde, die zum Schutz der ihr anvertrauten öffentlichen Interessen Strafanzeige erstattet hat, soll künftig gegen die Nichtanhandnahme und Einstellung von Strafverfahren kantonale Rechtsmittel erheben können (vgl. Ziffer 4.16.4). Damit werden auch kommunalen Behörden bestimmte Parteirechte eingeräumt.

Zudem werden die Gemeinden in die Pflicht genommen in Bezug auf die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug (vgl. Ziffer 4.21).

9.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund der kantonalen Bestimmungen keine Auswirkungen zu erwarten.

10. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Anfang April – Anfang Juli 2017
Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch Regierungsrat	Oktober 2017
1. Beratung im Grossen Rat	4. Quartal 2017 / 1. Quartal 2018
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat	April / Mai 2018
2. Beratung und Redaktionslesung im Grossen Rat	2. Quartal 2018 / 3. Quartal 2018
Referendumsfrist	4. Quartal 2018
Inkrafttreten	1. April 2019

11. Geplanter Antrag an den Grossen Rat

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 mit Bemerkungsspalte